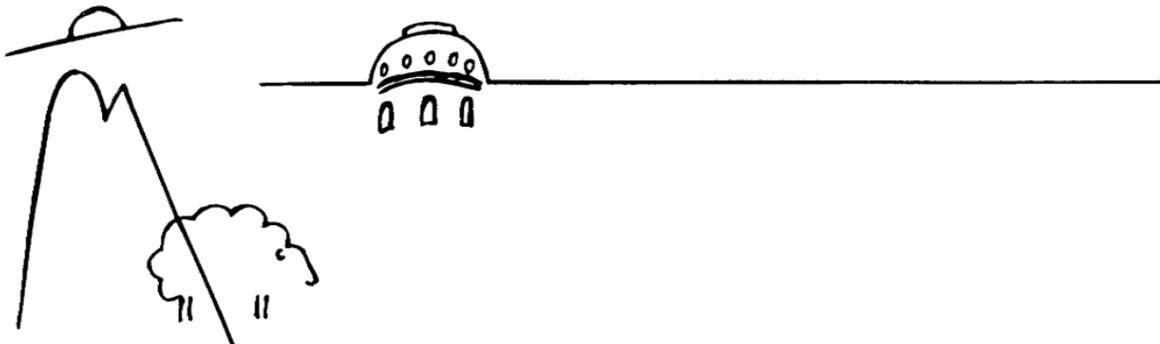


Vereinsordnung

Grundbestimmungen

für die

HERDBUCHZUCHT



Schafzuchtverband
Berlin-Brandenburg e.V.

14550 Groß Kreutz, Neue Chaussee 6
Tel. 03 32 07 - 5 41 68

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Präambel	1
2. Grundlagen der Herdbuchzucht	1
3. Zuchtjahr	1
4. Zuchtbuch	1
5. Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)	4
6. Meldungen des Züchters an den SZBB	5
6.1. Belegung	5
6.2. Lammung	5
6.3. Abgang	6
6.4. Zugang	6
7. Kennzeichnung	6
8. Sicherung der Abstammung	7
9. Prüfung der Abstammung durch den SZBB	8
10. Reproduktionstechniken	9
11. Tierzuchtbescheinigung	9
12. Durchführung der Merkmalserhebung	10
12.1. Exterieurbewertung	10
12.2. Fruchtbarkeitsprüfung	14
12.3. Milchleistungsprüfung	14
12.4. Fleischleistungsprüfung	14
12.4.1. Feldprüfung	14
12.4.2. Stationsprüfung	16
13. Zuchtwertschätzung	16
14. Genetische Besonderheiten und Erbfehler	18
14.1. Allgemeine Anforderungen	18
14.2. Rasseübergreifende genetische Besonderheiten und Erbfehler	18
15. Manipulationen am Zuchttier	20
16. Inkrafttreten	20

Anlagen:

- 1 Vertrag zur Nutzung des Herdbuchprogrammsystems OviCap zwischen dem Schafzuchtverband Berlin-Brandenburg und der VDL
- 2 Liste des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg der anerkannten Labore
- 3 Richtlinie des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg zur Entnahme von Gewebeproben
- 4 Richtlinie des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg zur Gewichtsermittlung
- 5 Richtlinie des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg zur Beurteilung der Wollqualität
- 6 Bewertung und Abstammungsnachweis für Gotländische Pelzschafe
- 7 Beschreibung der Zuchtwertschätzung der auf Station geprüften Merkmale (wird nachgereicht)
- 8 TSE-Resistenzzuchtverordnung vom 17. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3028), die zuletzt durch Artikel 136 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist
- 9 Richtlinie des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg zur Beurteilung der Bemuskelung und zur Vergabe der Fleischigkeitsnote
- 10 Richtlinie des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg zur Beurteilung der Äußeren Erscheinung
- 11 Richtlinie des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg zur Durchführung der Ultraschall-Messung in der Leistungsprüfung
- 12 Richtlinie des LELF Brandenburg zur Durchführung der Stationsprüfung für Schafe
- 13 Vertrag zur Durchführung der Zuchtwertschätzung bei Schafen mit
 - Anlage 1: Vertrag über die Erbringung von Zuchtwertschätzdienstleistungen bei Schafen
 - Anlage 2: Leistungsbeschreibung
 - Anlage 3: Arbeitsgruppe Zuchtwertschätzung
 - Anlage 4: Gebühren für die Zuchtwertschätzung
 - Anlage 5: Beschreibung der Zuchtwertschätzung der im Feld geprüften Merkmale
 - Anlage 6: Beschreibung des Blendingverfahrens für Feld- und Stations-Zuchtwerte

1. Präambel

Mit den Zuchtprogrammen des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg (SZVBB) werden in erster Linie verfolgt:

- die Züchtung vitaler Schaf- und Ziegenpopulationen mit guter Anpassung an die Standortbedingungen des Verbreitungsgebietes und Eignung zum Einsatz in der Landschaftspflege,
- die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Schafe und Ziegen und die Erhöhung der Qualität ihrer Produkte als Voraussetzung für Rentabilität und Wettbewerbsfähigkeit in der Schaf- und Ziegenproduktion,
- die Erhaltung der genetischen Vielfalt,
- die Erhaltung und Verbesserung der Tiergesundheit und der Robustheit der betreuten Schaf- und Ziegenrassen.

Die Konkretisierung der Zuchtziele der einzelnen Rassen erfolgt im jeweiligen Zuchtprogramm der Rasse.

2. Grundlagen der Herdbuchzucht

Ein erfolgreiches Zuchtprogramm basiert auf der engen Zusammenarbeit zwischen Züchtern und Zuchtverband.

Der SZVBB führt die genehmigten Zuchtprogramme für die in den Zuchtbüchern eingetragenen Schafe und Ziegen auf der Grundlage:

- a) der Verordnung (EU) 2016/1012 sowie der anderen tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Union, des Bundes und der Länder,
- b) der Richtlinien des ICAR (International Committee of Animal Recording),
- c) der Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung – ViehVerkV)
- d) des Tierschutzgesetzes zum Qualzuchtverbot (§ 11b) und
- e) der Empfehlungen der VDL (Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V.) und des BDZ (Bundesverband Deutscher Ziegenzüchter e.V.).

3. Zuchtjahr

Das Zuchtjahr erstreckt sich vom 1.7. bis zum 30.6. des folgenden Jahres.

4. Zuchtbuch

Für jede Rasse wird ein eigenes Zuchtbuch geführt. Das Zuchtbuch besteht aus einem elektronischen Datenträger, in dem alle züchterischen Daten festgehalten werden.

Ein Zuchttier wird auf Antrag des Besitzers, der Mitglied des SZBB ist, in das Zuchtbuch eingetragen. Es wird ein Tier nur eingetragen, bei dem die Abstammung nachgewiesen wurde, es sei denn, das Tier soll in das Vorbuch D eingetragen werden, das mit Einzeltiernummern gemäß der ViehVerkV identifiziert ist und bei dem eine Exterieurbewertung durchgeführt wurde. Ausnahmen

davon sind nur zur Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen (siehe Pkt. 11 Tierzuchtbescheinigungen) bei Nachkommen von reinrassigen Zuchttieren zulässig.

Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist mit dem Eigentümer-/Halterwechsel grundsätzlich eine gültige Tierzuchtbescheinigung oder Eintragungsbescheinigung des abgebenden Zuchtverbandes vorzulegen. Bei einem tragenden Tier muss das zur Belegung genutzte Vatertier auf der Tierzuchtbescheinigung angegeben oder eine Bestätigung des Vatertieres durch den abgebenden Zuchtverband und eine Kopie der Tierzucht- oder Eintragungsbescheinigung dieses Vatertieres eingereicht werden, ansonsten gilt die Abstammung der Lämmer als nicht gesichert.

Das Zuchtbuch ist für männliche und weibliche Tiere einer Rasse getrennt in folgende Abteilungen und Klassen gegliedert:

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für die Eintragung reinrassiger Zuchttiere ist aufgegliedert in die Klassen Herdbuch A und Herdbuch B. Die Klasse Herdbuch A kann bei bestimmten Rassen zusätzlich unterteilt werden, wenn die entsprechende Rasse für verschiedene Nutzungsrichtungen (Merkmale) gezüchtet wird.

Die zusätzliche Abteilung ist aufgegliedert in die Klassen Vorbuch C und Vorbuch D für weibliche und in genehmigten Ausnahmefällen für männliche Tiere.

Nur Tiere, die in der Abteilung A der Hauptabteilung (Herdbuch A) eingetragen sind, nehmen aktiv an den einzelnen Zuchtprogrammen des SZVBB zur Erreichung des Zuchtzieles teil.

Abteilung	G e s c h l e c h t	
	Männliche Tiere	Weibliche Tiere
Hauptabteilung (Herdbuch)	Herdbuch A (HB A)	Herdbuch A (HB A)
	Herdbuch B (HB B)	Herdbuch B (HB B)
Zusätzliche Abteilung (Vorbuch)	Vorbuch C (VB C) Ausnahme	Vorbuch C (VB C)
	Vorbuch D (VB D) Ausnahme	Vorbuch D (VB D)

Die Zuordnung der Zuchttiere zur Abteilung des Zuchtbuches erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Ein Zuchttier wird in das Herdbuch A eingetragen, wenn:
 - a) Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches derselben Rasse des SZBB oder einem anderen anerkannten Zuchtverband eingetragen sind,
 - b) die laut Zuchtprogramm für die Rasse vorgeschriebenen Leistungsprüfungen und Merkmalerhebungen vorliegen und die Mindestanforderungen erreicht werden.
- Ein Zuchttier wird in das Herdbuch B eingetragen, wenn:
 - a) Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung des Zuchtbuches derselben Rasse des SZBB oder einem anderen anerkannten Zuchtverband eingetragen sind,

- b) die laut Zuchtprogramm für die Rasse vorgeschriebenen Leistungsprüfungen und Merkmalerhebungen nicht vorliegen oder die Mindestanforderungen nicht erreicht werden.
- Ein weibliches Tier kann in das Vorbuch C eingetragen werden, wenn:
 - a) die Mutter im Vorbuch D und der Vater in der Hauptabteilung des Zuchtbuches derselben Rasse des SZVBB oder einem anderen anerkannten Zuchtverband eingetragen sind,
 - b) die laut Zuchtprogramm für die Rasse vorgeschriebenen Leistungsprüfungen und Merkmalerhebungen vorliegen und die Mindestanforderungen erreicht werden.
- Ein weibliches Tier kann in das Vorbuch D eingetragen werden, wenn:
 - a) es die in der Rassebeschreibung der jeweiligen Rasse aufgeführten rassetypischen Merkmale aufweist,
 - b) die laut Zuchtprogramm für die Rasse vorgeschriebenen Leistungsprüfungen und Merkmalerhebungen vorliegen und die Mindestanforderungen erreicht werden.

Aufstiegsregelung: Tiere, die in einer der zusätzlichen Abteilung eingetragen sind, verbleiben dort zeitlebens. Weibliche Tiere, deren Mutter und Großmutter mütterlicherseits im Vorbuch und deren Vater und beide Großväter in der Hauptabteilung des Zuchtbuches derselben Rasse des SZVBB oder einem anderen anerkannten Zuchtverband eingetragen sind, werden in die Hauptabteilung eingetragen. Nachkommen der 1. Generation von diesen weiblichen Tieren und reinrassigen männlichen Tieren sind in die Hauptabteilung einzutragen.

Auf Antrag kann für männliche Tiere einer gefährdeten Schaf- oder Ziegenrasse bzw. einer robusten Schafrasse eine zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches (Vorbuch C und D) eingerichtet werden, in die männliche Tiere eingetragen werden, die nicht die Voraussetzungen für eine Eintragung in die Hauptabteilung des Zuchtbuches erfüllen.

Die Bedingungen, unter denen Nachkommen von in der zusätzlichen Abteilung eingetragenen männlichen Tieren in die Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen werden können, sind im jeweiligen Zuchtprogramm festgelegt.

Das Zuchtbuch wird auf der Grundlage der vom Züchter gemeldeten Daten sowie der Informationen, die im Rahmen der Merkmalerhebungen und Zuchtwertschätzung ermittelt werden, durch den SZVBB geführt. Der SZVBB bedient sich bei der Speicherung von Daten entsprechend der vertraglichen Regelung der Vereinigten Informationssysteme Tierhaltung (vit) (siehe Anlage 1).

Änderungen im Zuchtbuch können nur durch den SZVBB vorgenommen werden, wenn diese glaubhaft und durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden können. Bei Korrekturen der Abstammung bleiben die ursprünglichen Daten erhalten.

Eine Streichung aus dem Zuchtbuch ist vorzunehmen, wenn der SZVBB davon Kenntnis erhält, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorgelegen haben oder später weggefallen sind. Die ursprünglich ausgestellten Papiere werden eingezogen.

Für ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder ruht die Zuchtbuchführung.

Das Zuchtbuch enthält für jedes eingetragene Zuchttier folgende Angaben:

- a) Name und Anschrift und - sofern verfügbar - E-Mail-Adresse des Züchters sowie Name und Anschrift des Eigentümers oder des Tierhalters,
 - b) Geburtsdatum, soweit es bekannt ist, Geburtsland,
 - c) Rasse und Geschlecht,
 - d) Kennzeichen und Abteilung/Klasse, in der das Zuchttier eingetragen ist,
 - e) Kennzeichen seiner Eltern und die Abteilung/Klasse, in der die Eltern eingetragen sind, es sei denn, dass diese im Falle des Vorbuches D nicht bekannt sind,
 - f) bei reinrassigen Zuchttieren die Kennzeichen der Großeltern und die Abteilung/Klasse, in der die Großeltern eingetragen sind,
 - g) bei Zuchttieren, die aus Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren Analyseergebnisse der DNA-Mikrosatelliten,
 - h) bei Zuchttieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden soll, deren Analyseergebnisse der DNA-Mikrosatelliten,
 - i) das Verfahren und das Ergebnis der Abstammungsuntersuchung – sofern vorhanden,
 - j) alle dem SZVBB bekannten Ergebnisse von Merkmalerhebungen und der aktuellen Zuchtwertschätzung mit Angabe der Sicherheiten und des Datums der Ermittlung,
 - k) Ergebnisse von Gentests zu genetischen Besonderheiten und Erbfehlern entsprechend dem Zuchtprogramm,
 - l) Geburtsmeldungen und Kennzeichen der Nachkommen,
 - m) Entscheidungen über Eintragungen und Änderungen im Zuchtbuch mit Datum,
 - n) Datum der ausgestellten Tierzuchtbescheinigungen und
 - o) nach dem Abgang des Tieres das Datum und, soweit bekannt, die Ursache des Abgangs.
- Änderungen zu den Buchstaben b bis i sowie o werden im Zuchtbuch dokumentiert.

Zusätzlich können eingetragen werden:

- a) Schauergebnisse,
- b) Köreentscheidung bei männlichen Tieren sowie
- c) Ergebnisse der Nachkommenbewertung.

Zur Dokumentation von Schauergebnissen werden folgende Abkürzungen verwandt:

- | | |
|---------|--|
| */+ | = prämiert auf Bundes-/Landesschauen |
| S*/S+ | = Sieger auf Bundes-/Landesschauen |
| CH*/CH+ | = Champion auf Bundes-/Landesschauen |
| N*/N+ | = Sieger Nachzuchtsammlung auf Bundes-/Landesschauen |
| WS*/WS+ | = Wollsieger auf Bundes-/Landesschauen |

5. Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb (Zuchtdokumentation)

Jeder Züchter ist zur Führung **einer betrieblichen Zuchtdokumentation, handschriftlich, gedruckt oder in elektronischer Form, verpflichtet**. Die Aufzeichnungen der betrieblichen Zuchtdokumentation sind Grundlage für die Eintragung im Zuchtbuch. Die Zuchtdokumentation ist stets aktuell und einwandfrei zu führen. Die Nutzung des Herdbuchprogrammes OviCap durch den Züchter wird empfohlen.

Für jedes im Zuchtbuch geführte Tier sind während des Zeitraums des Aufenthaltes des Tieres im Zuchtbetrieb zeitnah zu erfassen:

- a) Kennzeichnung sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Tieres,
- b) Deck- oder Besamungsdatum bzw. Zuteilungszeitraum mit Kennzeichen des Bockes,
- c) Ablammdatum des Mutterschafes und Kennzeichen des Vaters der Lämmer,
- d) bei Zuchttieren, die aus Embryo Transfer hervorgegangen sind, zusätzlich Aufzeichnungen über die Kennzeichnung der genetischen Eltern, des Empfängertieres und des Embryos, den Zeitpunkt der Besamung und die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos,
- e) Anzahl und Geschlecht der lebend und tot geborenen Lämmer sowie die voraussichtliche Verwendung der lebenden Lämmer,
- f) Kennzeichnung der Lämmer und eventuell erkennbare Erbfehler,
- g) Aufzuchtergebnis (bis 42. Tag) und möglichst die Abgangsursache der Lämmer,
- h) genetische Besonderheiten,
- i) Abgangsdatum des Tieres und möglichst die Ursache,
- j) im Falle des Verkaufes zu Zuchtzwecken Name und Anschrift des Käufers.

Für die Richtigkeit der Angaben ist der Züchter verantwortlich. Die Angaben in der betrieblichen Zuchtdokumentation müssen mit den Angaben im Zuchtbuch übereinstimmen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Führung der Zuchtdokumentation entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen sind mit Unterschrift und Datum zu dokumentieren. Auf Anforderung des SZVBB ist die Zuchtdokumentation vorzulegen. Die **Zuchtdokumentation** ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung **mindestens 5 Jahre aufzubewahren**.

6. Meldungen des Züchters an den SZVBB

6.1. Belegung

Während der Belegzeit sind in der betrieblichen Zuchtdokumentation:

- beim „Gruppensprung“ der Deckzeitraum und die Kennzeichnung des jeweils eingesetzten Bockes festzuhalten,
- beim „Sprung aus der Hand“ das Deckdatum und die Kennzeichnung des zum Decken benutzten Bockes aufzuzeichnen,
- bei der Besamung der Vermerk „KB“, die Bockkennzeichnung auf dem Spermabegleitschein und das Datum der Besamung einzutragen.

Die Übermittlung des Belegdatums an den SZVBB hat bis spätestens 4 Wochen vor der Lammung zu erfolgen. Für Belegungsdaten, die nach dem genannten Abgabetermin eingereicht werden, ist der SZVBB berechtigt, eine gesonderte Bearbeitungsgebühr zu erheben und die Abstammung als nicht gesichert anzusehen.

Die Führung des Deckregisters im Herdbuchprogramm OviCap durch den Züchter wird empfohlen.

6.2. Lammung

Der Züchter hat die betriebliche Zuchtdokumentation mit den Angaben:

- a) Ablammdatum des Mutterschafes und Kennzeichen des Vaters der Lämmer,
- b) Anzahl und Geschlecht der lebend und tot geborenen Lämmer sowie die voraussichtliche Verwendung der lebenden Lämmer,
- c) Geburtsgewicht, wenn erfasst,
- d) Kennzeichnung der Lämmer und eventuell erkennbare Erbfehler,
- e) den Abgang von Lämmern (bis 42. Lebenstag) und möglichst die Abgangsursache der Lämmer

unmittelbar am Ende der jeweiligen Ablammzeit, allerdings rechtzeitig vor der nächsten züchterischen Maßnahme (Gewichtsfeststellung, Herdbuchaufnahme), spätestens jedoch am Ende des Zuchtjahres dem SZVBB schriftlich vorzulegen oder elektronisch zu übermitteln. Für Ablammlisten, die nach dem genannten Abgabetermin eingereicht werden, ist der SZVBB berechtigt, eine gesonderte Bearbeitungsgebühr zu erheben und die Abstammung als nicht gesichert anzusehen.

Die Meldung der Lammungen im Herdbuchprogramm OviCap durch den Züchter wird empfohlen.

6.3. Abgang

Der Züchter hat in der betrieblichen Zuchtdokumentation die Abgänge von Zuchttieren mit dem Datum und, wenn bekannt, mit der Ursache zu erfassen und spätestens zum Ende des Zuchtjahres beim SZVBB einzureichen.

Die Meldung der Abgänge im Herdbuchprogramm OviCap durch den Züchter wird empfohlen.

6.4. Zugang

Der Züchter hat an den SZVBB vor Zuchtbenutzung alle Zugänge von Zuchttieren unter Vorlage einer Tierzuchtbescheinigung oder Eintragungsbestätigung zu melden.

7. Kennzeichnung

Jeder Züchter erhält vom SZVBB eine Betriebsnummer und ein Herdenzeichen, das aus einem oder zwei Buchstaben besteht.

Verantwortlich für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Zuchttiere ist der Züchter. Alle eingetragenen Zuchttiere und ihre Nachkommen sind so zu kennzeichnen, dass ihre Identität zweifelsfrei gesichert ist.

Alle Lämmer sind unmittelbar nach der Geburt durch den Züchter zu kennzeichnen (z.B. Fellstempel, Halsbänder). Die dauerhafte Kennzeichnung durch Tätowierung oder mit Ohrmarke hat innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt zu erfolgen. Es sind folgende Kennzeichnungen zulässig:

- Tätowierung mit der Zuchtbuchnummer der Mutter im linken Ohr und bei Mehrlingen ein Mehrlingszeichen im rechten Winkel hinter der Zuchtbuchnummer der Mutter oder
- Ohrmarke mit betriebsindividueller Beschriftung.

Die Kennzeichnung der Zuchttiere erfolgt durch eine tierindividuelle Nummer gemäß ViehVerkV entweder als Ohrmarke in beiden Ohren bzw. durch einen Bolus und einer Ohrmarke oder ei-

nem Bolus und einer Tätowierung. Bei Verlust eines Kennzeichens sollte eine Nachkennzeichnung mit der identischen Nummer erfolgen.

Alternativ ist eine Nachkennzeichnung mit einer neuen Nummer möglich, die im Zuchtbuch neben der ursprünglichen Nummer mit dem Zusatz "neu" eingetragen wird (Feld für den Namen des Zuchttieres). Beide Nummern erscheinen in den Dokumenten.

Bei ausländischen Tieren erfolgt bei Verlust des amtlichen Kennzeichnungselementes eine Umkennzeichnung.

Spätestens zur Zuchtbuchaufnahme bzw. Körung, Genomanalyse oder Abstammungsüberprüfung müssen die Tiere mit Einzeltiernummern gemäß ViehVerkV gekennzeichnet sein.

8. Sicherung der Abstammung

Die Grundlage für die Anerkennung der Abstammung eines Zuchttieres bilden die dem SZVBB fristgerecht und in der vorgeschriebenen Form gemeldeten Belegungs- und Lammdaten sowie die im Zuchtbuch des SZVBB oder eines anderen anerkannten Zuchtverbandes vermerkten Abstammungsdaten der Eltern und Großeltern. Verantwortlich für den ordnungsgemäßen Nachweis der Abstammung und für die Sicherheit der Identität ist der Züchter.

Aufgrund der vorliegenden Daten im Zuchtbuch erfolgt programmseitig eine routinemäßige Plausibilitätskontrolle der Abstammungsdaten aller durch den SZVBB neu einzutragenden Zuchttiere.

Kann die angegebene Abstammung nicht nachgewiesen werden, erfolgt die Anerkennung erst nach Bestätigung der angegebenen Abstammung mittels zugelassener Verfahren (DNA-Profil aus Mikrosatelliten). Der SZVBB führt eine aktuelle Liste mit zugelassenen Laboren für die Abstammungsuntersuchung (Anlage 2).

Abstammungsabweichungen und -änderungen werden beim SZVBB dokumentiert. Nicht bestätigte Abstammungen führen zum Ausschluss des Zuchttieres aus dem Zuchtbuch. Der Züchter kann auf eigene Kosten durch eine Abstammungsüberprüfung eine fehlerhafte oder fehlende Abstammung berichtigen (siehe Anlage 2 und 3). Sofern eine zusätzliche Abteilung (Vorbuch) eingerichtet ist, können die Tiere alternativ dort eingetragen werden, wenn sie die Eintragungsbedingungen hierfür erfüllen.

Die väterliche Abstammung gilt nur dann als gesichert, wenn ein weibliches Tier innerhalb einer Brunstperiode von demselben Bock gedeckt bzw. mit Samen desselben Bockes belegt wurde. Beim Gruppensprung darf grundsätzlich nur 1 Bock pro Gruppe eingesetzt werden. Zwischen dem Wechsel der Böcke muss mindestens ein Zeitraum von 10 Tagen liegen. Die Zwischenlammzeit muss mindestens 150 Tage betragen.

Verliert ein Zuchttier beide Ohrmarken, kann die Identität im Ausschlussverfahren festgestellt werden. Verlieren mehrere Zuchttiere beide Ohrmarken, kann die Identität nur durch eine Abstammungsüberprüfung nachgewiesen werden, sofern nicht eindeutig belegbare Unterscheidungsmerkmale vorliegen.

Für Böcke, die für die Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden, sind DNA-Profile aus Mikrosatelliten anzulegen, um die Identitätssicherung und Abstammungsüberprüfung von Nachkommen zu ermöglichen. Das Gleiche gilt für Böcke mit besonderer Bedeutung im Zuchtprogramm.

9. Prüfung der Abstammung durch den SZVBB

Der SZBB führt auf eigene Kosten ein System zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung und zur Überprüfung der genetischen Identität der Zuchttiere mittels Bestimmung genomischer Merkmale (DNA-Profile aus Mikrosatelliten) durch.

Jährlich werden zwei Betriebe im Losverfahren aus verschiedenen Rassegruppen auf die Korrektheit der väterlichen Abstammung überprüft. Pro Betrieb werden mindestens fünf Tiere aus der letzten Zuchtbucheintragung überprüft. Werden mehr als 20 % Fehl Abstammungen festgestellt, wird eine erweiterte Abstammungsüberprüfung von 20% der Tiere aus der letzten Zuchtbucheintragung - jedoch mindestens 10 Tieren - durchgeführt. Werden auch hier mehr als 20 % Fehl Abstammungen festgestellt, kommt es zur Aberkennung des gesamten ins Zuchtbuch eingetragenen Jahrganges, es sei denn, für jedes einzelne Tier wird die Abstammung durch Untersuchung belegt.

Der SZVBB bzw. der von ihm eingesetzte Zuchtleiter ist jederzeit berechtigt, darüber hinaus weitere Maßnahmen zur Überprüfung der Abstammung durchzuführen, insbesondere wenn:

- wiederholt Meldefristen zur Belegung und Ablammung überschritten wurden oder
- die Zuchtdokumentation beim Züchter nicht nachvollziehbar erscheint oder
- eine unzureichende Kennzeichnung festgestellt wird oder
- aus anderen Gründen berechnigte Zweifel an der Abstammung oder Identität des Zuchttieres bestehen.

Die Kosten der erweiterten Abstammungsüberprüfung bzw. zur zweifelsfreien Feststellung der Abstammung trägt der Züchter. Bei negativen Ergebnissen werden die Tiere als Zuchttiere durch den Zuchtleiter aberkannt und aus dem Zuchtbuch gelöscht. Auf Antrag des Züchters können weibliche Tiere alternativ in das Vorbuch D bei Vorlage der sonstigen Voraussetzungen eingetragen werden.

Die Prüfung der Abstammung erfolgt entsprechend der Anlagen 2 und 3.

10. Reproduktionstechniken

Der SZVBB akzeptiert folgende Reproduktionstechniken:

- a. die natürliche Bedeckung,
- b. die künstliche Besamung mit Samen von reinrassigen Böcken, die entsprechend des jeweiligen Zuchtprogrammes einer Leistungsprüfung unterzogen und in die Hauptabteilung A des Zuchtbuches eingetragen wurden,
- c. den Embryotransfer von befruchteten Eizellen und in vivo erzeugte Embryonen, die mit Samen entsprechend Punkt b gezeugt wurden, sofern diese Eizellen und Embryonen von reinrassigen Zuchtschafen oder -ziegen entnommen wurden, die einer Leistungsprüfung unterzogen und in die Hauptabteilung A des Zuchtbuches eingetragen wurden.

Gentechnisch veränderte Schafe oder Ziegen oder künstlich erzeugte Klone werden nicht in das Zuchtbuch eingetragen.

11. Tierzuchtbescheinigung

Anspruch auf Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung hat nur der im Zuchtbuch des SZVBB eingetragene Tierhalter eines reinrassigen Zuchttieres (Herdbuch A oder B). Die Ausstellung der Tierzuchtbescheinigung erfolgt durch den SZVBB auf Antrag. Für Nachkommen von reinrassigen Zuchttieren, die noch nicht im Zuchtbuch eingetragen sind, gilt der Antrag auf Ausstellung einer Tierzuchtbescheinigung gleichzeitig als Antrag auf Eintragung in das Zuchtbuch. Eine Tierzuchtbescheinigung enthält die nach VO (EU) 2016/1012 vorgeschriebenen Angaben.

Für Tiere, die in der Abteilung C oder D eingetragen sind, werden durch den SZVBB auf Antrag Eintragungsbestätigungen mit allen verfügbaren Daten zur Abstammung und Leistung ausgestellt.

Die Tierzuchtbescheinigung bzw. Eintragungsbestätigung wird in einfacher Ausfertigung ausgestellt. Bei ihrem Verlust bzw. für die Eintragung von Zuchttieren in das Zuchtbuch anderer Züchtervereinigungen können weitere Ausfertigungen ausgestellt werden, die mit dem Zusatz Zweitschrift und einer Ordnungszahl zu kennzeichnen sind. Das Ausstelldatum der Tierzuchtbescheinigung bzw. der Eintragungsbestätigung wird im Zuchtbuch festgehalten. Der Züchter ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und jedem neuen Halter des Tieres zu übergeben.

Die Tierzuchtbescheinigung bzw. Eintragungsbestätigung bleibt Eigentum des Verbandes und kann aus wichtigen Gründen eingezogen werden, z.B. wenn sie unrichtige oder unvollständige Angaben enthält oder eine aktuelle Tierzuchtbescheinigung bzw. Eintragungsbestätigung begehrt wird. Der Züchter ist verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung bzw. Eintragungsbestätigung auf Verlangen herauszugeben.

Tierzuchtbescheinigungen werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Verbandes eingetragen ist. Der Verband macht von der Ausnahme nach Artikel 31 Abs. 1 und Abs. 2b der VO (EU) 2016/1012 Gebrauch.

12. Durchführung der Merkmalerhebung

Die Leistungsprüfungen einschließlich der genomischen Untersuchungen werden nach den geltenden tierzuchtrechtlichen Bestimmungen durchgeführt. Es werden Ergebnisse von Leistungsprüfungen anerkannt, die nach gleichen Grundsätzen durchgeführt wurden oder vergleichbar sind. Die Ergebnisse der Leistungsprüfung werden in das Zuchtbuch eingetragen, in Tierzuchtbescheinigungen und Katalogeinträgen veröffentlicht und fließen in die Zuchtwertschätzung ein. Die Ergebnisse der Leistungsprüfung werden durch den SZVBB bei der Eingabe in das Zuchtbuch durch Algorithmen auf Plausibilität geprüft. Gegebenenfalls werden Besitzerkontrollen stichprobenweise durch Nachprüfungen abgesichert. Als fehlerhaft festgestellte Ergebnisse von Leistungsprüfungen werden nicht berücksichtigt.

12.1. Exterieurbewertung

Die Exterieurbewertung erfolgt durch einen Mitarbeiter oder einen Beauftragten des SZVBB für alle weiblichen und männlichen Tiere, die in das Zuchtbuch aufgenommen werden sollen, bei einem Mindestalter von 5 Monaten. Zur besseren Ausprägung der Merkmale ist jedoch ein Alter von 12 Monaten anzustreben.

Die Exterieurbewertung bei Böcken wird als verbandsinterne Körung von einer Körkommission (im Falle einer Sammelkörung) oder von einem Beauftragten (im Falle von Hofkörungen) durchgeführt. Der Körkommission gehören mindestens an der Zuchtleiter, im Verhinderungsfall ein von ihm Beauftragter, und ein Züchter. Über die Zusammensetzung der Körkommission entscheidet der Vorstand.

Es werden je nach Rasse mit Noten von 1 (sehr schlecht) bis 9 (ausgezeichnet) beurteilt:

- die Wollqualität (W),
- die Fellqualität (W),
- das Abhaarverhalten (W),
- die Bemuskelung (B),
- die Äußere Erscheinung (E),
- der Rahmen (R),
- die Form (F),
- die Euterqualität (Eu) und
- die Zitzenstellung (St).

Die Noten entsprechen dabei folgenden Bewertungen:

Note	Wollqualität, Fellqualität, Bemuskelung, Äußere Erscheinung, Rahmen, Form, Euterqualität, Zitzenstellung	Abhaarverhalten
9	ausgezeichnet	keine Wolle oder überstehende Haare
8	sehr gut	eine Wollinsel (max. 10 cm Durchmesser)
7	gut	bis zu drei 3 Wollinseln (max. 10 cm Durchmesser)
6	befriedigend	Rücken bis zu 25 % mit Wolle bedeckt
5	durchschnittlich	Rücken zu mehr als 25 % mit Wolle bedeckt
4	ausreichend	Rücken zu 50 % und mehr mit Wolle bedeckt
3	mangelhaft	Rücken und Flanken mit Wolle bedeckt
2	schlecht	loses Wollvlies
1	sehr schlecht	dichtes Wollvlies

Bei jeder Exterieurbewertung wird das Lebendgewicht des zu beurteilenden Tieres entsprechend der Anlage 4 ermittelt.

Die Wollqualität wird anhand der Teilkriterien Feinheit, Ausgeglichenheit und Farbe visuell beurteilt (siehe Anlage 5). Zur Beurteilung wird das Vlies am Tier an Schulter, Flanke und Keule gescheitelt. Die visuell festgestellte Feinheit wird in Feinheitsklassen angegeben. Ergebnisse der objektiven Wollfeinheitsmessung in μm können dabei einbezogen werden. Die Ausbildung des Wollbesatzes wird in der Äußeren Erscheinung bewertet.

Tiere, die genetisch bedingte grobe Wollqualitätsmängel wie Vergilbung, Zwirn, Stieligkeit, Stichelhaar, Überhaar, Filz, Pigmentierung oder hygroskopische Wolle aufweisen oder im Haardurchmesser sehr stark vom Rassestandard abweichen, können bei Auftreten eines Merkmales in der Wollqualität höchstens die Note 4 erhalten.

Die Fellqualität wird mindestens anhand der Farbe, des Glanzes, der Struktur und der Ausgeglichenheit eingeschätzt.

Bei der Rasse Gotländisches Pelzschaf werden die Einzelkriterien Farbe, Ausgeglichenheit der Farbe, Seidigkeit/Glanz, Art der Locken, Verteilung der Locken und Vliesdichte nach speziellem Punktschema entsprechend Anlage 6 bewertet und zu einer Note zusammengefasst.

Das Abhaarverhalten wird anhand der Ausprägung von Wollhaaren in den Sommermonaten insbesondere hinsichtlich der Notwendigkeit zur Schur beurteilt. Die Bewertung erfolgt mit Noten von 1 bis 9 entsprechend der in Tabelle auf Seite 10 beschriebenen Ausprägung.

Die Bemuskelung wird anhand der Ausbildung der Muskelpartien an Schulter, Rücken und Keule eingeschätzt (siehe Anlage 9).

Die Äußere Erscheinung wird bei Schafen anhand der Bewertungskriterien Rasse- und Geschlechtstyp, Entwicklung, Korrektheit und Qualität des Körperbaues nach einem Notensystem beurteilt. Bei Ziegen hingegen wird die äußere Erscheinung anhand des Rahmens und der Form nach einem Notensystem eingeschätzt, wobei für die Beurteilung des Rahmens die Kriterien Körperproportionen, Widerristhöhe, Länge, Breite und Tiefe und für die Beurteilung der Form die Kriterien Skelett/Gebäude (Zahn, Hörner, Schulter, Rücken, Becken, Beinstellung vorn/hinten, Hinterbeinwinkelung, Fesseln, Klauen) und Rassetyp herangezogen werden. Bei Rassen, wo die Euterqualität und die Zitzenstellung nicht extra beurteilt werden, gehen diese Merkmale in die Bewertung der Äußeren Erscheinung bzw. bei Ziegen in die Bewertung der Form ein. Die Beurteilung der Äußeren Erscheinung erfolgt entsprechend der Anlage 10.

Tiere, die unerwünschte Ausprägungen in der Äußeren Erscheinung wie Gebissanomalien (Über- und Unterbeißer), Abweichungen vom Hornstatus, enge Hornstellung, unerwünschte Pigmentierung, Mehrzitzigkeit, Beizitzen, Gabelzitzen, Schlundhals, spitzer Widerrist, Druck hinter der Schulter, Senk- bzw. Karpfenrücken, ein abgezogenes Becken oder Fehler im Fundament, wie weiche Fessel, O- und X-beinige Stellung sowie übermäßige bzw. fehlende Winkelung (gesäbelt, stuhlbeinig) aufweisen oder nicht rassetypische Merkmale (in der Rassebeschreibung geregelt) zeigen, erhalten Abschläge in der Bewertung.

Tiere, die genetisch bedingte grobe Körpermängel wie Gebissanomalien (Über- und Unterbeißer), Hodenanomalien oder grobe Fundamentfehler aufweisen, können bei Auftreten eines Merkmales in der Äußeren Erscheinung höchstens die Note 5 erhalten.

Tiere mit Erbfehlern werden in der Äußeren Erscheinung mit der Note 1 bewertet.

Die Euterqualität und die Zitzenstellung werden nur bei Milchschafrassen und Milchziegenrassen, die in Laktation stehen, beurteilt. Die Noten werden zusammen mit der Nummer der Laktation, in der die Euterbewertung durchgeführt wurde, ins Zuchtbuch eingetragen (Bsp: Eu / St 2. 8 / 7 bedeutet, dass die Noten für Euter (8) und Zitzen (7) in der zweiten Laktation vergeben wurden). Es wird empfohlen, die Euterbeurteilung in der zweiten Laktation durchzuführen. Wird die Euterbeurteilung bei einem Jungschaf in der ersten Laktation durchgeführt, können maximal die Noten 7 / 7 für Euter und Zitzen vergeben werden.

Die Euterqualität wird anhand der Kriterien Euterform, Voreuteransatz, Euterbodentiefe, Hintereuteraufhängung und Zentralband eingeschätzt.

Die Zitzenstellung wird anhand der Merkmale Zitzenansatz am Euter, Zitzenform und Zitzenstellung beurteilt. Unerwünschte Merkmale wie Mehrzitzigkeit, Beizitzen, Gabelzitzen werden mit Abschlägen im Merkmal Zitzenstellung beurteilt. Grobe Abweichungen, die das Saugen der Lämmer stark behindern, können höchstens mit der Note 3 beurteilt werden.

Bei Rassen, wo die Euterqualität und die Zitzenstellung nicht extra beurteilt werden, gehen diese Merkmale in die Bewertung der Äußeren Erscheinung bzw. bei Ziegen in die Bewertung der Form ein.

Die Bewertung gilt lebenslang, es sei denn, das Tier wird zu einer neuen Exterieurbewertung vorgestellt. Es gilt immer die neueste Bewertung. Anhand der Exterieurbewertung werden die Tiere zur einfacheren Klassifizierung in Zuchtwertklassen eingeteilt.

Für die Vergabe von Zuchtwertklassen und die Eintragung in die Hauptabteilungen des Zuchtbuches werden grundsätzlich folgende Mindestanforderungen gestellt:

Zuchtwertklasse	Vergabe von Zuchtwertklassen			Eintragung in Abteilungen des Zuchtbuches	
	Wollqualität / Fellqualität / Abhaarverhalten	Bemuskelung	Äußere Erscheinung (Rahmen / Form)	männlich	weiblich
I	6	7	7	A	A
II	5	6	6	A	A
III	4	4	4	B	B

Ist eine zusätzliche Abteilung (C, D) eingerichtet, können dort nur Tiere eingetragen werden, die mindestens in die Zuchtwertklasse II eingetragen sind.

Als zusätzliches Merkmal ist bei den Rassen Braunes Haarschaf, Kamerunschaf, Nolana, Ostfriesisches Milchschaaf, Ouessantschaf, Rauhwolliges Pommersches Landschaf, Shetlandschaf, Skudde und Ungarisches Zackelschaf die Farbgebung des Tieres zu erfassen. Dazu werden die Tiere entsprechend ihrer Farbgebung in folgende Kategorien eingeteilt. Die Farbgebung des Tieres ist im Herdbuch einzutragen.

Farbgebung	Abkürzung in OviCap
schwarz	s
braun	b
fuchs	fu
weiß	w
grau	gr
braunschimmel	bs
gescheckt (Überbegriff, nicht mehr verwenden!)	g
schwarz gescheckt	swg
braun gescheckt	brg
dreifarbig gescheckt	dge
weiß mit Pigment	wpi
weiß mit fuchsigem Anflug	wfu
weiß mit Pigment + fuchsigem Anflug	wfp
schwarz mit braunen/hellen Anteilen	scb
braun/hell mit schwarzen Anteilen	brs
braun mit hellen Anteilen	brh
hell mit braunen Anteilen	hbr
blau	bl
blau-grau	blg
grau-blau	gbl
grau-braun	gbr

kupfer (nur für die Rasse Walliser Schwarzhalsziege)	ku
--	----

Die Farbeintragung kann der Züchter bei der Geburtsmeldung vornehmen. Sie wird bei der Leistungsprüfung durch den Beauftragten des Zuchtverbandes geprüft und gegebenenfalls korrigiert.

12.2. Fruchtbarkeitsprüfung

Die Fruchtbarkeitsprüfung wird durch den Züchter im Zuchtbetrieb durchgeführt (Ablammeldung). Bei der Zuchtleistungsprüfung werden alle weiblichen Tiere des Bestandes geprüft. Die Prüfung erstreckt sich auf die Feststellung der Anzahl an lebend- und totgeborenen und der bis zum Alter von 42 Tagen aufgezogenen Lämmer. Weiterhin sind Missbildungen und Abnormitäten von Lämmern bzw. Besonderheiten im Geburtsverlauf zu dokumentieren und dem SZBB zu übermitteln.

12.3. Milchleistungsprüfung

Die Milchleistungsprüfung (MLP) wird gemäß den internationalen Regeln über die Methoden der Milchleistungsprüfung bei Schafen und Ziegen des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR) in der jeweils gültigen Fassung durch den Landeskontrollverband Berlin-Brandenburg e.V. durchgeführt.

Am Prüfungstag werden mindestens die Milchmenge der Fett- und der Eiweißgehalt festgestellt und daraus die Fett- und Eiweißmenge ermittelt (Einzelprüfung).

Zusätzlich zur obligatorischen 150-Tage-Leistung bei Schafen bzw. 240-Tage-Leistung bei Ziegen werden die Jahres- und die Lebensleistung ausgewiesen. Es sind möglichst alle in Laktation stehenden Milchschafe bzw. -ziegen eines Betriebes zu prüfen.

Der Auswertungszeitraum der MLP ist alljährlich der 01.01. bis 31.12. Die Ergebnisse der Milchleistungsprüfung können durch den Züchter im Herdbuch eingesehen werden.

12.4. Fleischleistungsprüfung

Die Fleischleistungsprüfung kann entweder als Feldprüfung, als Stationsprüfung oder als Kombination beider Verfahren durchgeführt werden.

12.4.1. Feldprüfung

In der Fleischleistungsprüfung Feld können erfasst werden:

Tägliche Gewichtszunahme

Die Erfassung kann durch den Züchter oder Mitarbeiter oder Beauftragte des SZBB erfolgen. Dazu werden Alter und Gewicht in der Zeit vom Tage der Geburt bis zum Alter von mindestens 50 und höchstens 210 Tagen ermittelt und das Gewicht abzüglich des Geburtsgewichtes durch die Anzahl der Lebenstage dividiert. Für Schafe wird eine Gewichtsfeststellung um den 100. Lebenstag und für Ziegen um den 50. Lebenstag empfohlen. Ist das Geburtsgewicht nicht ermittelt worden, so wird ein rassespezifisches Geburtsgewicht unter Berücksichtigung des Geburtstyps zugrunde gelegt (siehe Tabellen Seite 15). Als Vergleichstiere sollten mindestens 10 Lämmer pro Termin gewogen werden. Die Gewichtsermittlung erfolgt entsprechend der Anlage 3.

Standardisierte rassespezifische Geburtsgewichte von Schafen (Quelle: VDL)

Rasse	Einling	Mehrlinge
Babydoll Southdown, Ouessantschaf, Soayschaf	1,5 kg	1,0 kg
Shetland Schaf, Skudde	3,0 kg	2,0 kg
Kamerunschaf	3,0 kg	2,5 kg
Alpines Steinschaf, Ardennais Roux, Barbados Blackbelly, Braunes Haarschaf, Charmoise, Ciktaschaf, Finnschaf, Gotlandschaf, Graue Gehörnte Heidschnucke, Herdwick, Jakobschaf, Karakulschaf, Kerry Hill, Krainer Steinschaf, Leineschaf, Rhönschaf, Southdown, Ungarisches Zackelschaf, Walachenschaf, Waldschaf, Weiße Gehörnte Heidschnucke, Weiße Hornlose Heidschnucke	4,0 kg	3,0 kg
Dorperschaf	4,5 kg	3,5 kg
Bentheimer Landschaf, Berrichon du Cher, Blaue Texel, Blauköpfiges Fleischschaf, Border Leicester, Braunes Bergschaf, Brillenschaf, Charollais, Coburger Fuchsschaf, Dorset, Geschecktes Bergschaf, Gotländisches Pelzschaf, Ile de France, Juraschaf, Lacaune, Merinofleischschaf, Merinolandschaf, Merinolangwollschaf, Nolana, Ostfriesisches Milchschaft, Rohwolliges Pommersches Landschaf, Romanovschaf, Rouge de l'Ouest, Rouge du Roussillon, Schwarzes Bergschaf, Schwarzes Villnösser Schaf, Schwarzköpfiges Fleischschaf, Shropshire, Scottish Blackface, Suffolk, Swaledale, Swifter, Tiroler Bergschaf, Texel, Tiroler Steinschaf, Walliser Landschaf, Walliser Schwarznasenschaf, Weißes Bergschaf, Weißköpfiges Fleischschaf, Wiltshire-Horn, Zwartbles Schaf	5,0 kg	4,0 kg

Standardisierte rassespezifische Geburtsgewichte von Ziegen (Quelle: BDZ)

Rasse	Einling	Mehrlinge
Westafrikanische Zwergziege,	1,5 kg	1,0 kg
Anglo-Nubier Ziege, Burenziege, Ovamboziege und alle Rassen, die das Merkmal tägliche Zunahme freiwillig erfassen	4,0 kg	3,0 kg

Fleischigkeitsnote

Die Bemuskulung wird durch Mitarbeiter oder Beauftragte des SZVBB durch Bewertung von Keule, Rücken und Schulter in einer Note von 1 (sehr schlecht) - 9 (ausgezeichnet) ermittelt. Die Ermittlung der Fleischigkeitsnote sollte erfolgen, wenn das Lamm vermarktungsreif ist. Die Vergabe der Fleischigkeitsnote erfolgt entsprechend der Anlage 9.

Ultraschallmessung auf Muskel- und Fettdicke

Die Ultraschallmessung auf Muskel- und Fettdicke erfolgt gewichtsabhängig durch Mitarbeiter oder Beauftragte des SZVBB nach der Richtlinie zur Durchführung der Ultraschallmessung in der Leistungsprüfung (Anlage 11). Bei der Ultraschallmessung im Feld sind mindestens 20 Vergleichstiere an einem Meßtermin einzubeziehen. Am Tag der Ultraschallmessung ist auch das Gewicht der Tiere (siehe Anlage 4) zu ermitteln.

12.4.2. Stationsprüfung

12.4.2. Stationsprüfung

Die Stationsprüfung erstreckt sich bei Schafen auf den Gewichtsabschnitt von 20 bis mindestens 42 kg. Die Prüfung wird vom Land Brandenburg unter einheitlichen Fütterungs- und Haltungsbedingungen in der Prüfstation für Schafe der LVAT Groß Kreuz e.V. durchgeführt (siehe Anlage 12).

In der Stationsprüfung werden erfasst:

- die durchschnittliche tägliche Gewichtszunahme (TZN) und
- die Futtermittelverwertung (FVW = Futterenergieaufwand je Einheit Gewichtszunahme im Prüfzeitraum) sowie
- die Ultraschallmuskel- (USM) und Fettdicke (USF),
- die Fleischigkeitsnote (FLN) mit einer Note von 1 (sehr schlecht) - 9 (ausgezeichnet). Bei geschlachteten Tieren werden:
 - die Schulterbreite (SBR),
 - der Keulenumfang (KEU),
 - das Nieren- und Beckenfett (BNF) beurteilt und
 - die Klassifizierung des Oberflächenfettes (OFN) mit einer Note von 1 (sehr schlecht) - 9 (ausgezeichnet) vorgenommen.
- Als Hilfmerkmale werden das Nüchterungsgewicht, das Schlachtgewicht warm, die Keulenausprägung, die Keulbreite und die Schlachtkörperlänge erfasst.

Die Prüfung kann als Eigenleistungsprüfung sowie als Prüfung von Verwandtengruppen, bestehend aus mindestens acht männlichen Lämmern, wobei von mindestens fünf Lämmern auswertbare Ergebnisse vorliegen müssen, durchgeführt werden.

13. Zuchtwertschätzung

Maßstab für das Leistungsvermögen eines Tieres ist die Zuchtwertschätzung. Für Rassen mit einer ausreichend großen Datenbasis an Leistungsprüfergebnissen wird eine Zuchtwertschätzung nach anerkannten mathematisch-statistischen Verfahren durchgeführt. Die in die Zuchtwertschätzung einbezogenen Rassen werden im jeweiligen Zuchtprogramm der Rasse ausgewiesen.

Die Zuchtwertschätzung wird nach der BLUP-Methode für im Feld bzw. auf der Station erhobene Merkmale jeweils getrennt durchgeführt und im Nachhinein verrechnet (geblendet).

Dabei ist zu beachten, dass die Zuchtwertschätzung im Feld aus einem gemeinsamen Datenpool aller deutschen Schafzuchtverbände erfolgt. Die daraus geschätzten Zuchtwerte werden aus der Information des Gesamtdatenmaterials geschätzt und sind nicht unabhängig. Damit können auch Zuchtwerte für Merkmale, die durch den SZVBB nicht erhoben werden (z.B. Mütterlichkeit), bei Zuchttieren des SZVBB ausgewiesen werden.

Aus Zuchtwerten für Merkmalsgruppen oder Einzelmerkmale kann ein Gesamtzuchtwert durch den zuständigen VDL-Rasseausschuss gebildet werden. Die Zusammensetzung des Gesamtzuchtwertes ist im Zuchtprogramm der jeweiligen Rasse vermerkt.

Für folgende Merkmalsgruppen bzw. Einzelmerkmale können Zuchtwerte ausgewiesen werden:

- ZW = Gesamtzuchtwert (oder GesamtZW) = die Summe der durch den VDL-Rassefachausschuss gewichteten Einzelzuchtwerte
- R = Zuchtwert Reproduktion (oder Fruchtbarkeit)
- E = Zuchtwert Exterieur mit den Teilzuchtwerten für Wolle/ Bemuskelung/ Äußere Erscheinung
- F = Zuchtwert Fleischleistung mit den Teilzuchtwerten Tägliche Zunahme/ Futtermittelverwertung/ Fleischigkeit/ Verfettung
- M = Zuchtwert Mütterlichkeit (Das 42-Tage-Gewicht der Lämmer liefert Aussagen zur Säugeleistung der Mutter. Dieser Zuchtwert wird nur bei bestimmten Rassen in Bayern ermittelt.)

Die Zuchtwerte werden im Herdbuchprogramm OviCap sowie in Zuchtdokumenten (Tierzuchtbescheinigungen, Katalogen, Arbeitsblättern) wie folgt dargestellt:

ZW - R 90 E 124/106/103 F 115/75/111/107 M -

In die Zuchtwertschätzung im Feld fließen folgende Merkmale ein:

- Wurfgröße (Anzahl geborene Lämmer pro Mutterschaf und Lammung = WurfG) → Zuchtwert Reproduktion
 - Wollqualitätsnote (Wolle)
 - Bemuskelungsnote (Bem)
 - Note der Äußeren Erscheinung (AE)
 - Tägliche Zunahme* (TZN)
 - Fleischigkeitsnote* (FLN)
 - Ultraschall Muskeldicke (USM)
 - Ultraschall Fettdicke* (USF)
 - Säugeleistung (42-T, 42-Tagegewicht der Lämmer – nur Bayern) → Zuchtwert Mütterlichkeit
- } Zuchtwert Exterieur
- } Zuchtwert Fleischleistung

In der Stationsprüfung werden Merkmale der Mast- und Schlachtleistung erhoben. Folgende Merkmale gehen in die Berechnung des Zuchtwertes Fleischleistung ein:

- Tägliche Zunahme* (TZN) → Teilzuchtwert Tägliche Zunahme
 - Futtermittelverwertung (FVW) → Teilzuchtwert Futtermittelverwertung
 - Fleischigkeitsnote* (FLN)
 - Ultraschall Muskeldicke* (USM)
 - Schulterbreite (SBR)
 - Rückenmuskelfläche (RMF)
 - Keulenumfang (KEU)
 - Ultraschall Fettdicke* (USF)
 - Oberflächenfettnote (OFN)
 - Becken-/Nierenfett (BNF)
- } Teilzuchtwert Fleischigkeit
- } Teilzuchtwert Verfettung

Für Merkmale, die mit einem Sternchen (*) versehen sind, können Teilzuchtwerte sowohl aus der Feld- als auch der Stationsprüfung vorliegen. Teilzuchtwerte, die mit einem Stern gekennzeichnet wurden, wurden aus den Teilzuchtwerten, die im Feld und in der Station ermittelt worden sind, geblendet.

Die Zuchtwertschätzung von auf Station erhobenen Merkmalen führt der SZVBB bei Vorliegen neuer Ergebnisse (Einstellung im Zuchtbuch bis Dienstagnachmittag) in der Nacht von Dienstag auf Mittwoch durch. Nähere Erläuterungen können Anlage 7 entnommen werden.

Mit der Durchführung der Zuchtwertschätzung von im Feld erhobenen Merkmalen und dem Blenden der Zuchtwerte Feld und Station zu einem Zuchtwert ist Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung (vit) mit Vertrag beauftragt. Die Zuchtwertschätzung von im Feld erhobenen Merkmalen wird einmal im Jahr (Datenschnitt 1. Montag nach dem 15. Juni) ausgeführt. Die Veröffentlichung der aktuell gültigen Zuchtwerte und Indizes erfolgt in Abhängigkeit von der Anzahl Leistungsinformationen (Eigenleistung, Verwandtenleistung) anhand der Sicherheiten der Zuchtwerte. Nähere Erläuterungen können Anlage 13 entnommen werden.

Jeweils bei Vorliegen neuer Zuchtwertschätzergebnisse erfolgt das Blenden der Zuchtwerte. Alte Zuchtwerte werden jeweils durch die aktuell errechneten Zuchtwerte überschrieben. Die jeweils neuesten Ergebnisse der Zuchtwertschätzungen werden im Zuchtbuch dokumentiert.

14. Genetische Besonderheiten und Erbfehler

14.1. Allgemeine Anforderungen

Die VDL und der BDZ haben sich verpflichtet, eine Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler für alle in Deutschland in einem Zuchtbuch geführten Schaf- und Ziegenrassen zu erarbeiten, die Liste auf dem aktuellen Stand zu halten und nur dann zu ändern, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen. Der SZVBB arbeitet unverzüglich die dort aufgeführten genetischen Besonderheiten und Erbfehler in die Vereinsordnung „Grundbestimmungen für die Herdbuchzucht“ (rasseübergreifend) oder in die Zuchtprogramme (rassespezifisch) ein.

Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sowie das Auftreten von Erbfehlern sind dem Zuchtverband mitzuteilen, im Zuchtbuch zu dokumentieren und auf der Tierzuchtbescheinigung anzugeben. Einzelheiten sind in den Zuchtprogrammen geregelt.

14.2. Rasseübergreifende genetische Besonderheiten und Erbfehler

Anfälligkeit gegenüber TSE

TSE (Transmissible Spongiforme Enzephalopathie) ist die Bezeichnung für eine Reihe von Hirnerkrankungen (Enzephalopathie), bei denen es zu einer schwammartigen Veränderung des Gehirngewebes kommt. Als Verursacher gelten Prionen. TSE verlaufen immer tödlich. Es gibt bisher keine Therapiemöglichkeiten. Prinzipiell sind alle Schafrassen empfänglich. Die Anfälligkeit bei Schafen gegenüber klassischer Scrapie (eine Form von TSE) variiert in

Abhängigkeit von der genetischen Variation in der Aminosäuresequenz des Prion-Proteins. Schafe mit einer homozygoten Erbanlage ARR/ARR sind nahezu resistent, während Träger des Genotyps VRQ als anfällig eingestuft werden.

Die Bestimmung des Prionprotein-Genotyps erfolgt entsprechend den in der Verordnung zur Festlegung der Mindestanforderungen an die Züchtung auf Resistenz gegen transmissible spongiforme Enzephalopathien bei Schafen (TSE-Resistenzzuchtverordnung) vom 17. Oktober 2005 (siehe Anlage 8) getroffenen Regelungen durch den Halter oder in dessen Auftrag durch den SZVBB (siehe Anlage 3).

Der SZVBB hält eine Liste mit entsprechenden Untersuchungseinrichtungen vor (siehe Anlage 2).

Dem SZVBB sind die Ergebnisse aller Genotypisierungen zeitnah, jedoch spätestens am Ende des Zuchtjahres (30.6.) für das Vorjahr mitzuteilen. Die Ergebnisse der Genotypisierung werden im Zuchtbuch registriert und auf Tierzuchtbescheinigungen und in Katalogen veröffentlicht.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen an die zuständige Behörde sind davon nicht berührt.

Ziel ist es, das ARR-Allel in der Population zu erhöhen. Bekannte männliche Träger des VRQ-Allels sind entsprechend der TSE-Resistenzzuchtverordnung bei den Rassen Alpines Steinschaf, Bentheimer Landschaf, Braunes Bergschaf, Weißes Bergschaf, Blauköpfiges Fleischschaf, Coburger Fuchsschaf, Dorper, Graue Gehörnte Heidschnucke, Ile de France, Kärntner Brillenschaf, Leineschaf, Merinofleischschaf, Merinolandschaf, Merinolangwollschaf, Nolana, Ostfriesisches Milchschaft, Rhönschaf, Rauhwolliges Pommersches Landschaf, Schwarzköpfiges Fleischschaf, Skudde, Shropshire, Suffolk, Texel, Waldschaf, Weiße Gehörnte Heidschnucke, Weiße Hornlose Heidschnucke, Weißköpfiges Fleischschaf von der Zucht ausgeschlossen. Die auftretenden Scrapie-Genotypen, deren Klasseneinteilung und die Bewertung für die Zucht sind in folgender Tabelle dargestellt.

Genotyp	Genotyp-Klasse	Bedeutung	Bewertung für die Zucht
ARR/ARR	G1	nicht anfällig	Zuchtziel
ARR/AHQ ARR/ARH ARR/ARQ	G2	geringe Anfälligkeit	auf dem Weg zum Zuchtziel brauchbar
AHQ/AHQ AHQ/ARH AHQ/ARQ ARH/ARH ARH/ARQ ARQ/ARQ	G3	geringe Anfälligkeit, aber die Nachkommen können in Abhängigkeit von der Mutter erhöhte Anfälligkeit haben	auf dem Weg zum Zuchtziel nicht hilfreich
ARR/VRQ	G4	hohe Anfälligkeit	kann in besonders schwierigen Ausgangslagen einer Rasse auf dem Weg zum Zuchtziel vorübergehend zugelassen werden

AHQ/VRQ ARH/VRQ ARQ/VRQ VRQ/VRQ	G5	größte Anfälligkeit	Böcke aufgrund TSE-Verordnung nicht einsetzbar, Ausschluss vom Zuchtprogramm
--	----	---------------------	--

15. Manipulationen am Zuchttier

Manipulationen, die unerwünschte Eigenschaften am Zuchttier überdecken, sind verboten. Das betrifft insbesondere Enthornung, Färben, Abbrennen von Überhaar, Baden, Waschen (Ausnahme: Einzelne verschmutzte Körperpartien dürfen gereinigt werden.) und eine Formschur vor Merkmalserhebungen (Leistungsprüfungen, Prämierungen). Ein Tier kann von der Merkmalserhebung ausgeschlossen werden, wenn die Wolle durch Waschen oder andere Behandlung derart verändert wurde, dass die natürliche Wollfarbe und -struktur nicht mehr erkennbar ist.

Tiere dessen Schwanz so kurz kupiert wurde, dass der After bzw. die Vulva nicht bedeckt sind, können von der Leistungsprüfung, Prämierung, Tierschau oder Auktion ausgeschlossen werden.

16. Inkrafttreten

Die Vereinsordnung „Grundbestimmungen für die Herdbuchzucht“ wurde von der Mitgliederversammlung am 14. November 2019 in Groß-Kreutz beschlossen und tritt nach rechtaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung auf der Internetseite des SZVBB in Kraft.



Vertrag

über

**die Einführung und die Sicherung des laufenden Betriebes
einer bundesweiten zentralen Schaf- und Ziegenbank (OviCap)**

zwischen

**Vereinigung Deutscher
Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL)
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin**

- nachfolgend "VDL" oder "Auftraggeber" genannt -

und

**Vereinigte Informationssysteme
Tierhaltung w.V. (VIT)
Heideweg 1
27283 Verden**

- nachfolgend "VIT" oder "Auftragnehmer" genannt -



Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang.....	3
§ 2 Durchführung von Aufträgen.....	5
§ 3 Prüfungen.....	6
§ 4 Datensicherung / Archivierung.....	6
§ 5 Verschwiegenheitspflicht / Geheimhaltung	7
§ 6 Datenschutz	7
§ 7 Eigentumsverhältnisse.....	8
§ 8 Transport.....	8
§ 9 Haftung.....	9
§ 10 Höhere Gewalt.....	10
§ 11 Vertragslaufzeit / Kündigung / Regelungen bei Vertragsende	10
§ 12 Rechnungslegung.....	11
§ 13 Vertragsanpassung.....	12
§ 14 Gültigkeitsbereiche des Vertrages	12
§ 15 Allgemeine Regelungen.....	12



Präambel

Die Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL) ist eine bundesweit tätige Interessensvertretung der Landesverbände vor Behörden, landwirtschaftlichen Zentralorganisationen und Wirtschaftsverbänden in allen Fragen der Schafzucht und Schafhaltung.

Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V. (VIT) ist ein Anbieter im Bereich Informationstechnologie, der Dienstleistungen, Anwendungssysteme und IT-Betrieb für landwirtschaftliche Organisationen, Agrarbetriebe und artverwandte Organisationen erbringt und bereitstellt.

Ziel dieses Vertrages ist es, einheitliche Bedingungen für den Betrieb und die Weiterentwicklung eines Systems zur Verarbeitung von Herdbuchdaten für die VDL-Mitgliedsverbände und andere von der VDL benannten Schaf- und Ziegenzuchtverbände festzulegen.

Die vereinbarte Zusammenarbeit setzt in besonderem Maße gegenseitiges Vertrauen, offene Kommunikation und Engagement aller Beteiligten voraus.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien das Folgende:

§ 1 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

1.1 VIT führt im Auftrag des Auftraggebers Datenverarbeitung im Bereich Herdbuchführung durch. Im vorliegenden Fall bedient sich VIT dafür bereits entwickelter Programme, insbesondere der schon bestehenden Anwendungen des OviCap-Systems.

VIT wird den Auftraggeber in Fragen der Datenverarbeitung und Informationsauswertung beraten und beste Kenntnisse und Erfahrungen, bewährte Methoden und qualifizierte Mitarbeiter bereitstellen, um diese Services in der beidseitig verabredeten Qualität zu erbringen.

1.2 Zum Leistungsumfang des Routinebetriebs gehören:

- Technischer Betrieb:
Bereitstellung eines leistungsstarken Servers, Anbindung der von der VDL benannten Kundenstandorte, Speicherung der Daten, technische Weiterentwicklungen der Datenbanken, Entwicklungsumgebung sowie Schnittstellen, Monitoring und Wartung des Rechenzentrumsbetriebs, technische Administration und Hotline, Bereitstellung eines modernen Sicherheitskonzepts.
- Basispflege des Systems:
Allgemeine Änderungen, Optimierung und Erweiterung des Systems, Kundenbetreuung, Support und Telefon-Hotline bei fachlichen Fragen.

In dem Leistungsumfang für den Routinebetrieb sind neben den laufenden Kosten von 7.500 Euro jährlich zusätzlich Arbeiten im Gesamtwert von 21.000 Euro pro Jahr enthalten, um eine kontinuierliche Weiterentwicklung des Programmsystems zu ermöglichen.

1.3 Von Auftragnehmer einmalig zu erbringende Leistungen sind:

- Vorbereitung aller Systeme auf die Datenmigration,
- Portierung der OviCap-Partialdatenbanken in der jeweils aktuell gültigen Fassung und Einrichtung auf den Server-Systemen des VIT,
- Übernahme der Partialdatenbanken in eine zentrale Datenbank und Integration der regionalen Datenbestände zu konsistenten, redundanzfreien Informationen unter aktiver Mitarbeit der Verbandsmitarbeiter bei fachlichen Fragen,
- Einrichtung der Fernadministration,
- Einrichtung eines Entwicklungsservers,
- fachliche Einarbeitung der Systemanwender (Schulungen),
- Etablierung und Organisation eines Fachausschusses.

In dem Leistungsumfang für die einmalig zu erbringenden Leistungen sind Arbeiten im Gesamtwert von 27.300 Euro enthalten.

1.4 Bestandteil des Vertrages ist ein Preis-/Leistungsverzeichnis. Alle Leistungen werden über dieses Verzeichnis abgerechnet.

Leistungen, die über die in (1.2) und (1.3) benannten Arbeiten hinausgehen, werden ebenfalls über das Preis-/Leistungsverzeichnis abgerechnet.

1.5 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

1.6 Die Leistungserbringung liegt ausschließlich in der Verantwortung des VIT, sofern und soweit er hierbei nicht auf die Mitwirkung des Auftraggebers und/oder auf die eventuelle Mitwirkung Dritter angewiesen ist, die im Auftrag des Auftraggebers tätig werden oder Mitwirkungspflichten ausdrücklich vereinbart werden.

1.7 Art und Umfang der vom VIT zu erbringenden Leistungen, die über die im Leistungsumfang beschriebenen Aufgaben hinausgehen, werden zwischen dem Auftraggeber und dem VIT in Einzelverträgen definiert. Einzelverträge können etwa in Form von Dienstleistungsverträgen, Dienstverträgen, Werkverträgen, Software-Überlassungsverträgen oder Software-Wartungsverträgen zwischen beiden Parteien vereinbart werden. Sofern Dokumente Basis für die Leistungserbringung sein sollen, sind diese in den entsprechenden Verträgen als Leistungsbeschreibung zu definieren und als Anhang beizufügen.

1.8 VIT unterscheidet Gemeinschaftsprojekte (Weiterentwicklung für alle Verbände), Gruppenprojekte (Weiterentwicklungen für individuelle Wünsche mehrerer Verbände) und Einzelprojekte (Anforderungen eines einzelnen Verbandes). Der zu etablierende Fach-

ausschuss nimmt eine Einteilung der Anforderung in diese Kategorien vor. Die VDL regelt die finanzielle Aufteilung auf die Verbände.

- 1.9 Einzelverträge sind nur wirksam, wenn sie zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer schriftlich, per Telefax oder E-Mail vereinbart worden sind. Ein Einzelvertrag kommt nur auf Grund eines schriftlichen Angebotes des VIT und der inhaltlich gleichlautenden Annahme durch die andere Vertragspartei zustande. Jede Änderung und/oder Ergänzung eines Einzelvertrages – insbesondere Änderungen in Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen – erfolgt schriftlich.
- 1.10 Sollten sich Bestimmungen dieses Vertrages, der Einzelverträge oder der Anlagen widersprechen, so gelten die Dokumente – sofern nicht ausdrücklich anders geregelt – in der folgenden Reihenfolge:
 - die Anlage zu den Einzelverträgen vor
 - den Einzelverträgen vor
 - den Anlagen zu diesem Vertrag vor
 - diesem Vertrag.

§ 2 Durchführung von Aufträgen

- 2.1 VIT ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten ordnungsgemäß durchzuführen.

Die eingehenden Unterlagen werden vertragsgemäß bearbeitet. Die Daten sind den erforderlichen und in den Programmen festgelegten Bedingungen zu unterwerfen.

- 2.2 Der Auftraggeber wird seine Organisation an diejenigen EDV-technischen Anforderungen anpassen, die im Rahmen der Programmieraufträge erarbeitet und gemeinsam festgelegt werden.
- 2.3 EDV-Systeme, die der Auftraggeber zum Anschluss an die zentrale Datenverarbeitung einzusetzen beabsichtigt, sind hinsichtlich technischer und organisatorischer Verantwortlichkeit mit dem VIT abzustimmen.
- 2.4 Das Datenmaterial, welches zur Verarbeitung übergeben wird, muss die vom VIT in Abstimmung mit dem Auftraggeber festgelegten Eigenschaften aufweisen. Nicht ordnungsgemäß aufbereitetes Datenmaterial kann unverändert zurückgegeben werden.

- 2.5 Termine

Der Auftraggeber und VIT stellen gemeinsam einen Terminplan für die periodisch anfallenden Arbeiten auf. Für Sonderauswertungen werden die Termine von Fall zu Fall vereinbart.

Von der Einhaltung der Termine ist der Auftragnehmer vorübergehend befreit:

- wenn die Unterlagen/Daten nicht ordnungsgemäß bzw. nicht termingerecht zur Verfügung stehen,

- bei technischen Störungen, wie Maschinenausfall, Stromausfall oder ähnlichen Umständen, soweit diese nicht von VIT zu vertreten sind,
- bei Streik oder Einwirkung durch höhere Gewalt.

In diesen Fällen verlängern sich die Termine angemessen.

- 2.6 Für den Dialogbetrieb stehen die Onlinesysteme von Montag bis Freitag (außer Feiertage) jeweils in der Zeit von 06:00 bis 19:00 Uhr im bedienten Betrieb (mit Operating-Personal) zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeit stehen die Onlinesysteme in unbedientem Betrieb (ohne Operating-Personal) nach gesonderter Absprache zur Verfügung.
- 2.7 Für notwendige Aufbau-, Installations- und Wartungstermine wird als generelles Wartungsfenster Samstag 13:00 Uhr bis Sonntag 18:00 Uhr vereinbart.

In Ausnahmefällen können auch außerhalb des generellen Wartungsfensters Aufbau-, Installations- und Wartungsarbeiten durch den Auftragnehmer notwendig werden. Hierzu erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung mit dem Auftraggeber.

- 2.8 Durch den Auftraggeber gemeldete reproduzierbare Software-Fehler werden durch den Auftragnehmer umgehend bestätigt und möglichst zeitnah korrigiert.
- 2.9 VIT nimmt ausschließlich Aufträge der VDL an, die die Anforderungen von weiteren beteiligten Organisationen ermittelt, koordiniert und an den Auftragnehmer weiterleitet.

§ 3 Prüfungen

- 3.1 Der Auftraggeber bzw. Organisationen, die durch § 14 bevollmächtigt sind, sind verpflichtet, die Vollständigkeit und die Richtigkeit des vom VIT ausgelieferten Materials und der Ergebnisse unverzüglich zu prüfen und abzustimmen.
- 3.2 Reklamationen sind unverzüglich, spätestens jedoch vor weiteren Folgearbeiten durch den Auftraggeber bzw. durch die Organisation, die durch § 14 bevollmächtigt ist, anzuzeigen, damit die fehlerhaften Arbeiten berichtigt werden können. Reklamationen sind unter Beifügung der für die Wiederholung oder Berichtigung notwendigen Unterlagen bekannt zu geben.

Mündliche/fernmündliche Mitteilungen, die Änderungen nach sich ziehen, sind vom Auftraggeber schriftlich zu bestätigen.

Erfolgen Reklamationen nicht fristgerecht, so wird der VIT die Mängel beheben, sofern er dazu in der Lage ist.

§ 4 Datensicherung / Archivierung

Der VIT ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sicherung der Daten und Programme im Rahmen des laufenden Betriebes verantwortlich und trägt dafür Sorge,



dass die eingesetzten Sicherungsmedien ordnungsgemäß beschrieben und wieder einlesbar sind.

Der VIT trägt dafür Sorge, dass jederzeit eine Rücksicherung von der letzten durchgeführten Datensicherung möglich ist. Eine Datensicherung ist möglichst aktuell durchzuführen. Während des Zeitraums der Übernahme der Partialdatenbanken sollte mindestens wöchentlich eine Archivierung der Daten und Anwendungsprogramme realisiert werden.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht / Geheimhaltung

- 5.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ihnen auf Grund dieses Vertrags zugänglich gemachten Informationen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit dieser Zusammenarbeit über Angelegenheiten – etwa technischer, kommerzieller oder organisatorischer Art – der jeweils anderen Vertragspartei erlangen, vertraulich zu behandeln und während der Dauer sowie nach Beendigung der Verträge nicht zu verwerten oder anderen zugänglich zu machen. Eine Nutzung dieser Information ist allein auf den Gebrauch im Rahmen dieser Zusammenarbeit beschränkt.
- 5.2 Diese Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht für Informationen, welche die andere Partei nachweislich
- (a) von Dritten rechtmäßig erhalten hat oder erhält, oder die
 - (b) bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrags und etwaiger unter diesem geschlossenen weiteren Vereinbarungen enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt wurden, oder die
 - (c) von der zur Vertraulichkeit verpflichteten Vertragspartei unabhängig erarbeitet worden sind, oder
 - (d) für Techniken, Ideen, Know-how und Konzeptionen eines Dritten (Dritt-Know-how), die dieser der anderen Vertragspartei rechtmäßig bekannt gemacht hat, auch sofern und soweit dieses Dritt-Know-how zufällig mit vertraulichen Informationen im Sinne dieses Abschnitts übereinstimmt, oder die
 - (e) auf Grund zwingender gesetzlicher Regelungen offen zu legen sind.
- 5.3 Diese Vertraulichkeitsverpflichtungen gemäß vorstehender Ziffern 5.1 und 5.2 bleiben für beide Vertragsparteien auch nach Beendigung dieses Vertrags hinaus für weitere fünf Jahre ab dem Ende der Laufzeit des jeweiligen Vertrages bestehen.

§ 6 Datenschutz

- 6.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes in Ausführung dieses Vertrages zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.
- 6.2 Der VIT verpflichtet sich, die Verarbeitung der Daten nur im Rahmen der Weisungen des Auftraggebers durchzuführen. Er beachtet bei der Durchführung der Arbeiten die einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und überwacht die Einhaltung hinsichtlich der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen.
- 6.3 VIT hat den Auftraggeber bei Störungen des Verarbeitungsablaufes, bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen und anderen Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung von Daten unverzüglich zu informieren.

Der Auftraggeber wird VIT unverzüglich informieren, wenn er seinerseits Fehler oder Unregelmäßigkeiten feststellt, insbesondere bei Angelegenheiten des Datenschutzes.

- 6.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, dass die Verarbeitung der Daten im VIT und die Benutzung der Dialogstationen nur im Rahmen der Absprachen mit dem VIT erfolgen.
- 6.5 VIT räumt dem Auftraggeber ein Inspektionsrecht in Bezug auf die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen ein. Diese Kontrollmaßnahmen dürfen nach rechtzeitiger vorheriger Ankündigungen während der üblichen Geschäftszeiten in den Betriebsräumen des VIT erfolgen. Dabei ist der Auftraggeber berechtigt, Einsicht in die vom Auftragnehmer geführten Unterlagen und Datenträger zu nehmen, soweit diese die vom Auftraggeber übermittelten Daten betreffen. Die Inspektion wird ausschließlich durch einen vom Auftraggeber benannten Datenschutzbeauftragten vorgenommen.

§ 7 Eigentumsverhältnisse

- 7.1 Alle dem VIT übergebenen sowie ausgewerteten Daten bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Weisung des Auftraggebers vor.
- 7.2 VIT wird die Datenbestände des Auftraggebers nur nach schriftlicher Zustimmung in statistische Auswertungen mit einbeziehen. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse darf nur erfolgen, wenn keine Rückschlüsse auf den Auftraggeber möglich sind. Ausnahmen hiervon bedürfen jeweils der Absprache und einer Genehmigung des Auftraggebers.
- 7.3 Software, die bei Vertragsbeginn übernommen wird, verbleibt im Eigentum des Auftraggebers. Neue Programmanwendungen gehören dem Auftraggeber, wenn sie vollständig von ihm finanziert wurden. Falls eine anteilige Finanzierung vereinbart wurde, teilen sich beide Parteien die Eigentumsrechte an der Programmanwendung entsprechend des aufbrachten Finanzierungsanteils während der Vertragslaufzeit. Ein Weiterverkauf dieser Programmanwendung bedarf der Zustimmung beider Eigentümer.
- 7.4 Änderungen an dem bestehenden APIIS-Kern stellt VIT im Rahmen der GPL-Bedingungen (General Public License) der APIIS-Gemeinschaft zur Verfügung.

§ 8 Transport

- 8.1 Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt der Versand sämtlicher Materialien und Unterlagen zwischen Auftraggeber und VIT auf Rechnung und Gefahr des Absenders.
- 8.2 Die Übertragung von Daten mittels Kommunikationstechniken wie Stand-/Wählleitungen, Internet usw. gilt nicht als Transport im Sinne dieses Vertragspunktes.

§ 9 Haftung

9.1 Für die Haftung des Auftragnehmers sowie für die Eigenhaftung seiner Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen - gleich aus welchem Rechtsgrund - gelten folgende Haftungsregelungen:

- a) Für Schäden, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflicht-/Vertragsverletzung des Auftragnehmers zurückzuführen sind und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haftet der Auftragnehmer unbeschränkt.
- b) Der Auftragnehmer haftet für fahrlässig verursachte Sachschäden pro Kalenderjahr bis zum Betrag des jährlichen Gesamtauftragswertes. Als Sachschaden in diesem Sinne gilt auch der Verlust von Daten, wenn dieser unmittelbar durch den Untergang oder die Beschädigung des jeweiligen Datenträgers verursacht wird. Der Sachschaden besteht in diesem Fall in dem Wert der verlorenen Datenbestände, bzw. in dem Aufwand der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung.
- c) Der Auftragnehmer haftet darüber hinaus für Pflichtverletzungen sowie von ihm in sonstiger Weise fahrlässig verursachte unmittelbare und mittelbare Vermögensschäden pro Kalenderjahr bis zu einem Betrag von 100 % des jährlichen Gesamtauftragswertes.
- d) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Auftragnehmer gesetzlich zwingend, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

Für den Fall, dass in einem Vertragsjahr die für das Vertragsjahr geltende maximale Haftungshöchstgrenze erreicht wird und ein weiterer von VIT verursachter Schaden über die Haftungshöchstgrenze nach § 9.1 lit. b) und/oder lit. c) hinaus geht, steht dem Auftraggeber ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde zu, es sei denn, VIT gewährt für diesen weiteren Schaden erneut Schadensersatz bis maximal zur Höhe der vereinbarten Haftungshöchstgrenzen.

9.2 Der Auftraggeber und dessen Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie Organisationen, deren Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, die durch § 14 bevollmächtigt sind, haften für von ihnen fahrlässig verursachte Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden pro Vertragsjahr bis zum Betrag des jährlichen Gesamtauftragswertes. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche gegen den Auftraggeber sowie dessen Mitarbeiter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus Beratung, Pflichtverletzung, unerlaubter Handlung), sind ausgeschlossen.

§ 10 Höhere Gewalt

- 10.1 Die Vertragspartner haften nicht für die Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag und etwaiger unter diesem geschlossenen weiteren Vereinbarungen, sofern deren Verletzung auf höherer Gewalt, insbesondere Krieg, Bürgerkrieg, Naturkatastrophen, Terrorakte, Embargo oder auch Streik (nicht Aussperrung) beruht. Ein Streik gilt allerdings dann nicht als höhere Gewalt im Sinne dieses Abschnittes, wenn der Streik durch rechtswidrige Handlungen des jeweiligen Vertragspartners hervorgerufen oder provoziert wurde.
- 10.2 Die betroffene Partei wird unverzüglich nach Eintritt des Ereignisses höherer Gewalt die andere Partei schriftlich über die Beschaffenheit des Ereignisses, den Eintrittszeitpunkt, die voraussichtliche Dauer sowie die voraussichtlichen Auswirkungen auf ihre Leistungsfähigkeit informieren.
- 10.3 Die betroffene Partei wird die andere Partei unverzüglich nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt über diese Beendigung benachrichtigen und die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag wieder aufnehmen.

§ 11 Vertragslaufzeit / Kündigung / Regelungen bei Vertragsende

- 11.1 Dieser Vertrag tritt am 22. August 2007 in Kraft und wird bis zum 31. Dezember 2010 abgeschlossen (Mindestlaufzeit). Anschließend läuft das Vertragsverhältnis auf unbestimmte Zeit, wenn es nicht gem. § 11.2 gekündigt wird.
- 11.2 Das Vertragsverhältnis kann von einem der Vertragspartner frühestens zum Ende der Mindestlaufzeit, mit Ausnahme der Ausübung des Sonderkündigungsrechts gem. § 11.3, mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.
- 11.3 Für diesen Vertrag und für jeden darauf aufbauenden Vertrag gilt zudem, dass eine Kündigung aus wichtigem Grund jeder Vertragspartei vorbehalten bleibt. Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn eine Vertragspartei ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag schuldhaft und in einem solchen Maße verletzt, dass der anderen Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsparteien die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann, sowie im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz.
- 11.4 Jede Kündigung hat schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen, wobei es für die Rechtzeitigkeit der Kündigung auf den Tag der Aufgabe zur Post ankommt.
- 11.5 Bei Kündigung des Vertrages erlischt automatisch die Gültigkeit von vorhandenen Einzelverträgen. In diesem Falle sind die Einzelverträge nur bis zum letzten Tag der Geltung dieses Vertrages gültig.

- 11.6 Nach der Kündigung sichert der Auftragnehmer dem Auftraggeber zu, dass ihm seine beim VIT gespeicherten Daten als Kopie auf einem für beide Seiten geeigneten Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Die dabei anfallenden Kosten werden von der Seite getragen, die den Vertrag kündigt. Nach Vertragsende löscht der VIT die gespeicherten Daten des Auftraggebers.
- 11.7 Programmanwendungen sowie deren Dokumentationen, die sich vollständig im Eigentum des Auftraggebers befinden, werden dem Auftraggeber bei Vertragsende zur Verfügung gestellt. Gleiches gilt für Programmanwendungen, die als Open Source Software (General Public License) anzusehen sind.
- Für Programmanwendungen und Dokumentationen, die sich im Eigentum beider Vertragsparteien befinden, sichert der Auftragnehmer dem Auftraggeber den vollständigen Erwerb der Eigentumsrechte zu. Als Restkaufsumme für die jeweilige entsprechende Programmanwendung wird der im schriftlichen Angebot (siehe § 1.9) aufgeführte Wert der Erstellung abzüglich der schon vom Auftraggeber geleisteten Zahlungen vereinbart.
- 11.8 Nach der Beendigung des Vertrages übergibt VIT eine in seinem Rechenzentrum lauffähige Version des Programmsystems mit allen im Besitz des Auftraggebers befindlichen Softwareanwendungen an den Auftraggeber. Kosten, die entstehen, um eine aktuelle lauffähige Version des Programmsystems zu erstellen, werden von der Seite getragen, die den Vertrag kündigt.

§ 12 Rechnungslegung

- 12.1 Der VIT erstellt Rechnungen, deren Beträge spätestens 21 Tage nach Rechnungsdatum fällig werden. Die Berechnung erfolgt gemäß dem vereinbarten Preis-/Leistungsverzeichnis. Zusätzlich wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.
- 12.2 Alle Rechnungen sind unverzüglich durch den Auftraggeber zu prüfen. Einwände gegen die Abrechnungen sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen schriftlich geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.
- 12.3 Rechnungen für die Begleichung der Kosten des Routinebetriebs und der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Programmanwendung werden jeweils am Ende eines Quartals gestellt. Für darüber hinausgehende Kosten werden Rechnungen direkt nach der Auslieferung der Leistungen oder Lieferungen erstellt.
- 12.4 Durch den VIT gelieferte Waren bzw. geliefertes Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des VIT.

§ 13 Vertragsanpassung

- 13.1 Grundlage der Rechnungslegung ist das zwischen dem Auftraggeber und VIT vereinbarte Preis-/Leistungsverzeichnis.
- 13.2 Jede Seite kann verlangen, dass die Preise der Leistungs- und Kostenentwicklung angepasst werden. Das Verlangen ist spätestens zum 30.09. eines jeden Jahres zu äußern und zu begründen.
- 13.3 Die zwischen dem Auftraggeber und VIT einvernehmlich vereinbarten Preise gelten vom nächsten Jahresbeginn ab.

§ 14 Gültigkeitsbereiche des Vertrages

Der Auftraggeber legt fest, wer mit welchen Leistungen bedient wird. An jedem 1. Januar eines Jahres übergibt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine aktuelle Auflistung dieser Organisationen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, auf Zuruf durch den Auftraggeber eine Organisation gesondert zu- oder abzuwählen. Die genannten Organisationen können Leistungen auch direkt beim Auftragnehmer in Auftrag geben, sofern dadurch keine zusätzlichen Kosten verursacht werden.

Diese Organisationen haben bei Inanspruchnahme der Auftraggeber-Rechte aus diesem Vertrag auch die Auftraggeber-Pflichten zu erfüllen.

§ 15 Allgemeine Regelungen

- 15.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, trägt jeder Vertragsschließende die ihm aus dem Abschluss dieses Vertrags entstehenden Kosten selbst.
- 15.2 Dieser Vertrag ist auf gegenseitiges Vertrauen gestützt. Sollten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder aus Vereinbarungen zu seiner Durchführung Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten entstehen, so werden sich die Vertragsschließenden bemühen, diese zunächst auf der jeweiligen operativen Ebene gütlich beizulegen.
- 15.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, auch wenn zwischen ausländischen Gesellschaften der Vertragspartner Rechtsstreitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen.
- 15.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags und etwaiger unter diesem geschlossenen weiteren Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Schriftformklausel.
- 15.5 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Verden.



15.6 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags und etwaiger unter diesem geschlossenen weiteren Vereinbarungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

Berlin, 21. 8. 07

Berlin, 21. 8. 2007

Vereinigung Deutscher
Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL)

Vereinigte Informationssysteme
Tierhaltung w.V. (VIT)

Liste des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg der anerkannten Labore

Zur Durchführung von Laboruntersuchungen können folgende anerkannte Labore beauftragt werden.

1. Abstammungsuntersuchung

Agrobiogen GmbH	Tel.:	08250 – 92 79 040
	Fax:	08250 – 92 79 049
Larezhausen 3	E-Mail:	labor@agrobiogen.de
86567 Hilgertshausen	Internet:	www.agrobiogen.de

2. Scrapie-Genotypisierung

Agrobiogen GmbH	Tel.:	08250 – 92 79 040
	Fax:	08250 – 92 79 049
Larezhausen 3	E-Mail:	labor@agrobiogen.de
86567 Hilgertshausen	Internet:	www.agrobiogen.de

3. Spider-Lamb-Syndrom (SLS) - Rasse Suffolk

Agrobiogen GmbH	Tel.:	08250 – 92 79 040
	Fax:	08250 – 92 79 049
Larezhausen 3	E-Mail:	labor@agrobiogen.de
86567 Hilgertshausen	Internet:	www.agrobiogen.de

4. Mikrophthalmie (MO) - Rasse Texel

Agrobiogen GmbH	Tel.:	08250 – 92 79 040
	Fax:	08250 – 92 79 049
Larezhausen 3	E-Mail:	labor@agrobiogen.de
86567 Hilgertshausen	Internet:	www.agrobiogen.de

Werden andere als oben genannte Labore beauftragt, behält sich der Schafzuchtverband Berlin-Brandenburg vor, die dort ermittelten Ergebnisse anzuerkennen.

Diese Richtlinie wurde von der Mitgliederversammlung am 11. Oktober 2018 in Groß-Kreutz beschlossen und tritt nach rechtaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung auf der Internetseite des SZBB in Kraft.

Richtlinie des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg zur Entnahme von Gewebeproben

Zur Durchführung von Laboruntersuchungen (z.B.: Abstammungsuntersuchung, Genotypisierung) ist oft die Entnahme und Einsendung von Gewebematerial notwendig. Folgende Methoden der Gewebeprobeentnahme sind durch den SZBB anerkannt:

- Ohrstanzprobe
- Blutprobe

Entnahme der Ohrstanzprobe

Die Entnahme von Ohrstanzproben führt der SZBB oder ein Beauftragter des SZBB durch. Für die Probengewinnung werden spezielle Gewebeentnahme-Ohrmarken eingesetzt, die in einem Arbeitsgang das Ausstanzen der Ohrgewebeprobe, die Entnahme und die Konservierung der Probe und das Einbringen in einen Behälter erledigt. Die Ohrmarke und der Probenbehälter tragen dieselbe Nummer.

Durch die Konservierung (Inaktivierung der Proteine) ist die Probe über längere Zeit haltbar. Trotzdem sollte die Probe kühl und trocken, wenn möglich im Kühlschrank, gelagert werden und zügig zur Untersuchung gegeben werden.

Bei der Entnahme der Gewebeprobe ist auf eine gute Fixierung des Tieres zu achten. In der Regel werden zur Gewebeprobeentnahme 2 Personen benötigt.

Entnahme der Blutprobe

Für die Entnahme von Blutproben ist durch den Tierhalter der Hoftierarzt zu beauftragen, der die Blutproben entnimmt und die Konservierung entsprechend der nachfolgenden Untersuchung veranlasst.

Blutproben müssen kühl und trocken, wenn möglich im Kühlschrank, gelagert werden. Die Proben sind schnellstens zur Untersuchung zu geben.

Bei der Entnahme der Blutprobe ist auf eine gute Fixierung des Tieres zu achten. In der Regel werden zur Blutprobeentnahme 2 Personen benötigt. Die Blutprobe ist gut zu verschließen und mit einer Probennummer zu versehen.

Beschriftung und Versand

Auf dem Untersuchungsauftrag müssen die Tiernummer und die Probennummer vermerkt sein. Dies dient später der Zuordnung der Untersuchungsergebnisse zum Tier.

Die Beschriftung der Proben und die Aufzeichnungen im Untersuchungsauftrag müssen eindeutig und gut leserlich sein.

Diese Richtlinie wurde von der Mitgliederversammlung am 11. Oktober 2018 in Groß-Kreutz beschlossen und tritt nach rechtaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung auf der Internetseite des SZBB in Kraft.

Richtlinie des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg zur Gewichtsermittlung

Das Gewicht gibt wichtige Hinweise zu den verschiedenen Leistungen (Fleischleistung, Reproduktionsleistung, aber auch z.B. zu Wollmenge und Fellgröße) und zum Entwicklungsstand der Tiere.

Zur Gewichtsermittlung werden Waagen verwendet, die nicht zwingend geeicht sein, aber im Wiegebereich hinreichend genau (± 500 Gramm) wiegen müssen. Die Gewichtsangabe muss mindestens auf 500 Gramm genau ablesbar sein.

Die Waagen sind entsprechend der Bedienungsanweisungen zu benutzen. Bei Plattenwaagen ist auf einen festen und ebenen Stand zu achten.

Vor der ersten Wägung sind die Funktionstüchtigkeit und die Wiegegenauigkeit zu überprüfen. Dies kann entweder mit definierten Wägestücken (z.B. 5 kg) oder durch das Wiegen von Objekten (z.B. Person) mit einem bekannten Gewicht erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass die Wägestücke bzw. Objekte dem Gewicht des/der zu wiegenden Tieres/Tiere angepasst sind.

Für die Gewichtsermittlung von Schafen und Ziegen sind folgende Wägebereiche zu beachten:

Gewichtsermittlung	Wägebereich in kg	Empfohlene Waagenform
zur Geburt	1 - 10	Hängewaage
zum 40. oder 50. Lebenstag (Ziegen)	10 - 80	Plattenwaage
zum 100. Lebenstag	10 - 80	Plattenwaage
zur Herdbuchaufnahme oder Körung	10 - 200	Plattenwaage

Für eine exakte Wägung muss sich beim Wiegevorgang das Tier ruhig verhalten. Eine Tierwägefunktion (Ein Programm, welches einen stabilen Mittelwert bei sich bewegenden Lasten (unruhigen Tieren) bildet und eine exakte Gewichtsermittlung ermöglicht.) erleichtert das Wiegen von Tieren erheblich.

Das Gewicht von Personen oder Gegenständen, die zur Tierfixierung benutzt werden und deren Gewicht bei der Wägung mit erfasst wird, ist zu eliminieren (Tarafunktion oder Subtraktion).

Diese Richtlinie wurde von der Mitgliederversammlung am 11. Oktober 2018 in Groß-Kreutz beschlossen und tritt nach rechtaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung auf der Internetseite des SZBB in Kraft.

Richtlinie des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg zur Beurteilung der Wollqualität

Die Wollqualität wird mindestens anhand der Teilkriterien Feinheit, Ausgeglichenheit und Farbe visuell beurteilt und mit einer Gesamtnote im Notensystem von 1 bis 9 dargestellt. Die Noten entsprechen dabei folgenden Bewertungen (Tabelle 1). Wollbesatzmerkmale sind entsprechend der Rasseneigenschaften in der Note für Äußere Erscheinung einzubeziehen.

Tabelle 1: Verbale Wertung der Wollqualitätsnote

Note	Bewertung
9	ausgezeichnet
8	sehr gut
7	gut
6	befriedigend
5	durchschnittlich
4	ausreichend
3	mangelhaft
2	schlecht
1	sehr schlecht

Bei der Anzahl der zu beurteilenden Tiere kann die Wollqualität nur subjektiv festgestellt werden. Zunächst wird geprüft, ob die Körperteile rassetypisch sowie ausreichend und gleichmäßig bewachsen sind. Hier wird besonders auf eine ausreichende Bauchbewollung geachtet, welche die Schafe während der kalten Jahreszeit auf der Weide schützt.

Zur Beurteilung der Wollqualitätsmerkmale wird das Vlies am Tier beidhändig an Schulter, Flanke und Keule gescheitelt.

Die Feinheit soll dem rassespezifischen Zuchtziel entsprechen. Die Feinheit kann anhand der Kräuselung - feinere Wollen weisen mehr Kräuselungsbögen je Längeneinheit als größere auf - oder durch den Vergleich ausgezogener Wollhaare vor dunklem Hintergrund visuell eingeschätzt werden. Die visuell festgestellte Feinheit wird in Feinheitsklassen angegeben (Tabelle 2).

Tabelle 2: Einteilung der Wolle in Feinheitsklassen anhand der Faserdurchmesser in μm

Feinheitsklassen	Faserdurchmesser in μm nach Strittmatter, Schafzucht, 2003
AAAA	18 - 20
AAA	20 - 22
AA	22 - 24
A	24 - 26
B	26 - 30
C	30 - 37
D	37 - 45
E	45 - 60
F	60 und mehr

Es gilt folgender Grundsatz: Lämmer haben die feinste Wolle, Böcke die größte Wolle. Bei Mutterschafen und Böcken nimmt die Feinheit mit dem Alter zu.

Die Feinheit der Wolle kann sich auf den einzelnen Körperteilen mehr oder weniger stark unterscheiden. Sie nimmt in der nachfolgenden Reihenfolge ab: Schulter und Flanken, Hals, Rücken und Kreuz, Hüften, Keulen, Oberarm und -bein, Bug.

Eine ausreichende Ausgeglichenheit ist erreicht, wenn die Feinheit zwischen Schulter, Flanke und Keule im Bereich von 2 µm liegt. Gegebenenfalls sollte zur Feststellung der Ausgeglichenheit das Vlies noch an weiteren Körperstellen gescheitelt werden.

Die Kräuselung soll klar und regelmäßig verlaufen; normalbogige Kräuselung lässt eine gleichförmige Strähnchenbildung erkennen, hochbogige Kräuselung spitze Strähnchen.

Die Farbe wird an den verschiedenen Körperteilen geprüft. Dabei wird auf eine möglichst einheitliche, weiße Farbe geachtet. Dabei wird auch festgestellt, ob die Wolle eine erwünschte Schweißigkeit aufweist oder trocken ist.

Die Vliesdichte und -geschlossenheit ist befriedigend, wenn sich beim Druck der flachen Hand mit gespreizten Fingern auf den Wollstapel die Wollhaare nicht teilen. Haardichte, Wollfeinheit und Beschaffenheit des Fettschweißes sind für die Geschlossenheit verantwortlich. Die oberen Stapelenden sollen bei Wollschafen eine lückenlose Decke bilden. Es wird darauf hingewiesen, dass ein völlig geschlossenes Vlies den Wärmeaustausch bei hoher Stoffwechselaktivität erschwert.

Beim Scheiteln ist auf das Auftreten von Wollfehlern wie Vergilbung, Zwirn, Stieligkeit, Stichelhaar, Überhaar, Filz, Pigmentierung oder hygroskopische Wolle zu achten.

Die natürliche Länge des Wollstapels kann eingeschätzt bzw. exakt nachgemessen werden. Die Wolllänge (Stapellänge in mm) ist eng mit dem Wollertrag korreliert. Das Messen der Stapellänge erfolgt auf der Höhe der Wölbung der 13. Rippe mittels Messstab mit einer Genauigkeit von 1 mm. Bei der Prüfung der Stapellänge sollte die Wollwachstumszeit mindestens 150 Tage betragen. Zum Vergleich von Tieren verschiedener Herden muss der Zeitpunkt der letzten Schur erfasst werden.

Das Ergebnis der Wollbeurteilung kann mit Hilfe des Wollboniturschlüssels notiert werden:

n l c k e (g + w)

Mit Hilfe der Zeichen wird die Ausprägung der Merkmale ausgedrückt. Ausgehend vom Zuchtziel ist die deutlich positive Ausprägung der beurteilten Merkmale durch Unterstreichen der entsprechenden Symbole, ihre negative Abweichung durch Überstreichen darzustellen und zu dokumentieren. Bei der Beurteilung der Vliesqualität werden nur eindeutige Abweichungen von der für die Rasse typischen Merkmale erfasst. Neben den Grundzeichen können noch zusätzliche Zeichen verwendet werden (Tabelle 3).

Tabelle 3: Grund- und Zusatzzeichen bei der Wollbeurteilung

Grundzeichen	Bedeutung	Zusatzzeichen	Bedeutung
n	Ausgeglichenheit der Feinheit	pw	pigmentierte Wolle
l	Stapellänge	s	zu viel Wollschweiß
c	Weißgrad/Farbe der Wolle	î	Überhaar
k	Elastizität des Wollstapels	hy	hygroskopische Wolle
e	Kräuselung	st	Stichelhaar
g	Wollbesatz am Kopf	f	stielige Wolle
+	Wollbesatz der Vorderbeine	ff	zwirnlige Wolle
w	Wollbesatz am Bauch		

Achtung: Der Wollbesatz am Kopf (g) an den Vorerbeinen (+) und am Bauch (w) ist entsprechend der Rasseneigenschaften in der Note für Äußere Erscheinung einzubeziehen.

Probenahme für die Wollfeinheitmessung

Die exakte Messung des Haardurchmessers ist im Labor durch Einzelfasermessung mit Hilfe eines Lanameters möglich. Dazu werden Einzelwollproben von mindestens 20 mm Länge von Schulter, Flanke und Keule (S/F/K) genommen, mit der Tiernummer und dem Entnahmeort gekennzeichnet und später im Labor nach Aufbereitung der Proben mittels Lanameter untersucht. Es wird je Einzelprobe mindestens der Durchmesser von 100 Haaren gemessen. Ausgewiesen werden der Mittelwert in μm und die Streuung.

Die Ergebnisse der objektiven Wollfeinheitmessung können zur Feststellung der Feinheit einbezogen werden.

Diese Richtlinie wurde von der Mitgliederversammlung am 14. November 2019 in Großkreutz beschlossen und tritt nach rechtaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung auf der Internetseite des SZBB in Kraft.

Bewertungsbogen Gotländische Pelzschafe

Züchter/Herde:

Datum der Bewertung:

Tierdaten		LOM Serie: DE 01				
Kennzeichnung						
Geschlecht						
Geburstyp						
Geburtsdatum						
Gewicht in kg						
Alter in Tagen						
Zunahmen						
Bewertung	Beschreibung	n l c k e (g + w)	n l c k e (g + w)	n l c k e (g + w)	n l c k e (g + w)	n l c k e (g + w)
Farbe	6 blaugrau (hell-dunkel): 5-6, mittelgrau: 3-4, schwarz- bzw. weißgrau: 1-2, schwarz oder weiß: 0					
Ausgeglichenheit der Farbe	9 sehr gut: 8-9, gut: 6-7, genügend: 3-5, ungenügend: 0-2					
Seidigkeit/Glanz	6 sehr gut: 5-6, gut: 3-4, genügend: 1-2, ungenügend: 0					
Art der Locken	3 mittel: 3, groß / klein: 1-2, offen: 0					
Verteilung der Locken	9 gleichmäßig: 8-9, gut: 6-7, leichter Ausfall: 4-5, ungleichmäßig: 2-3, starker Ausfall: 0					
Vliesdichte	3 mittel: 3, mitteldünn: 2, dicht: 1, dünn: 0					
Gesamtpunkte Pelz	36 Aalstrich bzw. Mähne führen zum Zuchtausschluss.					
Fellnote (Punkte / 4)						
Körperform	9 visuelle Bewertung					
	Beschreibung im Rechteckverfahren	<input type="text"/>				
Widerristhöhe	9 ≥ 58 cm: 9, je fehlenden cm 1 Punkt Abzug Drilling: -3 cm, < 5 Monate: -2 cm, >7 Monate: +2 cm					
Schwanzlänge	6 kurz (bis 16 cm): 6, halblang (bis 18 cm): 4, lang (bis 20 cm): 2					
Hautdicke	3 dünn: 3, mittel: 2, dick: 0					
Gesamtpunkte	27 Schwanzlängen über 22 cm sind unerwünscht.					
Note ÄE (Punkte / 3)						
Bemuskelung	9 visuelle Bewertung					
Zuwachs (9 ab ≥ Zielmarke, pro 30g unterhalb Zielmarke Abzug von je 1 Punkt)	9 Ziel: Böcke 250 g/Tag, Zibben 200 g/Tag					
Gesamtpunkte	18					
Note BM (Punkte / 2)						

Verordnung zur Festlegung der Mindestanforderungen an die Züchtung auf Resistenz gegen transmissible spongiforme Enzephalopathien bei Schafen (TSE-Resistenzzuchtverordnung)

TSEResZV

Ausfertigungsdatum: 17.10.2005

Vollzitat:

"TSE-Resistenzzuchtverordnung vom 17. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3028), die zuletzt durch Artikel 136 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist"

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 136 G v. 29.3.2017 I 626

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 27.10.2005 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 79a Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 4a, des § 79a Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 17b Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 Buchstabe c, des § 79a Abs. 2 Nr. 4 in Verbindung mit § 20 Abs. 1 Nr. 2, des § 79a Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit § 73a Satz 1 und 2 Nr. 4 und 5 Buchstabe b sowie des § 79a Abs. 2 Nr. 6 in Verbindung mit § 78 Nr. 1 Buchstabe a, jeweils auch in Verbindung mit § 79b des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient der Festlegung von Mindestanforderungen an die Züchtung auf Resistenz gegen transmissible spongiforme Enzephalopathien (TSE) in Schafbeständen mit hohem genetischem Wert, um den Anteil der Tiere, die Träger eines ARR-Allels sind, innerhalb eines Schafbestandes mit hohem genetischem Wert zu erhöhen und dabei gleichzeitig den Anteil derjenigen Tiere zu verringern, die nachweislich Träger eines Allels sind, das zur TSE-Anfälligkeit beiträgt.

(2) Als Schafbestand mit hohem genetischem Wert gilt ein Bestand, in dem alle Schafe

1. Zuchttiere im Sinne des Tierzuchtgesetzes sind,
2. einer Rasse angehören, die in Anlage 1 aufgeführt ist, und
3. von einem Mitglied einer tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtorganisation gehalten werden.

§ 2 Untersuchungen

(1) Ein Schafbock eines Schafbestandes mit hohem genetischem Wert oder dessen Samen darf zur Zucht nur verwendet werden, soweit dessen Halter vor der Verwendung zur Zucht den Prionprotein-Genotyp des Schafbockes entsprechend den Vorgaben des Anhangs I Nr. 1 und 2 der Entscheidung 2002/1003/EG der Kommission vom 18. Dezember 2002 zur Festlegung von Mindestanforderungen an eine Erhebung der Prionprotein-Genotypen von Schafrassen (ABl. EG Nr. L 349 S. 105) an Blut- oder Gewebeproben hat bestimmen lassen (Genotypisierung). Satz 1 gilt nicht, soweit ein Schafbock bereits genotypisiert worden ist und dem jeweiligen Halter das Ergebnis der Genotypisierung vorliegt.

(2) Die Vorschriften der Verordnung gelten auch für den Halter eines Schafbestandes, der nicht unter § 1 Abs. 2 fällt, soweit der Halter der zuständigen Behörde gegenüber schriftlich oder elektronisch erklärt hat, den Verpflichtungen eines Halters eines Schafbestandes mit hohem genetischem Wert nach dieser Verordnung nachzukommen.

(3) Die Genotypisierung nach den Absätzen 1 und 2 darf nur in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung durchgeführt werden.

§ 3 Mitteilungspflicht

Der Halter eines Schafbestandes mit hohem genetischem Wert und der Halter eines Schafbestandes, der eine Erklärung nach § 2 Abs. 2 abgegeben hat, haben der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle

1. Anzahl und Rasse aller Schafe des Bestandes,
2. die Ergebnisse der Genotypisierung nach § 2 Abs. 1 oder 2,
3. die Ergebnisse weiterer Genotypisierungen, die den Vorgaben an die Genotypisierung nach Anhang I Nr. 1 und 2 der Entscheidung 2002/1003/EG entsprechen, und
4. die Art und Weise der Kennzeichnung nach § 4

nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 mitzuteilen. Die Mitteilung ist spätestens zum 10. Januar eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr vorzunehmen. Der Mitteilung sind Belege über die Ergebnisse der Genotypisierungen nach Satz 1 Nr. 2 und 3 beizufügen.

§ 4 Kennzeichnung

Schafe, bei denen eine Genotypisierung nach § 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, durchgeführt wird, sind unverzüglich nach der Entnahme der Blut- oder Gewebeprobe so zu kennzeichnen, dass die Probe dem Tier, dem sie entnommen worden ist, zugeordnet werden kann. Die Vorschriften der Viehverkehrsverordnung über die Kennzeichnung von Schafen bleiben unberührt.

§ 5 Beschränkungen

(1) Der Halter eines Schafbestandes mit hohem genetischem Wert hat sicherzustellen, dass

1. ein Schafbock, der Träger eines VRQ-Allels ist,
 - a) innerhalb von sechs Monaten nach der Genotypisierung geschlachtet oder kastriert wird und
 - b) aus dem Bestand nur unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, soweit der Schafbock nicht kastriert ist,
2. ein weibliches Schaf, das als Träger eines VRQ-Allels bekannt ist, aus dem Bestand nur unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird und
3. nur Schafböcke oder Samen von Schafböcken zur Zucht verwendet werden, die kein VRQ-Allel aufweisen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Schafbestände, deren Rasse in Anlage 2 aufgeführt ist.

§ 6 Anerkennung

(1) Die zuständige Behörde oder eine von dieser beauftragte Stelle erkennt auf Antrag einen Schafbestand als TSE-resistent an, wenn

1. alle Schafe des Bestandes dem Genotyp ARR/ARR angehören (Bestand der Stufe I) oder
2. die Nachkommenschaft ausschließlich von Schafböcken mit dem Genotyp ARR/ARR abstammen (Bestand der Stufe II).

(2) Zum Zwecke der Anerkennung übermittelt der Halter eines Schafbestandes der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle die für die Anerkennung nach Absatz 1 erforderlichen Angaben und Unterlagen, soweit diese nicht bereits im Rahmen der Mitteilungen nach § 3 vorgelegt worden sind.

§ 7 Untersuchungen nach Anerkennung

Der Halter eines anerkannten Schafbestandes hat zum Nachweis des Fortbestehens der TSE-Resistenz nach § 6 Abs. 1

1. bei den geschlachteten Schafen stichprobenweise die nach Anhang III Kapitel A Abschnitt II Nr. 2 der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 mit

Vorschriften zur Verhütung, Kontrolle und Tilgung bestimmter transmissibler spongiformer Enzephalopathien (ABl. EG Nr. L 147 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Untersuchungen vornehmen zu lassen oder

2. bei den Nachkommen des jeweiligen Bestandes stichprobenweise eine Genotypisierung in einer von der zuständigen Behörde bestimmten Untersuchungseinrichtung vornehmen zu lassen.

Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sind der zuständigen Behörde oder der von dieser beauftragten Stelle vierteljährlich jeweils spätestens zum 10. des darauf folgenden Monats mitzuteilen.

§ 8 Mitteilungen

Die zuständige oberste Landesbehörde übermittelt dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zum 1. März eines jeden Jahres einen Bericht über die Ergebnisse der im Rahmen dieser Verordnung durchgeführten Genotypisierungen des Vorjahres zur Weitergabe an die Europäische Kommission.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, einen Schafbock oder dessen Samen zur Zucht verwendet,
2. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 2, nicht sicherstellt, dass ein Schafbock innerhalb des dort genannten Zeitraums geschlachtet oder kastriert wird,
3. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder Nr. 2, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 2, nicht sicherstellt, dass ein Schafbock oder ein weibliches Schaf unmittelbar zur Schlachtung verbracht wird, oder
4. entgegen § 5 Abs. 1 Nr. 3, auch in Verbindung mit § 2 Abs. 2, nicht sicherstellt, dass nur dort genannte Schafböcke oder Samen zur Zucht verwendet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Schlussformel

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 1 (zu § 1 Abs. 2)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2005, 3030

1. Alpines Steinschaf
2. Bentheimer Landschaf
3. Braunes Bergschaf
4. Weißes Bergschaf
5. Blauköpfiges Fleischschaf
6. Coburger Fuchsschaf
7. Dorper
8. Graue Gehörnte Heidschnucke
9. Ile de France
10. Kärntner Brillenschaf
11. Leineschaf
12. Leineschaf ursprünglicher Typ
13. Merinofleischschaf
14. Merinolandschaf
15. Merinolangwollschaf

16. Nolana
17. Ostfriesisches Milchschaaf (schwarz)
18. Ostfriesisches Milchschaaf (weiß)
19. Rhönschaaf
20. Rauhwolliges Pommersches Landschaaf
21. Schwarzköpfiges Fleischschaaf
22. Skudde
23. Shropshire
24. Suffolk
25. Texel
26. Waldschaaf
27. Weiße Gehörnte Heidschnucke
28. Weiße Hornlose Heidschnucke
29. Weißköpfiges Fleischschaaf

Anlage 2 (zu § 5 Abs. 2)

Fundstelle des Originaltextes: BGBl. I 2005, 3030

1. Alpines Steinschaaf
2. Bentheimer Landschaaf
3. Braunes Bergschaaf
4. Weißes Bergschaaf
5. Kärntner Brillenschaaf
6. Leineschaaf ursprünglicher Typ
7. Ostfriesisches Milchschaaf (schwarz)
8. Ostfriesisches Milchschaaf (weiß)
9. Waldschaaf
10. Weiße Gehörnte Heidschnucke
11. Weiße Hornlose Heidschnucke

Richtlinie des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg zur Beurteilung der Bemuskelung und zur Vergabe der Fleischigkeitsnote

Die Beurteilung der Bemuskelung (Körperbeurteilung) soll Auskunft über die Fleischleistung und die Konformation des Tieres geben. Zu diesem Zweck wird das zu beurteilende Tier in einem räumlichen Abstand von mindestens 3 m im Stand, in der Bewegung, von hinten, von der Seite und von vorn gemustert und mit den Forderungen des Zuchtzieles verglichen. Die Vergabe der Fleischigkeitsnote erfolgt im vermarktungsfähigen Alter des Lammes, die Beurteilung der Bemuskelung zur Herdbuchaufnahme oder Körung des Tieres.

Die Bemuskelung/Fleischigkeit wird mit einer Gesamtnote im Notensystem von 1 bis 9 dargestellt. Die Noten entsprechen dabei folgenden Bewertungen (Tabelle 1).

Tabelle 1: Verbale Wertung der Bemuskelungsnote

Note	Bewertung
9	ausgezeichnet
8	sehr gut
7	gut
6	befriedigend
5	durchschnittlich
4	ausreichend
3	mangelhaft
2	schlecht
1	sehr schlecht

Für die Erfassung der Fleischleistung genügt die Ermittlung der Lebendmasse nicht. Durch die subjektive Beurteilung der Körperform kann die Veranlagung des Tieres zur Fleischproduktion eingeschätzt werden. Dabei interessieren vor allem die Ausbildung der wertbestimmenden Partien, wie Rücken-, Lenden- und Keulenmuskulatur, aber auch die Rippenwölbung, die Tiefe und die Breite des Tieres. Das Erfassen von Körpermaßen hat als Hilfsmittel zur Beurteilung der Fleischleistung in der Praxis keinen Eingang finden können. Die Ergebnisse der Bemuskelung werden in ihren Einzelheiten in einem Beurteilungsschema - Rechteckverfahren - festgehalten (Tabelle 2).

Tabelle 2: Rechteckschema mit Zeichenerklärung

Körperpartie	Zeichenerklärung		
Brust	 breite Brust	 schmale Brust	 vorgesobene Brust
	 spitze Brust	 tiefe Brust	 wenig Brusttiefe

Körperpartie	Zeichenerklärung
Rippen	<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  <p data-bbox="451 338 635 360">gute Rippenwölbung</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p data-bbox="703 338 887 360">flache Rippenwölbung</p> </div> </div>
Keulen	<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  <p data-bbox="451 483 595 506">gute Innenkeule</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p data-bbox="695 483 839 506">flache Innenkeule</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p data-bbox="935 483 1078 506">gute Außenkeule</p> </div> <div style="text-align: center;">  <p data-bbox="1169 483 1313 506">flache Außenkeule</p> </div> </div>

Der Beurteilende muss Vorzüge und Fehler in der Ausbildung der einzelnen Körperteile im Zusammenhang mit der Gesamterscheinung sehen.

Tiere mit langem Rücken sind aber bezüglich der Fleischergiebigkeit immer Tieren mit kurzem Rückenteil, die zum „Pummeltyp“ hinneigen, vorzuziehen.

Diese Richtlinie wurde von der Mitgliederversammlung am 11. Oktober 2018 in Groß-Kreutz beschlossen und tritt nach rechtaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung auf der Internetseite des SZBB in Kraft.

Richtlinie des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg zur Beurteilung der Äußeren Erscheinung

Die Beurteilung der Äußeren Erscheinung (Körperbeurteilung) soll Auskunft geben über

- Rasse- und Geschlechtstyp,
- Entwicklung (Rahmen),
- Korrektheit und Qualität des Körperbaues und
- Gesundheitszustand des Tieres.

Zu diesem Zweck wird das zu beurteilende Tier in einem räumlichen Abstand von mindestens 3 m im Stand, in der Bewegung, von hinten, von der Seite und von vorn begutachtet und mit den Forderungen der Rasseeigenschaften und des Zuchtzieles verglichen.

Die Äußere Erscheinung wird mit einer Gesamtnote im Notensystem von 1 bis 9, bei Ziegen mit je einer Note für Rahmen und Form, dargestellt. Die Noten entsprechen dabei folgenden Bewertungen (Tabelle 1).

Tabelle 1: Verbale Wertung der Note der Äußeren Erscheinung

Note	Bewertung
9	ausgezeichnet
8	sehr gut
7	gut
6	befriedigend
5	durchschnittlich
4	ausreichend
3	mangelhaft
2	schlecht
1	sehr schlecht

Die Aufmerksamkeit des Beurteilers muss sich zunächst auf die Gesamterscheinung des Schafes richten, die zwar nicht direkt mit der effektiven Nutzleistung zusammenhängt, deren Beachtung jedoch für die Beurteilung der Leistungseignung und Leistungsbereitschaft wichtig erscheint.

Der Geschlechtscharakter des Tieres soll nicht nur in den Geschlechtsorganen, sondern auch in den sekundären Merkmalen der Gesamterscheinung zum Ausdruck kommen. Man verlangt vom Bock entsprechend der Rassebeschreibung eine kräftiger entwickelte Vorhand, eine tiefere nach unten gewölbte Rippe mit festaufliegender Schulter und kräftigem Widerist, eine tiefere, breitere Brust, ein kräftigeres Fundament, einen voller ansetzenden Hals und einen nicht zu feinen, sondern durch kräftigen Stirnteil sowie verhältnismäßig kurzen Nasenteil etwas grob wirkenden Kopf.

Das weibliche Tier soll dagegen über einen feineren Kopf mit schmalerem und längerem Nasenteil verfügen sowie einen vergleichsweise schmaleren Hals und feinere Gliedmaßen aufweisen. Beim weiblichen Tier ist besonderes Augenmerk auf die Hinterhand zu legen, auf ein langes und breites Becken, das genügend Raum für den Ansatz eines guten Drüseneuters gibt und den normalen Ablauf der Geburt sichert. Die Gesamterscheinung soll harmonisch sein und typische Muttereigenschaften erkennen lassen. Geschlechtsuntypische Tiere haben meist Störungen im Hormonhaushalt und zeigen Mängel in der geschlechtsgebundenen Vererbung.

Der Weidegang ist die Hauptform der Futteraufnahme bei allen Schaf- und Ziegenrassen. Deshalb ist der Beurteilung der Gliedmaßen besondere Bedeutung beizumessen. Ihre Festigkeit und Stärke und die Ausbildung der Sprunggelenke sind ebenso zu prüfen wie die Ausbildung der Klauen. Spreizklauen, zu kleine Klauen und eine unterschiedliche Größe der

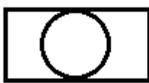
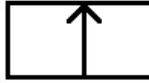
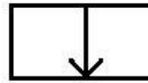
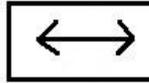
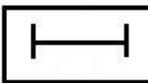
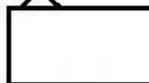
beiden Klauenteile behindern die Marschfähigkeit. Unter den Stellungsfehlern sind Stuhlbeinigkeit, Fassbeinigkeit oder nur bodenenge Stellung der Hinterbeine schwerwiegender als leichte X-Beinigkeit oder eine starke Winkelung der Hinterbeine. Letztere führt mit ziemlicher Sicherheit zu einer korrekten Stellung bei fortschreitendem Alter, in dem sie dann mehr oder weniger ganz verschwindet. Weiche Fesseln sind in jedem Fall fehlerhaft, besonders beim Bock, dessen Deckfähigkeit dadurch stark eingeschränkt wird.

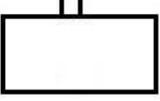
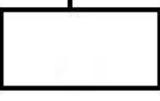
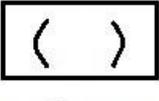
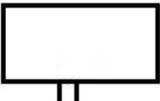
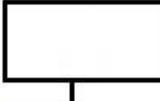
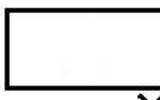
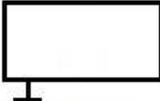
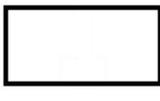
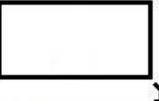
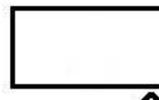
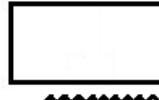
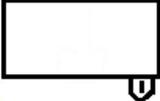
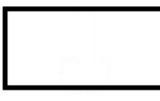
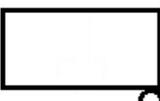
Die Euterqualität und Zitzenstellung spielen für die Lämmeraufzucht eine große Rolle. Bei Rassen, wo die Euterqualität und Zitzenstellung nicht extra beurteilt werden, wird die Merkmalsausprägung in der Äußeren Erscheinung bzw. in der Formnote (Ziegen) mitberücksichtigt. Unerwünschte Merkmale wie Mehrzitzigkeit, Beizitzen, Gabelzitzen werden mit Abschlägen beurteilt. Grobe Abweichungen, die das Saugen der Lämmer stark behindern, können höchstens mit der Note 3 beurteilt werden.

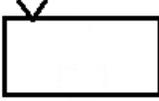
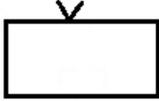
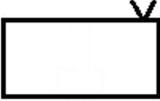
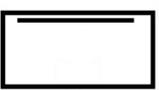
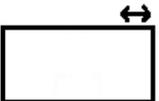
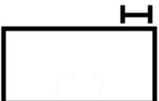
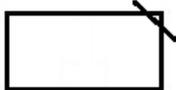
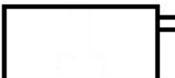
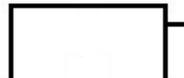
Auch Körperfalten spielen bei der Beurteilung eines Tieres eine Rolle, denn sie korrelieren negativ mit der Wollfaserlänge und der Fleischleistung des Tieres und erschweren die Schur. Körperfalten werden bei der Körperbeurteilung negativ bewertet.

Die Ergebnisse der Körperbeurteilung werden in ihren Einzelheiten in einem Beurteilungsschema - Rechteckverfahren - festgehalten (Tabelle 2).

Tabelle 2: Rechteckschema mit Zeichenerklärung

Körperpartie	Zeichenerklärung
Gesamteindruck	  männlicher Ausdruck   weiblicher Ausdruck  harmonischer Gesamteindruck
Horn	  Horn   halbes Horn   Hornansatz
Größe/Länge	 groß  klein  lang  kurz
Widerrist	 spitz  Schnürung
Schulter	 schräg  steil  lose

Körperpartie	Zeichenerklärung		
Rumpf	 tiefgestellt  breites Tier	 hochgestellt  schmales Tier	 gute Übergänge
Fundament	 kräftig	 fein	
Beinstellung	 faßbeinig  stuhlbeinig	 x-beinig  bodeneng  steile Fessel  Spreizklaue  gut gestellt  dreht im Sprunggelenk	 stark gewinkelt  bodenweit  zeheneng  Gang unregelmäßig
Hoden	 einhodig  schlecht entwickelte Hoden	 ohnhodig  ungleiche Hoden	

Körperpartie	Zeichenerklärung		
Falten	 Halsfalte	 Körperfalte	 Schwanzfalte
Rücken	 fest	 Senkrücken	 Karpfenrücken
Becken	 lang	 kurz	 abfallend
	 überbaut	 breit	 schmal
	 spitz		

Bemerkung: Bei der Körperbeurteilung sind Zeichen, die den Kopf des Tieres betreffen, an der linken oberen Seite des Rechteckes anzubringen. Zeichen für die Extremitäten gelten entsprechend ihrer Anbringung für Vorder- oder Hinterextremitäten.

Der Beurteilende muss Vorzüge und Fehler (Tabelle 3) in der Ausbildung der einzelnen Körperteile im Zusammenhang mit der Gesamterscheinung sehen. Tiere mit langem Rücken sind aber sowohl vom Standpunkt der Fleischergiebigkeit als auch der zu erwartenden Wollleistung immer Tieren mit kurzem Rückenteil, die zum „Pummeltyp“ hinneigen, vorzuziehen. Leichtere Rückenfehler sind mit zunehmender Kürze des Rumpfes unbedingt negativ zu beurteilen. Bei langen Tieren kann man sie durchaus in Kauf nehmen.

Tabelle 3: Gewünschte Ausprägungen und Abweichungen der jeweiligen Körperteile

Körperteil	Gewünschte Ausprägung	Abweichungen, mit Ab- schlägen zu bewerten
Kopf	Typisch für Geschlecht und Nutzungsrichtung. Augen groß und lebhaft, Ohren mittellang und derb, Maul relativ breit, Gebiss einwandfrei.	geschlechtsuntypisch, Gebissanomalien
Hals	mittellang, kräftig, gut in die angrenzenden Körperteile übergehend	hohler, langer und dünner Hals
Brust	breit, tief gewölbt und weit nach hinten reichende Rippe, gut bemuskelttes Brustbein - somit viel Raum für innere Organe, gute Fleischleistung, breite Beinstellung	hochliegendes muskelarmes Brustbein, flache Rippe, Schnürung

Körperteil	Gewünschte Ausprägung	Abweichungen, mit Ab- schlägen zu bewerten
Schulter	fest angesetzt, schräg, voll bemuskelt - verbindet Brust und Vordergliedmaßen ohne Gelenk	lose Schulter, Widerrist gespalten
Bauch	geräumig, straff, volle Flanke, feste Bauchlinie - somit Wirtschaftsfuttertyp, straffe Muskulatur, gute Entwicklung der Verdauungs- und Gebärorgane	aufgeschürzt, Hängebauch
Rücken	lang, fest, breit, voll bemuskelt	Senkrücken, Karpfenrücken, kurzer Rücken
Lenden	mittellang, möglichst breit, fest, gut bemuskelt - überträgt Kraft aus der Hinterhand	hohe Niere, schmal, schwach bemuskelt
Kruppe	breit, horizontale Lage	spitz, abfallend, überbaut
Becken	breit, lang, tief, leicht geneigt, voll bemuskelt - somit breite Beinstellung, gute Keulenbildung, leichte Geburt, guter Eutersitz	spitz, schmal, abschüssig
Gliedmaßen	mittlere Knochenstärke, über viel Boden stehend, korrekt, gut ausgebildet, klare und feste Gelenke, straff anliegende, derbe Haut, senkrechte Unterstützung des Körpers, kräftige Bemuskelung	vor- und unterständig, vor- und rückbiegig, brustbreit und -eng, bodenweit und -eng, x- und o-beinig, Stuhl- und säbelbeinig, kuhhessig, steile und durchtrittige Fesseln, zeheneng und -weit.
Klauen	fest, hart aber nicht spröde, normal ausgebildet	sehr eng und extreme Spreizklaue

Diese Richtlinie wurde von der Mitgliederversammlung am 14. November 2019 in Groß-Kreutz beschlossen und tritt nach rechtaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung auf der Internetseite des SZBB in Kraft.

Richtlinie des Schafzuchtverbandes Berlin-Brandenburg zur Durchführung der Ultraschall-Messung in der Leistungsprüfung

Das Ultraschall-Messverfahren ist eine Methode zur Erfassung von Daten, mit deren Hilfe durch Messung der Rückenfettauflage und des Rückenmuskeldurchmessers am lebenden Tier an festgelegten Stellen auf die Zusammensetzung des Schlachtkörpers geschlossen werden kann. Das Ultraschall-Messverfahren ist prinzipiell bei allen Schafrassen aller Altersgruppen anwendbar.

Technische Voraussetzungen

- bildgebendes Ultraschallmessgerät (Real-Time-Mode)
- 8,0 MHz, 7,5 MHz, 6,0 MHz, 5,0 oder 3,5 MHz-Linear-Schallkopf

Der verwendete Schallkopf ist bei der Erfassung der Messdaten in OviCap mit anzugeben.

Messzeitpunkt

Die Ultraschallmessung erfolgt im Rahmen der Stationsprüfung gewichtsabhängig im Abschnitt 35 bis 48 kg, wobei das angestrebte Gewicht ca. 43 kg sein sollte.

Bei der Feldprüfung liegt das angestrebte Schlachtendgewicht bei den mittel- bis großrahmigen Merino- und Fleischschafrassen (MLS, MFS, MLW, SKF, SUF, TEX, IDF, LES, WKF) wie in der Stationsprüfung bei 43 kg.

Das Schlachtendgewicht bei den mittelrahmigen Fleischschafrassen (BDC, BKF, CHA, DOS, HAM, KEH, SWS, WAS, WHO, ZWS) liegt bei 40 kg.

Das Schlachtendgewicht bei den klein- bis mittelrahmigen Fleischschafrassen (CHM, SHR) liegt bei 38 kg.

Das Gewicht beim Messtag sollte um +/- 10 kg um das angestrebte Schlachtendgewicht schwanken. Für die Zuchtwertschätzung werden bei der Feldprüfung Prüfungen im Alter von 60 bis 210 Tagen berücksichtigt.

Begriffsbestimmung

Muskeldicke - größter senkrechter Querschnitt des Muskels einschließlich der Muskelfaszie

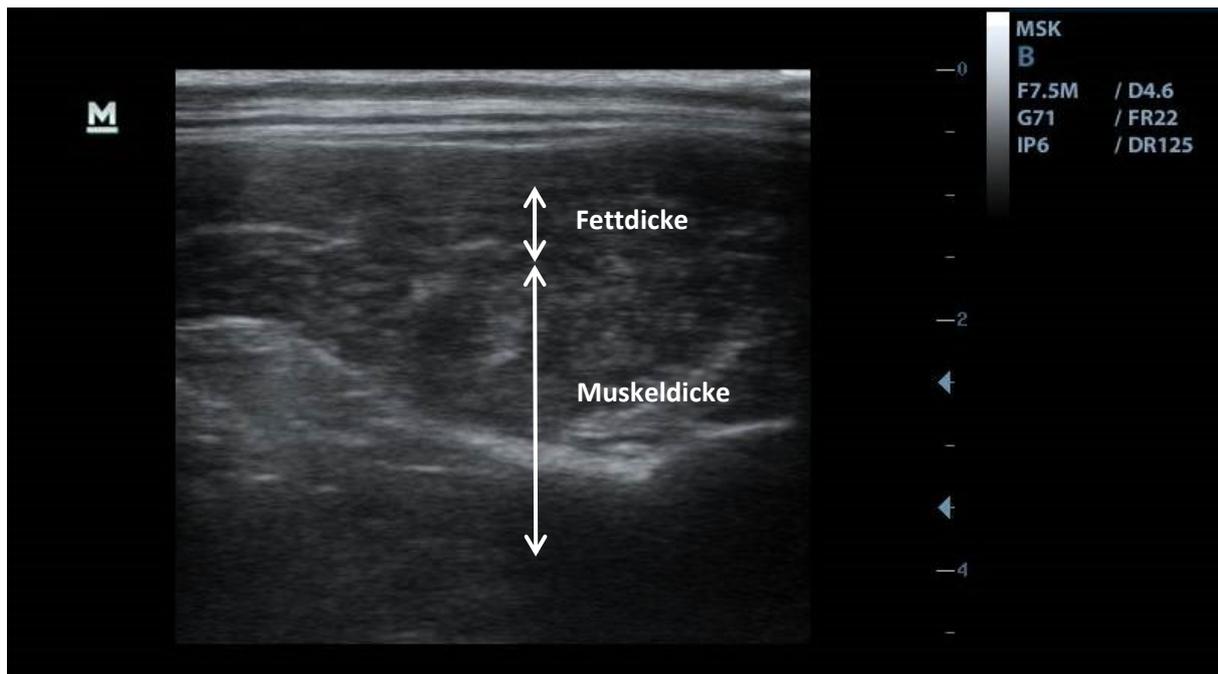
Fettauflage - Summe aus festem, subkutanem Fett einschließlich der Haut über der Messstelle der Muskeldicke

Messpunkt

Messpunkt ist hinter der 13. Rippe auf der rechten Seite des Schafes. Es wird der Messwert für die Muskeldicke und die Fettauflage erfasst. Wiederholte Messungen sind zulässig, veröffentlicht wird dann der errechnete Mittelwert.

Maßeinheit

Die Messwerte werden in Millimeter mit einer Dezimalstelle angegeben.



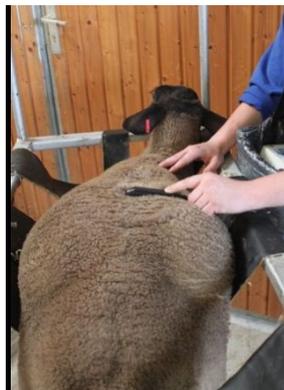
Messung

Die Muskeldicke wird im Bild vom tiefsten Punkt senkrecht nach oben vermessen. Die Muskelfaszie ist dem Muskel zugerechnet. Die Fettauflage ist die darüber liegende Fettschicht einschließlich der Haut.

An der Messstelle werden die Wolle bzw. die Haare ausgehend von der Wirbelsäule mit einem dünnen, spitzen Gegenstand gerade gescheitelt, so dass ein Kontakt des Ultraschallkopfes mit der Haut gegeben ist. Auf die Haut wird Kontaktmittel (Öl) aufgetragen, die Umgebungstemperatur sollte mindestens 8° C betragen, um einen Einfluss des Kontaktmittels auf das Messbild auszuschließen.

Alle im Rahmen der Leistungsprüfung erhobenen Ultraschallmessungen sind durch geschultes Personal vorzunehmen.

Zum Ruhigstellen können die Lämmer in einem speziellen Gestell fixiert werden. Bei der Messung ist darauf zu achten, dass der Proband gerade steht oder frei hängt und der Rücken entspannt ist.



Diese Richtlinie wurde von der Mitgliederversammlung am 11. Oktober 2018 in Groß-Kreutz beschlossen und tritt nach rechtaufsichtlicher Genehmigung und Veröffentlichung auf der Internetseite des SZBB in Kraft.

Richtlinie des LELF zur Durchführung der Stationsprüfung für Schafe

In der Leistungsprüfstation Groß Kreuz werden die Nachkommen-, Halbgeschwister- sowie Eigenleistungsprüfung auf Fleischleistung beim Schaf durchgeführt. Diese können nach zwei verschiedenen Methoden erfolgen:

- a) Kombination vom Mastleistungsprüfung in Gruppenbucht und Schlachtleistungsprüfung am geschlachteten Tier,
- b) Kombination von Mastleistungsprüfung in Gruppenbucht und indirekte Schlachtleistungsprüfung über Ultraschallmaße am lebenden Tier.

1. Mindestanforderungen an die Lämmer und Maßnahmen bei Anlieferung in der LVAT

1.1. Mindestanforderungen

Mindestalter: 6 Wochen,
Mindestgewicht: 18 kg,
Maximalgewicht: 25 kg
Einmalige Enterotoxämieimpfung

Mindestzahl Lämmer je Vater: 7 männliche (Methode a)
16, daraus mindestens 8 männliche (Methode b)

1.2. Information/ Unterlagen durch die Züchter

- Durch den Hoftierarzt bestätigtes Gesundheitszeugnis
- Daten zu den Prüflämmern
Auf der Liste sind für die Tiere nachfolgend genannten Daten aufzuführen:
 - . VVO-Nr.
 - . Vater (HB-NR., Jahrgang, Herkunft/ Züchter)
 - . Mutter (HB-NR.)
 - . Geburtsdatum
 - . Datum der ersten Enterotoxämieimpfung

1.3. Maßnahmen durch das Betreuungspersonal der Prüfstation

- Ermittlung der Lebendmasse zum Einstelltermin
- Durchführung veterinärhygienischer Maßnahmen
 - . Prophylaktische Kokzidienbehandlung.
 - . Bei Prüfgruppen aus der Weidehaltung erfolgt grundsätzlich eine Kotprobenuntersuchung.

2. Maßnahmen in der Prüfphase

2.1. Aufstallen der Lämmer, Eingrenzung des Prüfabschnittes sowie Maßnahmen im Prüfabschnitt

- Die Lämmer werden entsprechend der Abstammung in die Gruppenbuchten aufgeteilt. Dabei sind in einer Bucht maximal 7 Lämmer zu halten. Im Falle der Lieferung männlicher und weiblicher Lämmer (Methode b) sind beide Geschlechter getrennt auf zu stallen.
- In der Gewöhnungsphase (ca. 1 Woche) müssen sich die Lämmer schrittweise auf das Prüffutter (siehe Punkt 2.2) umstellen (Beginn bei 200 - 300 g täglich, Erhöhung am folgenden Tag um ca. 100 g – falls Futter vollständig gefressen wurde.).
- Die Lämmer sind 1 Woche nach dem Einstallen erneut zu wiegen. Die Wägungen erfolgen anschließend wöchentlich.
- Zweitimpfung gegen Enterotoxämie (ca. 3 Wochen nach Erstimpfung im Lieferbetrieb ansetzen – siehe Datum der Erstimpfung im Gesundheitszeugnis des Lieferbetriebes),
- Das Prüfende liegt bei Wirtschaftsrassen bei weiblichen Lämmern mindestens bei 38 kg und bei männlichen Tieren bei 40kg. Im Mittel der Gruppe sollten 42 kg (Rasse Merinolandschaf 45 kg) erreicht werden. Die Spanne zwischen Lebendmasse bei Prüfbeginn und Prüfende muss mindestens 15 kg betragen.
- Von mindestens 2 Lämmern pro Prüfgruppe ist die väterliche Abstammung zu überprüfen.
- Prüfausschluss erfolgt bei Entwicklungsstörungen (Erkrankung), Zunahmen von unter 70% des Gruppenmittels (ohne den Probanden), bei einer Zunahme von unter 200 g innerhalb eines zusammenhängenden Zeitraumes von 4 Wochen oder bei einer falschen väterlichen Abstammung.
- Die Wiegeergebnisse werden im Computer in den Gruppenlisten geführt.

2.2. Fütterung der Prüfgruppen

Die Kraffutterfütterung erfolgt ad libitum (zur freien Aufnahme). Das Kraffutter enthält 16 % Rohprotein und 10,8 MJ ME. Das Ca: P-Verhältnis liegt bei mindestens 3:1. Um eine ausreichende Rohfaserversorgung sicher zu stellen, wird gutes Futterstroh ad libitum angeboten. Das Futterstroh wird bei der Ermittlung der Energieverwertung nicht angerechnet. Die Wasserversorgung erfolgt über Selbsttränken.

Die Zuteilung des Futters in die Futterautomaten der Gruppenboxen erfolgt mittels Eimer. Das Futter wird zugewogen. Im Falle der Beeinträchtigung der Futterqualität (z. B. Verunreinigung/ Kondenswasserbildung) wird das Futter zurückgewogen und die entsprechende Menge im Futterbuch notiert. Die pro Gruppe verabreichte Futtermenge wird die Futterliste eingetragen.

3. Erfassung folgender Einzelmerkmale:

3.1. Tägliche Zunahme (TZN Station)

Berechnet wird die durchschnittliche tägliche Zunahme im Prüfungsabschnitt. Nach einer Eingewöhnungsphase von 5 - 10 Tagen (in Einzelfällen bis zum Beginn der normalen Entwicklung) wird der Prüfbeginn mit Datum und Gewicht festgelegt. Am Prüfende werden ebenfalls das Datum und Gewicht festgehalten. Die Tägliche Zunahme wird in Gramm ohne Nachkommastelle ausgewiesen.

3.2. Futterverwertung (FVW)

Die Futterverwertung gibt an, wie viel Futter für ein Kilogramm Zuwachs nötig ist. Sie wird in MJ ME pro kg Zunahme (mit zwei Kommastellen) im Prüfabschnitt angegeben. Der Futterverbrauch wird pro Gruppenbox ermittelt. Der Gesamtzuwachs der Prüfgruppe dividiert durch den Futterverbrauch der Gruppe ergibt den Fut-

terverbrauch pro kg Zuwachs. Für die Ermittlung der Energieverwertung (MJME/ kg) ist dieser Wert mit dem Energiegehalt des Futters zu multiplizieren.

3.1. Ultraschall-Muskeldicke (USM Station)

Wird entsprechend der VDL-Richtlinie (2014) zur Durchführung der Ultraschallmessung in der Leistungsprüfung durchgeführt. Die Angabe erfolgt in mm mit einer Kommastelle. In Abweichung zur vorgenannten Richtlinie befindet sich der Messpunkt unmittelbar hinter der 13. Rippe - eine Handbreit unter der Wirbelsäule, rechte Körperseite.

3.4. Ultraschall-Fettdicke (USF Station)

Wird entsprechend der VDL-Richtlinie (2014) zur Durchführung der Ultraschallmessung in der Leistungsprüfung durchgeführt. Die Angabe erfolgt in mm mit einer Kommastelle. In Abweichung zur vorgenannten Richtlinie befindet sich der Messpunkt unmittelbar hinter der 13. Rippe - eine Handbreit unter der Wirbelsäule, rechte Körperseite.

3.5. Fleischigkeitsnote Station (FLN)

Bei Prüfende wird eine Fleischigkeitsnote am lebenden Tier nach dem 9er Notensystem vergeben. Das Datum bei Vergabe der Fleischigkeitsnote ist anzugeben.

3.6. Schulterbreite (SBR)- nur Methode b

Die Schulterbreite wird mittels Schiebelehre am kaudalen (zum Schwanz hin) Rand des Schulterblattes gemessen. Die Angabe erfolgt in cm mit einer Kommastelle.



3.7. Keulenumfang (KEU) nur Methode b

Der Keulenumfang wird mittels Maßband an der Stelle der Keule mit dem größten Umfang gemessen. Die Angabe erfolgt in cm mit einer Kommastelle. Anhand der gemessenen cm wird eine Keulennote nach dem 9er Notensystem entsprechend der jeweiligen Rasse vergeben (siehe Tabelle 1).



3.8. Klassifizierung Bemuskelung (BMN)

nur Methode b

Die Bemuskelung wird in den Bereichen Kamm/ Schulter und Rücken/Lende durch Abtasten der Muskeldicke nach einem 9er Notensystem bewertet.



3.9. Klassifizierung Oberflächenfett (OFN)

nur Methode b

Das Oberflächenfett wird nach dem 9er Notensystem als subjektiv beurteilte Fettabdeckung des gesamten Schlachtkörpers bewertet.



3.10. Rückenmuskelfläche nur Methode b

Planimetrierung des Muskelquerschnittes hinter der 13. Rippe.

3.11. Nierenfett/Beckennierenfett (BNF) nur Methode b

Die herausgelöste Menge an Nierenfett und Beckenhöhlenfett wird verwogen (Angabe in Gramm). Anhand des Anteils der gewogenen Menge Nierenfett an der Schlachtkörpermasse warm) wird eine Nierenfettnote nach dem 9er Notensystem entsprechend der jeweiligen Rasse vergeben (siehe Tabelle 2).



Hilfsmerkmale

1. Nüchterungsgewicht nur Methode b

Das Nüchterungsgewicht ist das Gewicht nach 24 Stunden Nüchterung bei ständiger Wasserversorgung. Die Angabe erfolgt in kg mit einer Kommastelle.

2. Schlachtgewicht warm nur Methode b

Das Schlachtgewicht warm wird ca. 1 Stunde nach der Schlachtung erfasst. Die Angabe erfolgt in kg mit einer Kommastelle.

3. Keulenausprägung nur Methode b

Die Ausprägung des Keulenprofils wird visuell nach einem 9er Notensystem beurteilt.

4. Keulenbreite nur Methode b

Die Keulenbreite wird mittels Schiebelehre an der breitesten Stelle gemessen. Die Angabe erfolgt in cm mit einer Kommastelle.



5. Schlachtkörperlänge *nur Methode b*

Die Schlachtkörperlänge wird als Rückenlänge zwischen dem 5./6. Brustwirbel und dem Kreuzbein angegeben. Die Angabe erfolgt in cm mit einer Kommastelle.



Tabelle 1: Umrechnungstabelle des Keulenumfanges in das Notensystem nach Rassen

Note	Keulenumfang (in cm)			
	MLS	MFS	SKF	SUF
9	63,1 - 100,0	64,1 - 100,0	65,1 - 100,0	66,1 - 100,0
8	62,1 - 63,0	63,1 - 64,0	64,1 - 65,0	65,1 - 66,0
7	61,1 - 62,0	62,1 - 63,0	63,1 - 64,0	64,1 - 65,0
6	60,1 - 61,0	61,1 - 62,0	62,1 - 63,0	63,1 - 64,0
5	59,1 - 60,0	60,1 - 61,0	61,1 - 62,0	62,1 - 63,0
4	58,1 - 59,0	59,1 - 60,0	60,1 - 61,0	61,1 - 62,0
3	57,1 - 58,0	58,1 - 59,0	59,1 - 60,0	59,1 - 61,0
2	56,1 - 57,0	57,1 - 58,0	58,1 - 59,0	58,1 - 59,0
1	40,0 - 56,0	40,0 - 57,0	40,0 - 58,0	40,0 - 58,0

Tabelle 2: Umrechnungstabelle des Nieren- und Beckenhöhlenfettes in das Notensystem nach Rassen

Note	Nierenfett und Beckenhöhlenfett (%SKMw)			
	MLS	MFS	SKF	SUF
9	0,37-0,61	0,65-0,85	0,35-0,64	0,52-0,63
8	0,62-0,85	0,86-1,05	0,65-0,93	0,64-0,74
7	0,86-1,09	1,06-1,25	0,94-1,22	0,75-0,86
6	1,10-1,34	1,26-1,45	1,23-1,51	0,87-0,97
5	1,35-1,58	1,46-1,65	1,52-1,80	0,98-1,09
4	1,59-1,82	1,66-1,90	1,81-2,09	1,10-1,20
3	1,83-2,06	1,91-2,10	2,10-2,38	1,21-1,31
2	2,07-2,30	2,11-2,30	2,39-2,67	1,32-1,42
1	>2,30	>2,30	>2,67	>1,42

Die Richtlinie tritt am 11.10.2018 in Kraft.

Vertrag zur Durchführung der Zuchtwertschätzung bei Schafen

zwischen der Zuchtorganisation

Schafzuchtverband Berlin-Brandenburg e.V.
Neue Chaussee 6, 14550 Groß Kreutz

nachfolgend ZO (Zuchtorganisation) genannt -
vertreten durch den Vorsitzenden Knut Kucznik

und der

Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e. V.
Claire-Waldoff-Str. 7, 10117 Berlin

nachfolgend VDL genannt -
vertreten durch den Vorsitzenden Jürgen Lückhoff

Präambel

Gemäß den tierzuchtrechtlichen Bestimmungen sind anerkannte Zuchtorganisationen (ZO) ab dem 1. Januar 2014 für die Durchführung der Zuchtwertschätzung (ZWS) verantwortlich. Es sei denn, das jeweilige Bundesland trifft hierzu eigene Regelungen.

Ziel dieses Vertrages ist es, eine einheitliche ZWS für Schafe in Deutschland für die VDL-Mitgliedsverbände und andere von der VDL benannte Schafzuchtverbände durchzuführen.

Die vereinbarte Zusammenarbeit setzt in besonderem Maße gegenseitiges Vertrauen, offene Kommunikation und Engagement aller Beteiligten voraus.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien das Folgende:

§1 Vertragsgegenstand

- (1) Die VDL übernimmt im Auftrag der ZO die Durchführung der ZWS sowie weitere damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen. Die VDL bedient sich sofern erforderlich hierbei eines externen Dienstleisters, der durch Beschlussfassung der VDL-Mitgliederversammlung bestimmt und vertraglich mit diesen Aufgaben beauftragt wird.
- (2) Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt sich die ZO bereit, den Vertrag zwischen VDL und dem Dienstleister, der als Anlage 1 beigelegt und Vertragsbestandteil ist, zu unterstützen und - soweit selber gefordert - die Inhalte zu erfüllen.

§2 Fachausschuss

- (1) Die Koordinierung und Beratung der Durchführung der Zuchtwertschätzung erfolgt in dem von der VDL etablierten Fachausschuss Grundsatzfragen, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung. Änderungen der Zuordnung zu einem Fachausschuss sind durch die VDL-Abteilung Zucht zu beschließen. Er ist fachlicher Mittler zwischen den Zuchtverbänden, der VDL und dem Dienstleister.
- (2) Zu den Aufgaben des Fachausschusses zählen:
 - Koordinierung der Durchführung der ZWS,
 - Beschlussfassung zum Zeitpunkt und zur Art und Weise der Durchführung und der Beteiligung an Zuchtwertschätzläufen,
 - Genehmigung von neu- bzw. weiterentwickelten Schätzverfahren,
 - Prüfung und Freigabe des Zuchtwertschätzergebnisses vor Veröffentlichung,
 - Festlegung und Aktualisierung einer Prioritätenliste der anfallenden und zu erledigenden Aufgaben,
 - Benennung von zwei Personen, die die Durchführung der ZWS beim Dienstleister in einem „Kundenaudit“ einmal jährlich prüfen,

- Information und Beratung von VDL, Dienstleister sowie Zuchtverbänden zu allen die ZWS betreffenden Fragen und Aufgaben.

Zur Erledigung seiner Aufgaben bildet der Fachausschuss Grundsatzfragen, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung eine ständige Arbeitsgruppe Zuchtwertschätzung, die sich insbesondere mit der Weiterentwicklung und der Validierung der Zuchtwertschätzung befasst. In diese Arbeitsgruppe sind zwei Vertreter der aufsichtsführenden Behörden zu integrieren.

- (3) Der Fachausschuss setzt sich zusammen aus:
 - je einem von den an der ZWS beteiligten Zuchtverbänden oder Behörden (Vertragspartner) entsandten sachkundigen Vertreter (stimmberechtigt),
 - einem Vertreter der VDL (nicht stimmberechtigt),
 - Vertretern des Dienstleisters (nicht stimmberechtigt) sowie
 - Gästen und externen Fachleuten, die, soweit erforderlich, eingeladen werden (nicht stimmberechtigt).
- (4) Der Fachausschuss wählt einen fachlichen Leiter sowie einen Stellvertreter. Dem Leiter bzw. bei seiner Verhinderung dem Stellvertreter obliegen u. a. folgende Aufgaben:
 - Einberufung, Leitung und Protokollierung der Sitzung des Fachausschusses,
 - Überwachung der Einhaltung der Beschlüsse des Fachausschusses,
 - fachlicher Ansprechpartner für die Zuchtverbände, den Dienstleister und die VDL zu allen die ZWS betreffenden Fragen.
- (5) Der Fachausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung geladen sind. Abstimmungen erfolgen offen. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme. Bei Verhinderung der Teilnahme an der Abstimmung kann die Stimme schriftlich einem anderen Mitglied des Fachausschusses übertragen werden oder das Abstimmungsverhalten schriftlich dem fachlichen Leiter oder seinem Stellvertreter vor Sitzungsbeginn übermittelt werden.
- (6) Der Fachausschuss tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr. Alle Unterlagen, insbesondere beschlussrelevante, sind den Mitgliedern zwei Wochen vorher zuzusenden.
- (7) Beschlüsse des Fachausschusses werden mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (8) Der Fachausschuss kann in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung schriftlich, per Fax oder per E-Mail abstimmen, wenn der fachliche Leiter oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung für notwendig ansehen und kein Mitglied des Fachausschusses dem Verfahren binnen drei Tagen widerspricht. Der schriftlich, per Fax oder per E-Mail gefasste Beschluss wird mit Zweidrittelmehrheit gefasst und erlangt Gültigkeit, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben.

- (9) Jeder Verband kann bis zum vorher bekannt gegebenen Termin des Datenschnittes vor jedem Zuchtwertschätzlauf der Beteiligung widersprechen. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass die Daten von allen in OviCap geführten Tieren in die ZWS einfließen können.
- (10) Beschlüsse des Fachausschusses, die die Durchführung der ZWS unmittelbar betreffen, sind diesem Vertrag als Anlage beizufügen.
- (11) Der Fachausschuss hat das Recht, zu speziellen Fragestellungen Arbeitsgruppen zu bilden. Diese unterbreiten dem Fachausschuss Lösungsvorschläge.
- (12) Das Protokoll der Sitzung ist innerhalb von 4 Wochen an die Mitglieder des Fachausschusses zu versenden.

§3 Finanzierung und Kostenerstattung

- (1) Die für die Durchführung der ZWS entstehenden Kosten werden grundsätzlich nach dem Verursacherprinzip den an der jeweiligen ZWS beteiligten Verbänden in Rechnung gestellt.
- (2) Bei Kosten, die auf alle Zuchtverbände bzw. auf mehrere Zuchtverbände umzulegen sind, wird als Schlüssel die Zahl der am 1. Januar des Jahres in OviCap geführten aktiven weiblichen Herdbuchtiere der Rassen zugrunde gelegt, für die eine ZWS erfolgte.
- (3) Die Kosten stellt die VDL den Zuchtverbänden nach Leistungserbringung unmittelbar nach Rechnungseingang durch den Dienstleister in Rechnung.
- (4) Alle Forderungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungseingang durch die ZO zu begleichen oder bei Mangel in der Leistungserbringung schriftlich zu widersprechen. Das Recht der Reklamation einer Leistung bleibt davon unberührt.

§4 Rechte und Pflichten der VDL

- (1) Zu den Pflichten der VDL zählen:
 - Veranlassung von juristischen Prüfungen auf Unbedenklichkeit aller Vertragsvereinbarungen zwischen VDL und dem Dienstleister,
 - Auftragserteilung und Vertragsabschluss mit dem Dienstleister,
 - Unterstützung der anfallenden Arbeiten des Fachausschusses,
 - Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Zuchtverbänden und/oder den Zuchtverbänden und dem Dienstleister,
 - Prüfung der Rechnungen des Dienstleisters und

- Abrechnung mit dem Dienstleister sowie mit den Zuchtverbänden.
- (2) Die VDL hat das Recht, bei Zahlungsverzug durch die ZO und nach zweifacher Mahnung im Abstand von mindestens 30 Tagen der ZO den Zugang zu den Ergebnissen der ZWS bis zur Begleichung der ausstehenden Beträge sperren zu lassen.

§5 Rechte und Pflichten der ZO

- (1) Der ZO sowie der die ZO beaufsichtigenden Behörde wird im Vertrag mit dem Dienstleister ausdrücklich das Recht der Kontrolle der ZWS eingeräumt. Der Dienstleister ist verpflichtet, im Bedarfsfall weitere Informationen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (2) Die ZO erfüllt die zwischen VDL und dem Dienstleister sowie vom Fachausschuss festgelegten und seinen Arbeitsbereich betreffenden Aufgaben und Pflichten. Insbesondere
- gewährleistet die ZO, dass die für die Arbeit verfügbaren Daten rechtzeitig und vollständig dem Dienstleister zur Verfügung gestellt werden. Etwaige Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten gehen zu ihren Lasten.
 - sorgt die ZO für die rechtzeitige Kontrolle der Arbeitsergebnisse des Dienstleiters, soweit sie in seinem Einflussbereich liegen.

§6 Eigentumsverhältnis

- (1) Die VDL und der von ihr beauftragte Dienstleister erhalten keine Eigentumsrechte an den Daten der jeweiligen ZO. Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Es sei denn, es liegt eine schriftliche Zustimmung der ZO vor.
- (2) Die Daten der Zuchtverbände dürfen nur nach deren schriftlicher Zustimmung in statistische Auswertungen einbezogen oder veröffentlicht werden. Für die Zahl der aktiven weiblichen Herdbuchtiere zur Ermittlung der Kostenumlage gilt die Zustimmung als erteilt.

§7 Haftung

- (1) Die Haftung der VDL gegenüber der ZO für Schäden, die der Dienstleister zu vertreten hat, sind auf den Betrag begrenzt, der der VDL aufgrund dieser Schäden gegenüber dem Dienstleister zusteht. Auf die Haftungsregelungen in § 9 des als Anlage beigefügten Vertrages zwischen VDL und dem Dienstleister wird verwiesen.
- (2) Die ZO haftet für von ihr fahrlässig verursachte Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden bis zum Betrag des jährlichen Gesamtauftragswertes des Vertrags über die Erbringung von Zuchtwertschätzdienstleistungen bei Schafen. Ansprüche hierauf verjähren nach 12 Monaten.

§8 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen ihren Mitarbeitern aufzuerlegen.

§9 Kündigung

- (1) Die ZO kann den vorliegenden Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen, frühestens jedoch zum 31.12.2017.
- (2) Mit dem Ausscheiden verzichtet die ZO auf jegliche Rückerstattung der bislang eingezahlten Beiträge. Unbestrittene Forderungen sind zu begleichen.
- (3) Die VDL kann den Vertrag mit der ZO nur aus wichtigem Grund mit einer Kündigungsfrist von 11 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Als wichtiger Grund gilt:
 - Auflösung des Vertrages mit dem Dienstleister,
 - grob schuldhaftes Pflichtverletzung der ZO aus diesem Vertrag, insbesondere die Nichterstattung der Kosten und
 - Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz.
- (4) Jede Kündigung hat schriftlich durch einen eingeschriebenen Brief zu erfolgen, wobei es für die Rechtzeitigkeit der Kündigung auf den Tag der Aufgabe zur Post ankommt.

§10 Allgemeine Regelungen

- (1) Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, trägt jeder Vertragsschließende die ihm aus dem Abschluss dieses Vertrags entstehenden Kosten selbst.
- (2) Dieser Vertrag ist auf gegenseitiges Vertrauen gestützt. Sollten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder aus Vereinbarungen zu seiner Durchführung Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten entstehen, so werden sich die Vertragsschließenden bemühen, diese gütlich beizulegen.
- (3) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Berlin.
- (4) Mündliche Nebenabsprachen bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags und etwaiger unter diesem geschlossene weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Schriftformklausel.

- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags und etwaiger unter diesem geschlossene weitere Vereinbarungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

Berlin 24.06.2017

Ort, Datum

Berlin, 11.05.2017

Ort, Datum



Knut Kucznik, ZO



Jürgen Lückhoff, VDL

Anlagen:

1. Vertrag über die Erbringung von Zuchtwertschätzdienstleistungen bei Schafen zwischen VDL und vit mit den Anlagen in der jeweils gültigen Fassung



Vertrag

über

die Erbringung von Zuchtwertschätzdienstleistungen bei Schafen

zwischen

Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL)

Claire-Waldoff-Straße 7

10117 Berlin

- nachfolgend „VDL“ genannt -

und

Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V. (vit)

Heinrich-Schröder-Weg 1

27283 Verden

- nachfolgend „vit“ genannt -

(Version 1, Beschluss vom: 23.11.2016)



Präambel

Die Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL) ist eine bundesweit tätige Interessensvertretung in allen Fragen der Schafzucht und Schafhaltung. Sie nutzt das Herdbuchsystem serv.it OVICAP.

Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w.V. (vit) ist ein Anbieter im Bereich Informationstechnologie, der Dienstleistungen, Anwendungssysteme und IT-Betrieb für landwirtschaftliche Organisationen, Agrarbetriebe und artverwandte Organisationen erbringt und bereitstellt. vit betreibt u.a. als EDV-Anwendung das Herdbuchsystem OVICAP und ist mit der Zuchtwertschätzung in fast allen Nutztierarten beauftragt.

Ziel dieses Vertrages ist es, eine bundesweit einheitliche Zuchtwertschätzung für Schafe zu etablieren und durchzuführen. Die vereinbarte Zusammenarbeit setzt in besonderem Maße gegenseitiges Vertrauen, offene Kommunikation und Engagement aller Beteiligten voraus.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien das Folgende:

§ 1 Vertragsgegenstand

vit führt im Auftrag der VDL und der die VDL beauftragenden Zuchtverbände (siehe Anlage 1 und 2) die Zuchtwertschätzung bei Schafen durch. Dies beinhaltet im Einzelnen:

1. Weiterentwicklung des Zuchtwertschätzverfahrens bei Schafen,
2. Durchführung der Zuchtwertschätzung,
3. Ergebnisbereitstellung sowie
4. begleitende Arbeiten.

§ 2 Leistungsumfang

Der Vertrag umfasst folgende Leistungen:

1. Durchführung der Zuchtwertschätzung für im Feld geprüfte Merkmale je Rasse (siehe Anlage 2):
 - Übernahme der Daten aus dem Herdbuchsystem serv.it OVICAP,
 - Prüfung und Aufbereitung der Daten (Abstammungen, Leistungen),
 - Durchführung der Zuchtwertschätzung Schafe,
 - Bereitstellung der Ergebnisse der Zuchtwertschätzung an das Herdbuchsystem serv.it OVICAP nach Freigabe durch ein durch die VDL benanntes Gremium.
2. Weiterentwicklung des Zuchtwertschätzverfahrens nach Anforderung und besonderem Angebot.

3. Übernahme von Zuchtwerten für auf Station geprüfte Merkmale, Anwendung eines Blending-Verfahrens für die Zuchtwerte aus der Feld- und Stationsprüfung sowie deren Bereitstellung (siehe Anlage 6).
4. Durchführung einer Interimszuchtwertschätzung für einzelne Tiere mit Datenerfassung zwischen Zuchtwertschätz-Terminen (siehe Anlage 7).
5. Begleitende Arbeiten u.a.:
 - Beschreibung der angewendeten Verfahren und Verfahrensabläufe,
 - Information und Beratung zu allen die Zuchtwertschätzung betreffenden Fragen und Aufgaben,
 - Mitarbeit in einem zu gründenden Fachausschuss, der als Entscheidungsgremium fungiert (siehe Anlage 1 und Anlage 3).

§ 3 Durchführung von Aufträgen

- 3.1 Zur Durchführung, Prüfung und Freigabe sowie Weiterentwicklung der Zuchtwertschätzung bildet die VDL einen Fachausschuss. Dieser Fachausschuss ist fachlicher Ansprechpartner für vit (siehe Anlage 1: Fachausschuss Grundsatzfragen). Änderungen sind dort zu beraten, zu beschließen und schriftlich zu vereinbaren. vit führt Änderungen an der Zuchtwertschätzung nur nach schriftlicher Auftragserteilung durch die VDL durch.
- 3.2 vit ist verpflichtet, die ihm übertragenen Arbeiten ordnungsgemäß durchzuführen und abzurechnen. Die Daten sind mit den im Fachausschuss festgelegten Prüfungen und Methoden auszuwerten.
- 3.3 Das Datenmaterial, welches zur Verarbeitung übergeben wird, muss die vom vit in Abstimmung mit der VDL festgelegten Eigenschaften aufweisen. vit übernimmt keinerlei Verantwortung für die Vollständigkeit und Korrektheit der erfassten Daten (Abstammungs-, Leistungsangaben).
- 3.4 VDL und vit stellen gemeinsam einen Terminplan für die periodisch anfallenden Arbeiten auf. Für Sonderauswertungen werden die Termine von Fall zu Fall vereinbart. Von der Einhaltung der Termine ist vit vorübergehend befreit
 - wenn die Unterlagen nicht ordnungsgemäß oder termingerecht zur Verfügung stehen,
 - bei technischen Störungen, wie Maschinenausfall, Stromausfall oder ähnlichen Umständen,
 - bei Streik oder Einwirkung durch höhere Gewalt.

In diesen Fällen verlängern sich die Termine angemessen.

- 3.5 Soweit vorbeugende Wartungsarbeiten den Serviceumfang beeinträchtigen, erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung mit der VDL.

§ 4 Datensicherung, Archivierung und Prüfungen

- 4.1 vit ist zu einer ordnungsmäßigen Sicherung der Daten und Programme verpflichtet, die jederzeit die Rekonstruktion des letzten Verarbeitungsstandes, insbesondere des letzten Zuchtwertschätzlaufes, ermöglicht.
- 4.2 Die VDL benennt zwei Personen, die einmal jährlich die ordnungsgemäße Durchführung der Zuchtwertschätzung im vit im Hinblick auf die Vorgaben der Zuchtwertschätzung in einem sogenannten Kundenaudit prüfen (Anlage 1).
- 4.3 Die VDL ist verpflichtet, die Vollständigkeit und die Richtigkeit des vom vit ausgelieferten Materials und der Ergebnisse unverzüglich (innerhalb von 2 Wochen) zu prüfen und abzustimmen. Dazu stellt vit entsprechende Unterlagen und Hilfsmittel in Abstimmung mit der VDL zur Verfügung.
In begründeten Fällen (Anfragen von Aufsichtsbehörden und Zuchtwerte von Einzeltieren) ist vit bereit, weitere Informationen kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 4.4 Reklamationen sind unverzüglich, spätestens jedoch vor weiteren Folgearbeiten, anzuzeigen, damit die fehlerhaften Arbeiten berichtigt werden können. Reklamationen sind unter Beifügung der für die Wiederholung oder Berichtigung notwendigen Unterlagen bekannt zu geben.
- 4.5 Mündliche wie auch fernmündliche Mitteilungen, die Änderungen veranlassen, sind von der VDL schriftlich zu bestätigen.
- 4.6 Erfolgen Reklamationen nicht fristgerecht, so wird vit die Mängel beheben, sofern und sobald es die Lage zulässt.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

vit verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass alle von der VDL eingereichten Daten sowie deren Auswertungen und Informationen zeitlich unbegrenzt streng vertraulich behandelt werden.

§ 6 Datenschutz

- 6.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes in Ausführung dieses Vertrages zu beachten und die Einhaltung dieser Bestimmungen seinen Mitarbeitern aufzuerlegen.
- 6.2 vit verpflichtet sich, die Verarbeitung der Daten nur im Rahmen der Weisungen von der VDL durchzuführen. vit beachtet bei der Durchführung der Arbeiten die einschlägigen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und überwacht ihre Einhaltung hinsichtlich der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen.



- 6.3 vit räumt den Beauftragten der VDL ein Inspektionsrecht in Bezug auf die getroffenen Sicherheitsvorkehrungen ein. Die Beauftragten der VDL müssen auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG - auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit - verpflichtet sein.
- 6.4 vit verpflichtet sich, ausschließlich Mitarbeiter / Erfüllungsgehilfen einzusetzen, die auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG verpflichtet sind und deren Verpflichtung auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fortbesteht.

§ 7 Eigentumsverhältnisse

- 7.1 Alle dem vit übergebenen Daten bleiben Eigentum des jeweiligen Zuchtverbandes. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Weisung der VDL vor.
- 7.2 vit ist berechtigt, die Datenbestände der VDL nach Absprache in statistische Auswertungen mit einzubeziehen. Eine Veröffentlichung der Ergebnisse darf nur erfolgen, wenn keine Rückschlüsse auf die VDL möglich sind. Ausnahmen hiervon bedürfen jeweils der Genehmigung der VDL.

§ 8 Transport

Soweit nicht anders vereinbart, erfolgt der elektronische Datenaustausch (Leistungsdaten, Abstammungsdaten, Schätzergebnisse) auf Rechnung des Absenders.

§ 9 Haftung des vit für Verletzungen der Dienstpflicht

- 9.1 Bei Fehlern, die durch technische Mängel der EDV-Anlage oder durch schuldhaftes Verhalten bei der Verarbeitung auftreten, verpflichtet sich vit zu einer fristgerechten und kostenlosen Nachbesserung (Wiederholung der Arbeiten).

Für weitergehende Ansprüche haftet vit nur soweit, als diese durch eine Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden abgedeckt werden können.

Alle Haftungsansprüche verjähren 12 Monate nach Feststellung.

- 9.2 vit übernimmt keine Haftung bei Fehlern oder Schäden, die infolge verspäteter, unvollständiger oder fehlerhafter Anlieferung der Daten entstehen.
- 9.3 Zur Erfüllung seiner Leistungen kann vit Dritte heranziehen. In diesem Fall haftet vit in vollem Umfang, als hätte er die Leistungen selbst erbracht.

§ 10 Rechnungslegung

- 10.1 vit erstellt Rechnungen entsprechend den festgelegten Gebühren (Anlage 4 „Gebühren für die ZWS Schafe“ und §11) nach Durchführung der Einzelaufträge, insbesondere



nach der Durchführung von Zuchtwertschätzläufen, deren Prüfung und Annahme bzw. Freigabe. Der Rechnungsbetrag ist spätestens 21 Tage nach Rechnungsdatum fällig. Die Berechnung erfolgt gemäß dem vereinbarten Preis. Zusätzlich wird die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer berechnet.

- 10.2 Alle Rechnungen sind unverzüglich zu prüfen. Einwände gegen die Abrechnungen sind innerhalb einer Frist von 3 Wochen schriftlich geltend zu machen. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung.

§ 11 Gebührenfestsetzung

- 11.1 Grundlage der Rechnungslegung sind dieser Vertrag, die zwischen VDL und vit vereinbarten Leistungsangebote und das Gebührenschemata zur Zuchtwertschätzung (Anlage 4 „Gebühren für die ZWS Schafe“).
- 11.2 Die zwischen VDL und vit einvernehmlich vereinbarten Preise gelten ab und für den in der Anlage 4 „Gebühren für die ZWS Schafe“ festgelegten Zeitraum.

§ 12 Vertragsdauer

- 12.1 Der Vertrag beginnt am 01. Januar 2017 und wird auf die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Erfolgt keine Kündigung, verlängert er sich automatisch jeweils um 1 Jahr.
- 12.2 Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate. Die Kündigung kann jeweils zum 31. Dezember eines Jahres durch einen eingeschriebenen Brief erfolgen, wobei es für die Rechtzeitigkeit der Kündigung auf den Tag der Aufgabe zur Post ankommt.
- 12.3 Nach der Kündigung kann die VDL von vit verlangen, dass ihr ihre beim vit gespeicherten Daten als Kopie auf einem für beide Seiten geeigneten Datenträger zur Verfügung gestellt werden. Die dabei anfallenden Kosten werden von der Seite getragen, die den Vertrag kündigt. Nach Vertragsende löscht vit die gespeicherten Daten der VDL.

§ 13 Allgemeine Regelungen

- 13.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, trägt jeder Vertragsschließende die ihm aus dem Abschluss dieses Vertrags entstehenden Kosten selbst.
- 13.2 Dieser Vertrag ist auf gegenseitiges Vertrauen gestützt. Sollten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder aus Vereinbarungen zu seiner Durchführung Streitigkeiten oder Meinungsverschiedenheiten entstehen, so werden sich die Vertragsschließenden bemühen, diese zunächst auf der jeweiligen operativen Ebene gütlich beizulegen.
- 13.3 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Verden.
- 13.4 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags und etwaiger unter diesem geschlossene weitere Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Schriftformklausel.



13.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags und etwaiger unter diesem geschlossene weitere Vereinbarungen ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrages diesen Punkt bedacht hätten.

Berlin, 10.05.17

Ort, Datum

Verden, 11.05.2017

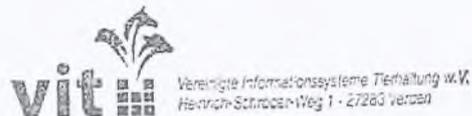
Ort, Datum

J. Sch

Vereinigung Deutscher
Landesschafzuchtverbände e.V. (VDL)

P. Lent

Vereinigte Informationssysteme
Tierhaltung w.V. (vit)





Anlagen:

1. Verträge zwischen den in Anlage 2 aufgeführten ZO und VDL zur Durchführung der Zuchtwertschätzung bei Schafen
2. Leistungsbeschreibung
3. Arbeitsgruppe ZWS
4. Gebühren für ZWS Schafe
5. Beschreibung der ZWS der im Feld geprüften Merkmale
6. Blending der Zuchtwerte aus der Feld- und Stationsprüfung
7. Beschreibung der Interimszuchtwertschätzung

Leistungsbeschreibung

1. Die Zuchtwertschätzung wird für folgende Zuchtorganisationen durchgeführt:

Abk.	Verband
he	Hessischer Verband für Schafzucht und -haltung e.V.
mv	Landesschaf- und Ziegenzuchtverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
bw	Landesschafzuchtverband Baden-Württemberg e.V.
ds	Landesschafzuchtverband Niedersachsen e.V.
we	Landes-Schafzuchtverband Weser-Ems e.V.
th	Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V.
sn	Sächsischer Schaf- und Ziegenzuchtverband e.V.
bb	Schafzuchtverband Berlin-Brandenburg e. V.
lh	Verband Lüneburger Heidschnuckenzüchter e.V.
td	Stader Schafzuchtverband e.V.
sp	Zuchtverband für Ostpreußische Skudden und Rauhwollige Pommersche Landschafe e.V.
rw	Schafzüchtervereinigung Nordrhein-Westfalen e.V.
san	Landesschafzuchtverband Sachsen-Anhalt e.V.
rp	Landesverband der Schafhalter/Ziegenhalter und Züchter Rheinland-Pfalz e.V.
saar	Landesverband der Schaf- und Ziegenhalter im Saarland e.V.
bhg	Bayerische Herdbuchgesellschaft für Schafzucht e.V.
sh	Landesverband Schleswig-Holsteinischer Schaf- und Ziegenzüchter e.V.

Den teilnehmenden Zuchtorganisationen ist bekannt, dass ihre Daten für eine gemeinsame ZWS in einen Datenpool gegeben werden, d.h. die daraus geschätzten Zuchtwerte sind nicht unabhängig, sondern werden letztendlich aus der Information des Gesamtdatenmaterials geschätzt.

Anmerkung: Der Landesverband Schleswig-Holsteinischer Schaf- und Ziegenzüchter e.V. nimmt ab 2018 an der Zuchtwertschätzung teil.

2. Die ZWS wird für Schafrassen durchgeführt, die mindestens 500 Tiere mit Leistungsinformationen aufweisen. Dies sind derzeit folgende Schafrassen mit den entsprechenden Merkmalskomplexen:

RASSE	Abk.	Rasse- gruppe	Rasse- code	Merkmalskomplex in der ZWS			
				R	F	E	M
Merinolandschaf	MLS	WR	0 → 3	X	X	X	X
Merinofleischschaf	MFS	WR	1	X	X	X	
Merinolangwollschaf	MLW	WR	2	X	X	X	
Schwarzköpfiges Fleischschaf	SKF	WR	5	X	X	X	
Weißköpfiges Fleischschaf	WKF	WR	6	X	X	X	
Texel	TEX	WR	7	X	X	X	
Suffolk	SUF	WR	8	X	X	X	
Leineschaf	LES	LS	10; 29	X	X	X	
Shropshire	SHR	WR	16	X	X	X	
Graue Gehörnte Heidschnucke	GGH	LS	30	X	X	X	
Weißer Gehörnte Heidschnucke	WGH	LS	31	X	X	X	
Weißer Hornlose Heidschnucke	WHH	LS	32	X	X	X	
Bentheimer Landschaf	BLS	LS	33	X	X	X	
Rhönischaf	RHO	LS	34	X	X	X	
Coburger Fuchsschaf	COF	LS	35	X	X	X	
Weißes Bergschaf	WBS	LS	36	X	X	X	X
Braunes Bergschaf	BBS	LS	37	X	X	X	X
Brillenschaf	BRI	LS	40	X	X	X	X
Skudde	SKU	LS	41	X	X	X	
Rauhwoll. Pomm. Landschaf	RPL	LS	42	X	X	X	
Krainer Steinschaf	KST	LS	51	X	X	X	X
Alpines Steinschaf	AST	LS	52	X	X	X	X
Waldschaf	WAD	LS	58	X	X	X	X
Ostfriesisches Milchschaaf	OMS	WR	60-62	X	X	X	
Dorper	DOS	WR	86	X	X	X	

Anmerkung: WR = Wirtschaftsrasse; LS = Landschaf rasse
Die Abkürzungen zum Merkmalskomplex sind in Punkt 3 vermerkt.

3. Die ZWS wird in den folgenden Merkmalskomplexen bzw. Einzelmerkmalen durchgeführt und ausgegeben, sofern ausreichende Datenerhebungen in den Rassen vorliegen:

Reproduktion (R):

Wurfgröße (WurfG) (Anzahl geborener Lämmer pro Mutterschaf und Lammung in Stück)

Fleischleistung (F):

Tägliche Zunahme in g/d (TZN)

Ultraschall Muskeldicke in mm (USM)

Fleischigkeitsnote – Note 1-9 (FLN)

Ultraschall Fettdicke in mm (USF)

Exterieur (E) zur Herdbuchaufnahme/Körung:

Wollqualität – Note 1-9 (Wolle)

Bemuskelung – Note 1-9 (Bem)

Äußere Erscheinung – Note 1-9 (AE)

Mütterlichkeit (M):

Säugeleistung (42 T) (42-Tagegewicht der Lämmer in kg)

4. Regularien der Zuchtwertschätzung

Die Zuchtwertschätzung wird nach bestätigten, international anerkannten Verfahren und Methoden durchgeführt.

- Die durch vit durchgeführte Zuchtwertschätzung der im Feld geprüften Merkmale ist in der Anlage 5 (ZWS-Beschreibung der im Feld geprüften Merkmale) beschrieben.
- Das „Blenden“ der Zuchtwerte aus Station und Feld erfolgt entsprechend Anlage 6 (Blending der Zuchtwerte aus der Feld- und Stationsprüfung)

5. Zeitplan der Durchführung der Zuchtwertschätzung und des Blendings

Regulärer Schätzlauf

Die reguläre Schätzung der Zuchtwerte der im Feld erhobenen Merkmale wird für alle Rassen einmal im Jahr durchgeführt. Die Datenbereitstellung aus OVICAP hat bis zum 1. Montag nach dem 15. Juni des Jahres zu erfolgen. Die Veröffentlichung der aktuellen Zuchtwerte erfolgt nach Freigabe 30 Tage später.

Zusätzliche Schätzläufe

Zur Durchführung von Absatzveranstaltungen werden zusätzliche Schätzungen der Zuchtwerte der im Feld erhobenen Merkmale für folgende Rassen einmal pro Jahr durchgeführt:

- **MLS:** Die Datenbereitstellung aus serv.it OVICAP hat bis zum 1. Arbeitstag nach dem 15. Dezember zu erfolgen. Die Veröffentlichung der aktuellen Zuchtwerte erfolgt nach Freigabe am ersten Arbeitstag nach dem 5. Januar.
- **MFS, SKF, SUF:** Die Datenbereitstellung aus serv.it OVICAP hat bis zum 1. Arbeitstag nach dem 25. Januar zu erfolgen. Die Veröffentlichung der aktuellen Zuchtwerte erfolgt nach Freigabe am ersten Arbeitstag nach dem 5. Februar.



Blending

Die Übergabe von geschätzten Zuchtwerten der auf Station geprüften Merkmale erfolgt wöchentlich jeden Mittwoch um 2⁰⁰ Uhr.

Das Blending der Stationszuchtwerte mit den Feldzuchtwerten und deren Veröffentlichung in serv.it OVICAP erfolgt automatisch nach jeder Datenübergabe der Zuchtwerte der auf Station oder der Schätzung der Zuchtwerte der im Feld erhobenen Merkmale. Alte Zuchtwerte werden jeweils durch die aktuell errechneten Zuchtwerte überschrieben.

Arbeitsgruppe Zuchtwertschätzung

Die Arbeitsgruppe Zuchtwertschätzung ist auf Beschluss des Fachausschusses Grundsatzfragen, Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung vom 23.11. 2016 gebildet worden. Der Arbeitsgruppe werden folgende Arbeitsaufgaben übertragen:

- Bindeglied zwischen VDL und ZWS-Dienstleister,
- Überwachung der laufenden ZWS-Verfahren,
- Weiterentwicklung / Anpassungen in den laufenden Verfahren,
 - Sonderauswertungen
- Konzeption und Entwicklung neuer Verfahren,
 - Modellanpassungen
 - Neue Merkmale
- Erarbeitung von Validierungskriterien, Prüfgrenzen,
 - Grunddaten
 - ZWS-Ergebnisse
- Freigabe der Zuchtwertschätzergebnisse,
- Organisation und Durchführung des Kundenaudits beim Dienstleister
Erarbeitung von Empfehlungen und Beschlussvorlagen für den Fachausschuss Grundsatzfragen, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung.

Zur Erfüllung Ihrer Aufgaben benötigt die Arbeitsgruppe Zuchtwertschätzung den Zugriff auf den im gemeinsamen Herdbuchprogramm serv.it OviCap hinterlegten aktuellen Datenbestand (insbesondere Pedigree- und Leistungsdaten). Die Zustimmung dazu gilt seitens der Zuchtorganisationen als erteilt.

Die Arbeitsgruppe setzt sich zusammen:

- VDL-Vertreter / Verbandsvertreter (4)
 - Hanno Franke, Sächsischer Schaf- und Ziegenzuchtverband e.V.
 - Dr. Christian Mendel, Bayerische Herdbuchgesellschaft e.V.
 - Dr. Hans-Jörg Rösler, Landesschafzuchtverband Sachsen-Anhalt e.V.
 - Klaus Gerdes, Niedersächsische Schafzuchtverbände
- Vertreter des Dienstleisters
 - Dr. Wolfgang Ruten, Vereinigte Informationssysteme Verdern w.V.
- Vertreter der Wissenschaft
 - Prof. Dr. Jörn Bennewitz, Universität Hohenheim
 - Dr. Ulf Müller, Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- Vertreter von aufsichtsführenden Behörden
 - Dr. Herwig Mäurer, Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt
 - Ulrich Geuder, Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft

Gäste können nach Bedarf durch die Arbeitsgruppe eingeladen werden.



Anlage 4

(Version 1, Beschluss: 23.11.2016)

Gebühren für die ZWS Schafe

Folgende Preise sind zwischen VDL und vit fest vereinbart:

- | | |
|--|----------------------------------|
| 1. Kundenbetreuung | 3.250 € pro Kalenderjahr |
| 2. Pflege des Zuchtwertschätzsystems | 1.950 € pro Kalenderjahr |
| 3. Zuchtwertschätzung zu Merkmalen der Feldleistungsprüfung für bis zu 23 Rassen und Ergebnisdarstellung
- je weitere Rasse | 9.200 € je Lauf
400 € je Lauf |
| 4. zusätzlicher Zuchtwertschätzlauf „auf Zuruf“ | 650 € je Lauf und Rasse |
| 5. zusätzlicher Zuchtwertschätzlauf „fixer Termin“ | 400 € je Lauf und Rasse |
| 6. Übernahme von Zuchtwerten für auf Station geprüfte Merkmale und Durchführung des Blendings | (in Beitrag OVICAP enthalten) |
| 7. Durchführung der Interimszuchtwerte | (in Beitrag OVICAP enthalten) |

Alle nicht in der Entgeltbestimmung genannten Leistungen werden auf der Grundlage eines Preis-/Leistungsangebotes nach Annahme eines entsprechenden Angebotes abgerechnet.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Das Gebührenschema gilt bereits ab dem 01.01.2014.



Anlage 5

(Version 3, Beschluss: 21.11.2018)

Beschreibung der ZWS der im Feld geprüften Merkmale

Inhaltsverzeichnis

1	Generelle Vorbemerkungen	3
2	Beteiligte Zuchtverbände	3
3	Datengrundlage und ZWS-Merkmale	3
3.1	Datengrundlage	3
3.1.1	Leistungsdaten	3
3.1.2	Abstammungsdaten	3
3.2	In der ZWS der Rassen berücksichtigte Merkmale	3
4	Datenprüfung und Datenaufbereitung	5
4.1	Stamminformationen (Verbände und Rassen)	5
4.2	Abstammungsdaten	5
4.2.1	Allgemeine Prüfkriterien und Umkodierungen	5
4.3	Reproduktion (R)	5
4.3.1	Allgemeine Prüfkriterien	5
4.3.2	Einteilung des Alters bei Lammung	5
4.3.3	Einteilung der Saison – Klassen	6
4.4	Fleischleistung (F)	7
4.4.1	Allgemeine Prüfkriterien	7
4.4.2	Einteilung des Altersklassen Tägliche Zunahme (TZN)	7
4.4.3	Einteilung Gewichtsklassenkorrektur – Ultraschallmesswerte	8
4.5	Exterieurbeurteilung zur Herdbuchaufnahme / Körung (E)	8
4.5.1	Allgemeine Prüfkriterien	8
4.5.2	Einteilung des Alters bei der Exterieurbeurteilung	9
4.6	Mütterlichkeit (M)	9
4.6.1	Allgemeine Prüfkriterien	9
5	Zuchtwertschätzung	10
5.1	Unterstellte genetische Parameter	10
5.2	Zuchtwertschätzmodelle	12
5.2.1	Fruchtbarkeit (R)	12
5.2.2	Fleischleistung (F)	12
5.2.3	Exterieur (E)	13
5.2.4	Mütterlichkeit (M)	13
5.3	Sicherheiten der Zuchtwerte	14
6	Darstellung der Zuchtwerte	15
6.1	Basis und Relativskala	15
6.2	Übergabe der Zuchtwerte nach serv.it OVICAP und Indexbildung	15
6.3	Veröffentlichung der Zuchtwerte	16

1 Generelle Vorbemerkungen

Die im Folgenden beschriebenen Zuchtwertschätzverfahren für Schafe wurden im vit im Auftrag der Vereinigung Deutscher Landesschafzuchtverbände (VDL) entwickelt und werden entsprechend ab Juni 2014 in Routine angewendet. Die fachlichen Grundlagen wurden in einem Fachgremium, bestehend aus den Zuchtleitern von Schafzuchtverbänden, Vertretern der Wissenschaft und des vit, vorgestellt und abgestimmt. Zukünftig sollen Änderungen, Erweiterungen und Weiterentwicklungen der Zuchtwertschätzverfahren in dem Fachausschuss Grundsatzfragen, Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung abgestimmt und beschlossen werden, bevor sie vom vit in Routine umgesetzt werden.

2 Beteiligte Zuchtverbände

Die ZWS wird vom vit im Auftrag der VDL durchgeführt. Die VDL tritt stellvertretend für alle beteiligten einzelnen Landesschafzuchtverbände auf. Die an der ZWS teilnehmenden Verbände sind in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2, Punkt 1 dieses Vertrages) aufgeführt.

3 Datengrundlage und ZWS-Merkmale

3.1 Datengrundlage

Verwendet werden die Abstammungs- und Leistungsinformationen aus der OVICAP-Datenbank des vit zum Datenstand bei Start der jeweiligen ZWS. Die Daten werden auf Anforderung durch die Abteilung Herdbuch-Schaf komplett aus der OVICAP-Datenbank abgezogen, bereitgestellt und auf den Linux-Cluster des GB „Biometrie & ZWS“ transferiert. Dort werden die Daten geprüft und für das eigentliche ZWS-Verfahren aufbereitet.

3.1.1 Leistungsdaten

In allen Merkmals- bzw. Leistungskomplexen (siehe 3.2) werden geprüfte und plausible Leistungsbeobachtungen von Tieren ab Geburtsjahr 1990 verwendet. Das Kriterium Geburtsjahr wird gewählt, um einen selektiven Datenaufbau in den Startjahren zu vermeiden. Bei doppelter Erfassung (Feldprüfung, Exterieur) wird nur ein Rekord (der jeweils letzte) verwendet. Die 42-Tage Gewichte für die ZWS auf Mütterlichkeit liegen seit 2010 vor.

3.1.2 Abstammungsdaten

Zu allen Tieren mit plausiblen Leistungsdaten werden alle bekannten bzw. plausiblen Vorfahren zum Aufbau der Verwandtschaftsmatrix im BLUP-Tiermodell verwendet. Für unbekannte Vorfahren werden genetische Herkunftsgruppen (Phantomeltern) in den Gleichungssystemen der BLUP-ZWS eingerichtet.

3.2 In der ZWS der Rassen berücksichtigte Merkmale

Für die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2, Punkt 3 dieses Vertrages) aufgeführten Merkmalskomplexe und Einzelmerkmale werden Zuchtwerte geschätzt.

Bei weitem nicht alle Merkmalskomplexe - und innerhalb diesen alle Einzelmerkmale - liegen bei allen Schafrassen vor. Die verfügbaren Merkmalskombinationen in den ein-

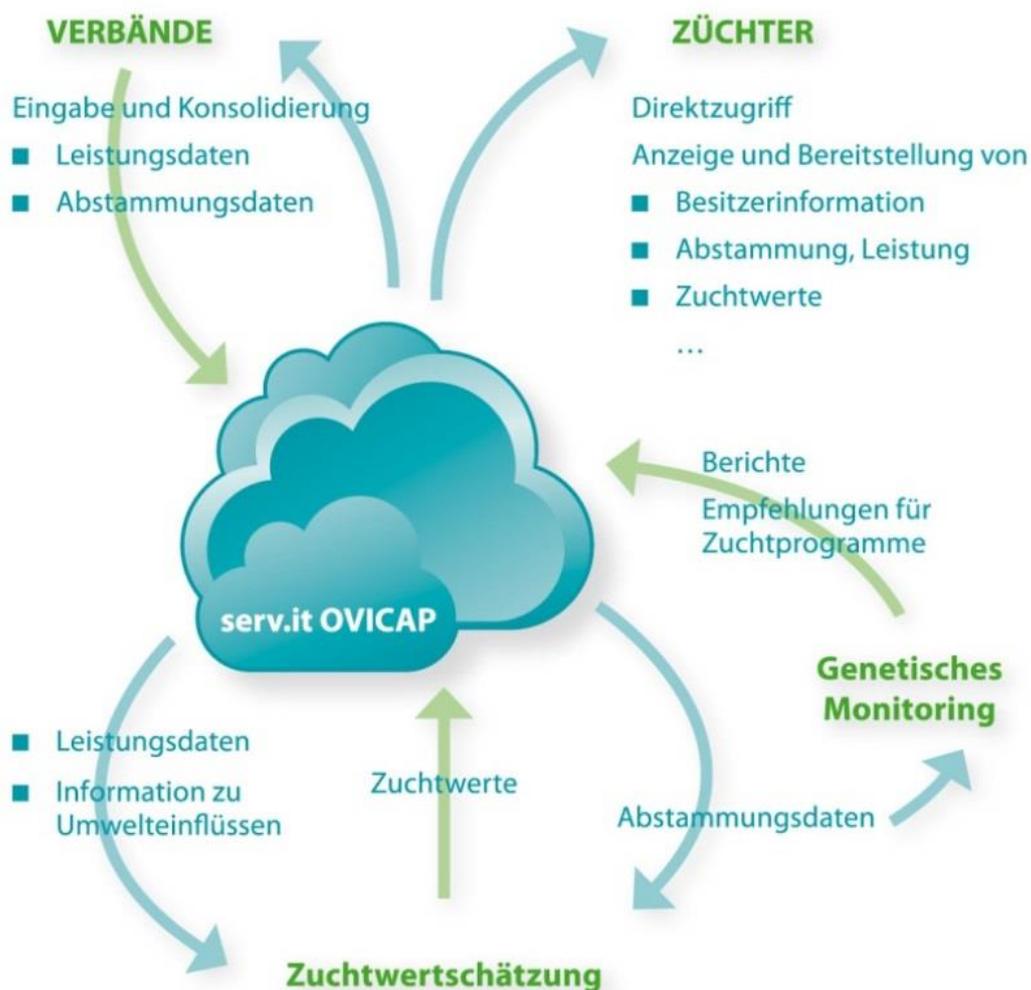
zelenen Rassen sind sehr unterschiedlich. Häufig sind die einzelnen Merkmale auch innerhalb einer Rasse nicht durchgehend erfasst. Nicht zuletzt aus diesen Gründen ist eine Automatisierung der ZWS–Abläufe generell über alle Rassen sehr schwierig.

Die ZWS wird für jede Rasse und Merkmalskomplex separat durchgeführt. Nur ab einem bestimmten Leistungsdatenumfang ist eine ZWS für eine Rasse und den entsprechenden Merkmalskomplex sinnvoll. Als allgemeine Mindestanforderung wurden mindestens 500 Tiere mit Leistungsdaten gesetzt. Die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2, Punkt 2 dieses Vertrages) aufgelisteten Rassen erfüllen diese Bedingung in den mit „X“ markierten Merkmalskomplexen weitestgehend.

Bezüglich einer einheitlichen / standardisierten Datenerhebung innerhalb der Merkmale über alle Verbände und Rassen übernimmt vit keine Gewähr (Abbildung 1).

Abbildung 1: serv.it OVICAP - Grundlage für die Zuchtwertschätzung

Unterstützung der Zuchtprogramme der Schaf- und Ziegenzuchtverbände durch serv.it OVICAP



4 Datenprüfung und Datenaufbereitung

4.1 Stamminformationen (Verbände und Rassen)

Nur die in der Leistungsbeschreibung (Anlage 2, Punkt 2 dieses Vertrages) genannten Rassen werden zur Zuchtwertschätzung zugelassen. Für alle in die ZWS einbezogenen Tiere müssen gültige Angaben zu Rasse, Verband, Betrieb und Geburtsdaten vorhanden sein.

Merkmal	Prüfung
Rasse	muss bekannt sein
Verband	muss bekannt sein
Betrieb	Muss bekannt sein
Geburtsdatum	muss bekannt sein

4.2 Abstammungsdaten

4.2.1 Allgemeine Prüfkriterien und Umkodierungen

Merkmal	Prüfung
Geschlecht	männlich (Code 3 → 1), weiblich (Code 2)
Ahnenfolge	Eltern müssen vor Nachkommen geboren sein

4.3 Reproduktion (R)

4.3.1 Allgemeine Prüfkriterien

Merkmal	Prüfung
Ablammdatum	muss bekannt sein bzw. (Ablammjahr ≤ aktuelles Jahr)
Anzahl Lämmer	Wertebereich 1 – 5
Deckbock	Deckbock muss nicht bekannt sein
Betrieb	Betrieb muss bekannt sein
Alter bei Lammung	300-5.500 Lebenstage der Mutter

4.3.2 Einteilung des Alters bei Lammung

Da die Lammungsnummer nicht erfasst wird, sondern in OVICAP je gemeldeter Lammung nur eine fortlaufende Nummer vergeben wird, die mit der tatsächlichen Lammungsnummer nicht identisch sein muss, wird alternativ eine Klasseneinteilung des Alters bei Lammung zur entsprechenden Korrektur im Schätzmodell vorgenommen.

Klasseneinteilung: Ablamm-Alter (in Tagen)

Klasse	Untere Grenze	Obere Grenze
1	300	544
2	545	724
3	725	904
4	905	1.084
5	1.085	1.264
6	1.265	1.444
7	1.445	1.624
8	1.625	1.804
9	1.805	1.984
10	1.985	2.164
11	2.165	2.344
12	2.345	2.524
13	2.525	2.704
14	2.705	2.884
15	2.885	3.999
16	4.000	5.500

4.3.3 Einteilung der Saison – Klassen

Monate mit den ähnlichen Effekten (auf die Anzahl Lämmer/Lammung) werden zu einer Saison-Klasse zusammengefasst.

Klasseneinteilung: Saison

Saisonklasse	Monate
1	Dezember bis Mai
2	Juni bis November

4.4 Fleischleistung (F)

4.4.1 Allgemeine Prüfkriterien

Merkmal	Wirtschaftsrassen	Landschafzuchtverbände
Mehrling	Wertebereich 1 – 5	
Tägliche Zunahme (TZN)	150 – 750 g	30 – 500 g
US-Muskeldicke (USM)	10 – 55 mm	-
US-Fettdicke (USF)	2 – 20 mm	-
Fleischigkeitsnote (FLN)	1 – 9	-
Lebendmasse zur Feldprüfung (LM)	15 – 100 kg	3 – 80 kg
Alter zur Feldprüfung	Wertebereich 28 – 210 Tage	
Feldprüfung	Gültig ab 1990	
Feldprüfung	Jahr der Prüfung kleiner als oder gleich aktuelles Jahr	
Ort der Feldprüfung	muss bekannt sein	

4.4.2 Einteilung der Altersklassen Tägliche Zunahme (TZN)

Sechs Altersklassen werden für die Alterskorrektur der Täglichen Zunahme gebildet.

Klasseneinteilung: Alter bei Prüfung Tägliche Zunahme (in Tagen)

Altersklasse	Untere Grenze	Obere Grenze
1	28	59
2	60	89
3	90	119
4	120	149
5	150	179
6	180	210

4.4.3 Einteilung Gewichtsklassen – Ultraschallmesswerte

Die Gewichtsklassenkorrektur erfolgt für die Merkmale Ultraschall Muskeldicke (USM) und Ultraschall Fettdicke (USF) innerhalb der Rassen. Dabei werden entsprechend der Lebendmasse (LM) zur Ultraschallmessung 10 in etwa zahlenmäßig gleich große Klassen innerhalb jeder Rasse gebildet.

Folgendes Verfahren wird für jede Rasse mit Leistungsbeobachtungen angewandt:

$$x_fak = (Lebendmasse - Lebendmasse_Mean) / Lebendmasse_StdDev;$$

Die Klassen werden wie folgt gebildet:

```

if          x_fak < -1.28 then KL_gew = 1;
if -1.28 < x_fak < -0.84 then KL_gew = 2;
if -0.84 < x_fak < -0.52 then KL_gew = 3;
if -0.52 < x_fak < -0.25 then KL_gew = 4;
if -0.25 < x_fak < 0      then KL_gew = 5;
if 0      < x_fak < 0.25 then KL_gew = 6;
if 0.25 < x_fak < 0.52 then KL_gew = 7;
if 0.52 < x_fak < 0.84 then KL_gew = 8;
if 0.84 < x_fak < 1.28 then KL_gew = 9;
if          x_fak > 1.28 then KL_gew = 10;

```

4.5 Exterier (E) zur Herdbuchaufnahme / Körnung

4.5.1 Allgemeine Prüfkriterien

Merkmal	Prüfung
Mehrling	Wertebereich 1 – 5
Wollqualität (Wolle)	Wertebereich 1 – 9
Bemuskelung (Bem)	Wertebereich 1 – 9
Äußere Erscheinung (AE)	Wertebereich 1 – 9
Alter zur Exterieurbeurteilung	Wertebereich 90 – 1.095 Tagen
Exterieurbeurteilung	Gültig ab 1990
Exterieurbeurteilung	Jahr der Aufnahme kleiner als oder gleich aktuelles Jahr
Ort der Exterieurbeurteilung	muss bekannt sein

4.5.2 Einteilung des Alters bei der Exterieurbeurteilung

Sechs Altersklassen werden für die Alterskorrektur bei der Exterieurbeurteilung gebildet.

Klasseneinteilung: Alter bei der Exterieurbeurteilung (in Tagen)

Altersklasse	Untere Grenze	Obere Grenze
1	90	129
2	130	159
3	160	189
4	190	365
5	366	729
6	730	1.095

4.6 Mütterlichkeit (M)

4.6.1 Allgemeine Prüfkriterien

Merkmal	Prüfung
Säugeleistung (42-T) (42-Tagegewicht der Lämmer)	3 – 30 kg
Alter bei Wiegung	25 – 60 Tage
Mehrling	Wertebereich 1 – 5
Geschlecht	muss bekannt sein
Geburtssaison	muss bekannt sein
Betrieb	muss bekannt sein
Vater	muss bekannt sein
Mutter	muss bekannt sein
Flaschenaufzucht	wird nicht berücksichtigt
Sonstiges	Alle von der Mutter aufgezogenen Lämmer der Ablammung müssen gewogen sein.

5 Zuchtwertschätzung

5.1 Unterstellte genetische Parameter

Aufgrund suboptimaler Datenstruktur (Confounding von Umwelt und Genetik) und geringer Datenumfänge in den meisten Rassen ist die Schätzung genetischer Parameter nur bedingt möglich. Häufig resultieren daraus unwahrscheinlich hohe Erblichkeiten. Generell haben die geschätzten Parameter (Heritabilitäten und Korrelationen) sehr hohe Schätzfehler.

Verwendete Heritabilitäten und Wiederholbarkeiten

Merkmalskomplex / Merkmal	Heritabilität h^2	Wiederholbarkeit w
Reproduktion (R)		
Wurfgröße (WurfG) (Anzahl geb. Lämmer pro Schaf und Lammung)	0,10	0,30
Mütterlichkeit)		
Säugeleistung (42 T) (42-Tage-Gewicht des Lammes)	0,25	-

Verwendete Heritabilitäten und Korrelationen Exterieur (E)

Exterieur (E)	Wolle	AE	BEM
Wollqualität (Wolle)	0,20	0,40	0,59
Äußere Erscheinung (AE)		0,30	0,80
Bemuskelung (Bem)			0,25

Heritabilitäten auf der Diagonalen, genetische Korrelationen über der Diagonale

Verwendeter Parametersatz

VG ANIMAL	Wolle	AE	BEM
Wollqualität (Wolle)	0,128	0,063	0,085
Äußere Erscheinung (AE)	0,063	0,192	0,140
Bemuskelung (Bem)	0,085	0,140	0,160
VE			
Wollqualität (Wolle)	0,512	0,144	0,248
Äußere Erscheinung (AE)	0,144	0,448	0,278
Bemuskelung (Bem)	0,248	0,278	0,480

Verwendete Heritabilitäten und Korrelationen der Fleischleistung (F)

Fleischleistung	FLN	TZN	USM	USF
Fleischigkeitsnote (FLN)	0,13	0,74	0,58	0,29
Tägliche Zunahme (TZN)		0,26	0,28	0,00
US Muskeldicke (USM)			0,22	0,56
US Fettdicke (USF)				0,20

Heritabilitäten auf der Diagonalen, genetische Korrelationen über der Diagonale **Verwendeter Parametersatz für die Merkmale der Fleischleistung**

VG ANIMAL	FLN	TZN	USM	USF
Fleischigkeitsnote (FLN)	0,056	5,096	0,153	0,030
Tägliche Zunahme (TZN)	5,096	824,484	9,069	-0,052
US Muskeldicke (USM)	0,153	9,069	1,219	0,266
US Fettdicke (USF)	0,030	-0,052	0,266	0,184
VE				
Fleischigkeitsnote (FLN)	0,37	16,68	0,55	0,07
Tägliche Zunahme (TZN)	16,68	2.327,91	27,51	7,47
US Muskeldicke (USM)	0,55	27,54	4,33	0,32
US Fettdicke (USF)	0,07	7,47	0,32	0,75

5.2 Zuchtwertschätzmodelle

In jedem Merkmalskomplex wird ein speziell auf die Situation angepasstes Schätzmodell verwendet.

5.2.1 Reproduktion (R)

Für die Zuchtwertschätzung Reproduktion (R) wird ein

BLUP – Einmerkmals – Wiederholbarkeits – Tiermodell

verwendet.

Das statistische Modell zur Zuchtwertschätzung ist:

$$Y_{ijklm} = \text{Betr} * \text{Jahr}_i + \text{Lam_Alt}_j + \text{Lam_Sai}_k + a_i + ap_m + e_{ijklm}$$

Y_{ijklm}	Beobachtungswert (Anzahl Lämmer je Lammung)
$\text{Betr} * \text{Jahr}_i$	Betrieb * Jahr (fix)
Lam_Alt_j	Lammalter in Altersklassen (fix)
Lam_Sai_k	Saison der Lammung in Klassen (fix)
a_i	Zuchtwert (zufällig)
ap_m	permanenter Effekt des Tieres (wiederholte Leistung, zufällig)
e_{ijklm}	Resteffekt (zufällig)

5.2.2 Fleischleistung (F)

Für die Zuchtwertschätzung Fleischleistung (F) wird ein

BLUP – Mehrmerkmals – Tiermodell

verwendet.

Das statistische Modell zur Zuchtwertschätzung ist:

$$Y_{ijklmn} = \text{Betr/Ort} * \text{Jahr}_i + \text{Sex} * \text{Mehrl}_j + \text{Alt_KL}_k + a_i + e_{ijkl}$$

Y_{ijklm}	Beobachtungswert (TZN, FLN)
$\text{Betr/Ort} * \text{Jahr}_i$	Betrieb bzw. Ort der Feldprüfung * Jahr (fix)
$\text{Sex} * \text{Mehrl}_j$	Geschlecht x Mehrling (fix)
Alt_KL_k	Altersklassen (fix, 6 Klassen)
a_i	Zuchtwert des Tieres (zufällig)
e_{ijkl}	Resteffekt (zufällig)

$$Y_{ijklmn} = \text{Betr/Ort} * \text{Jahr}_i + \text{Sex} * \text{Mehrl}_j + \text{Gew_KL}_k + a_i + e_{ijkl}$$

Y_{ijklm}	Beobachtungswert (USM, USF)
$\text{Betr/Ort} * \text{Jahr}_i$	Betrieb bzw. Ort der Feldprüfung * Jahr (fix)
$\text{Sex} * \text{Mehrl}_j$	Geschlecht x Mehrling (fix)
Gew_KL_k	Gewichtsklassen (fix, 10 Klassen innerhalb Rasse)
a_i	Zuchtwert des Tieres (zufällig)
e_{ijkl}	Resteffekt (zufällig)

5.2.3 Exterieur (E)

Für die Zuchtwertschätzung Exterieurbeurteilung (E) wird ein

BLUP – Mehrmerkmals – Tiermodell

verwendet.

Das statistische Modell zur Zuchtwertschätzung ist:

$$Y_{ijklmn} = \text{Kör-Ort} * \text{Jahr}_i + \text{Sex} * \text{Mehrl}_j + \text{Alt}_k + \text{Geb_Sai}_l + a_m + e_{ijklm}$$

Y_{ijklmn}	Beobachtungswert (Wolle, Bem, AE)
$\text{Kör-Ort} * \text{Jahr}_i$	Kör-Ort * Jahr (fix)
$\text{Sex} * \text{Mehrl}_j$	Geschlecht x Mehrling (fix)
Alt_k	Altersklassen (fix)
Geb_Sai_l	Geburtssaison-Klassen (fix)
a_m	Zuchtwert des Tieres (zufällig)
e_{ijklm}	Resteffekt (zufällig)

5.2.4 Mütterlichkeit (M)

Für die Zuchtwertschätzung Muttereigenschaft (M) wird für das Merkmal 42-Tagegewicht (42 T) ein

BLUP – Mehrmerkmals – Tiermodell

verwendet.

Das statistische Modell zur Zuchtwertschätzung ist:

$$Y_{ijklmn} = \text{Geb.-Mon}_i + \text{LN}_j + (\text{LN} * \text{GT})_k + b * \text{Alter}_l + B * J_m + a_n + e_{ijklmn}$$

Y_{ijklmn}	Beobachtungswert (42 T)
Geb.-Mon_i	Geburtsmonat (12 Klassen, fix)
LN_j	Lamm-Nr. (fix)
$(\text{LN} * \text{GT})_k$	Geschlecht innerhalb Lammung (fix)
$b * \text{Alter}_l$	Wiegealter (Regression) bzw. Lammalter
$B * J_m$	Betrieb* Jahr (zufällig)
a_n	Maternaler Zuchtwert des Tieres (zufällig)
e_{ijklmn}	Resteffekt (zufällig)

5.3 Sicherheiten der Zuchtwerte

Die Sicherheit ist ein Hinweis darauf, inwiefern sich ein Zuchtwert mit zusätzlichen neuen Informationen bei späteren Schätzungen noch verändern kann. Sie ist abhängig von:

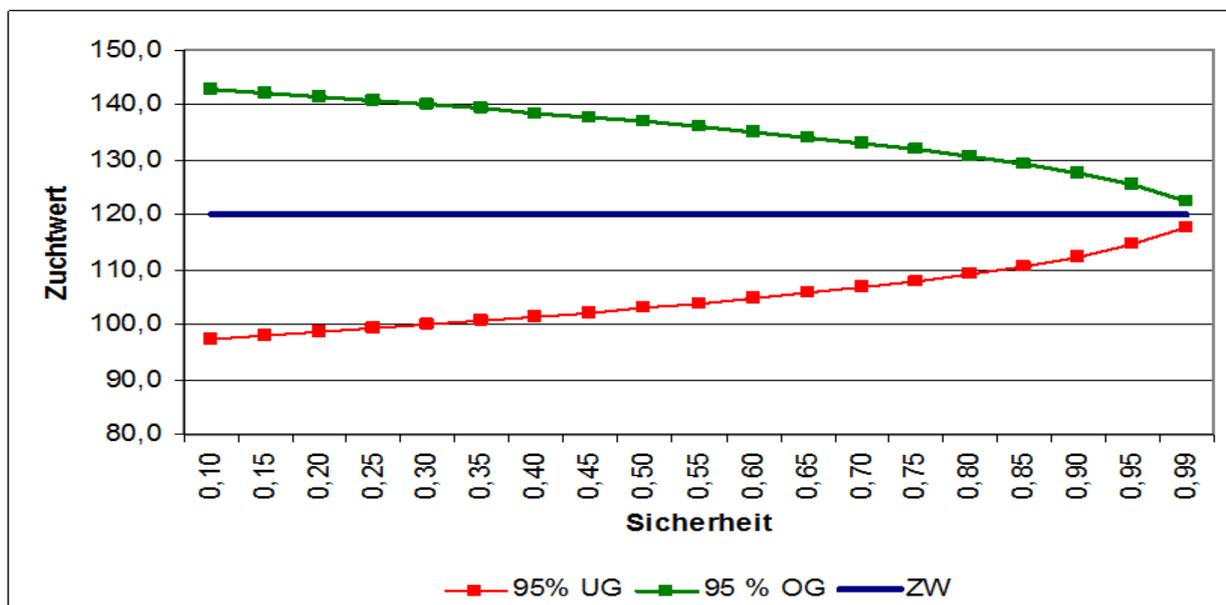
- Erfassungsgenauigkeit des Merkmals (Restfehler),
- Erbllichkeit des Merkmals und Wiederholbarkeit (bei mehrmaliger Messung),
- Informationsmenge (Anzahl Eigenleistungen, Verwandtenleistungen),
- Beziehung der Verwandteninformation zum Probanden (Verwandtschaftsgrad),
- Effektiver Informationsbeitrag = Vergleichbarkeit innerhalb Vergleichsgruppe.

Im letzten Punkt spielt auch die Verknüpfung der zu schätzenden Faktoren eine Rolle. Die Datenstruktur (Verknüpfung) ist in den verfügbaren Daten zur ZWS Schafe meist suboptimal, da z.B. der Vater (Bock) der Tiere und die Herdenumwelt meist „confounded“, d.h. verbunden/verknüpft sind. Der Herdeneffekt kann dadurch nur schwer vom Vätereffekt getrennt werden. Diese Unzulänglichkeit wird in der Abschätzung der effektiven Informationsmenge und damit in der Ausweisung der Sicherheit der Zuchtwerte berücksichtigt.

Sicherheiten werden für jedes Merkmal approximativ durch Nachbildung eines Selektionsindex mit den effektiven Informationen in den relevanten Informationsquellen (Eigenleistung, Verwandtenleistungen) geschätzt.

In der nachfolgenden Abbildung ist der Schätzfehler der Zuchtwerte in Abhängigkeit der Sicherheiten veranschaulicht. Bei einem aktuell geschätzten Relativzuchtwert (120, blaue Linie) liegt der wahre Zuchtwert (wenn wir später sehr viel Nachkommen-Informationen hätten) zu 95% zwischen der grünen Linie (obere Grenze) und der roten Linie (untere Grenze). Ein 95%-Konfidenzintervall entspricht der Spanne von ± 2 mal Schätzfehler des Zuchtwertes. Nur mit sehr viel verfügbarer Information, z. B. wenn neben der Eigenleistung auch viele Nachkommenleistungen bekannt sind, wird eine Sicherheit der Zuchtwerte über 70% erreicht und der Fehlerbereich entsprechend klein.

Abbildung 2: Fehlerbereiche von Zuchtwerten in Abhängigkeit der Sicherheiten und 95%-Konfidenzintervalle



6 Darstellung der Zuchtwerte

6.1 Basis und Relativskala

Alle Einzelzuchtwerte (für einzelne Merkmale) und Teilzuchtzuchtwerte für Merkmalskomplexe werden als Relativzuchtwerte (RZW) mit Basis 100 und einer genetischen Streuung von 20 Punkten eingestellt. Dabei ist zusätzlich zu beachten:

- Die Basiseinstellung erfolgt für jede Rasse getrennt.
- Identische, gleitende Basisdefinition für alle Merkmalskomplexe:
 - Basistiere: Alle Tiere geboren (aktuelles Jahr – 6) bis (aktuelles Jahr – 3) = 4 Jahrgänge;
 - Mindestens eine Eigenleistung bzw. Mindestsicherheit im Zuchtwert;
 - Gilt für Naturalzuchtwerte und für Relativzuchtwerte.
- Auf der Relativskala haben im züchterischen Sinne positive Tiere Zuchtwerte über 100.

6.2 Übergabe der Zuchtwerte nach serv.it OVICAP

Die Ergebnisse der ZWS werden an das Herdbuchsystem serv.it OVICAP in definierten Schnittstellen übergeben. Dort erfolgt die offizielle Veröffentlichung der Zuchtwerte nach formeller Freigabe der Ergebnisse durch die VDL.

- Reproduktion (R)
 - Tier ist im Schätzsystem Reproduktion (R).
 - Relativzuchtwert Reproduktion (RZR) entspricht dem Einzelzuchtwert Wurfgröße (WurfG).
- Fleischleistung (F)
 - Tier ist im Schätzsystem Fleischleistung (F).
 - Übergabe der Einzelzuchtwerte Tägliche Zunahme (TZN), Fleischigkeitsnote (FLN), Ultraschall-Muskeldicke (USM) und Ultraschall-Fettdicke (USF) als Relativzuchtwert.
- Exterieur (E)
 - Tier ist im Schätzsystem Exterieur (E).
 - Übergabe der Einzelzuchtwerte Wollqualität (Wolle), Bemuskelung (Bem) und Äußere Erscheinung (AE) als Relativzuchtwert.
- Mütterlichkeit (M)
 - Tier ist im Schätzsystem Mütterlichkeit (M)
 - Relativzuchtwert Mütterlichkeit (RZM) entspricht dem Einzelzuchtwert Säugeleistung (42 T) (42-Tagegewicht der Lämmer).

Die Indexbildung eines Gesamtzuchtwertes erfolgt innerhalb Rassen und Merkmalskomplexen nach Vorgaben (Relative Gewichtung der Merkmale) durch die VDL beim Update der Einzelzuchtwerte in serv.it OVICAP.

6.3 Veröffentlichung der Zuchtwerte

Die Veröffentlichung der aktuell gültigen Zuchtwerte und Indizes erfolgt in Abhängigkeit von der Anzahl Leistungsinformationen (Eigenleistung, Verwandtenleistung) und/oder der Sicherheiten der Zuchtwerte. Die Veröffentlichungsgrenzen (Mindestanforderungen) sind wie folgt definiert:

Einzelzuchtwerte:

- Wurfgröße (WurfG) = Relativzuchtwert Reproduktion (R)
 - Mind. 1 Eigenleistung in dem Merkmal oder
 - Mind. 10 % Sicherheit im Merkmal
- Wollqualität (Wolle)
 - Mind. 1 Eigenleistung in dem Merkmal oder
 - Mind. 20 % Sicherheit im Merkmal
- Bemuskelung (Bem)
 - Mind. 1 Eigenleistung in dem Merkmal oder
 - Mind. 25 % Sicherheit im Merkmal
- Äußere Erscheinung (AE)
 - Mind. 1 Eigenleistung in dem Merkmal oder
 - Mind. 30 % Sicherheit im Merkmal
- Tägliche Zunahme (TZN)*
 - Mind. 1 Eigenleistung in dem Merkmal oder
 - Mind. 26 % Sicherheit im Merkmal
- Futtermittelverwertung (FVW)[#]
 - Mind. 20 % Sicherheit im Merkmal
- Fleischigkeitsnote (FLN)*
 - Mind. 1 Eigenleistung in dem Merkmal oder
 - Mind. 13 % Sicherheit im Merkmal
- Ultraschall Muskeldicke (USM)*
 - Mind. 1 Eigenleistung in dem Merkmal oder
 - Mind. 22 % Sicherheit im Merkmal
- Ultraschall Fettdicke (USF)*
 - Mind. 1 Eigenleistung in dem Merkmal oder
 - Mind. 20 % Sicherheit im Merkmal
- Säugeleistung (42 T) (42-Tagegewicht der Lämmer) = Relativzuchtwert Mütterlichkeit (M)
 - Mutterschaf: Mindestens ein Nachkommen mit 42-Tagegewicht
 - Böcke: Mind. 25% Sicherheit im Merkmal

Anmerkung:

Die mit * markierten Einzelzuchtwerte werden mit den Ergebnissen aus der Stationsprüfung - sofern vorhanden – geblendet.

Der mit [#] markierte Einzelzuchtwert wird nur auf Station ermittelt.

Teilzuchtwerte gebildet aus mehreren Einzelzuchtwerten:

- Der Relativzuchtwert Fleischigkeit (Fleisch) wird aus folgenden, zum Teil geblendeten, Einzelzuchtwerten gebildet:
 - Fleischigkeitsnote (FLN)
 - Ultraschall Muskeldicke (USM)
 - Schulterbreite (SBR)
 - Rückenmuskelfläche (RMF)
 - Keulenumfang (KEU)

Der Relativzuchtwert Fleischigkeit (Fleisch) wird veröffentlicht, wenn eine Mindestsicherheit von 15 % erreicht ist.

- Der Relativzuchtwert Verfettung (Fett) wird aus folgenden, zum Teil geblendeten, Einzelzuchtwerten gebildet:
 - Ultraschall Fettdicke (USF)
 - Oberflächenfettnote (OFN)
 - Becken-/Nierenfett (BNF)

Der Relativzuchtwert Verfettung (Fett) wird veröffentlicht, wenn eine Mindestsicherheit von 15 % erreicht ist.

Gesamtzuchtwert (GesamtZW oder ZW):

Der Gesamtzuchtwert (GesamtZW oder ZW) wird veröffentlicht, wenn mindestens 3 veröffentlichte Einzel- oder Teilzuchtwerte vorliegen, aus denen der Gesamtzuchtwert ermittelt wird.



Anlage 6

(Version 1, Beschluss: 23.11.2016)

Beschreibung des Blendingverfahrens für Feld- und Stations-Zuchtwerte

Grundsätzliches

Merkmale/Zuchtwerte: TZN, USM, USF (Relativzuchtwerte)

Tiere mit Blending:

Es werden die entsprechenden Zuchtwerte von auf Station direkt mit eigenen Nachkommen geprüften Eltern (Böcken, Lamm-Mütter) zusammengerechnet („geblended“). Dies gilt immer für alle Eltern mit geprüften Nachkommen (keine zeitliche Begrenzung).

Das Blending muss durchgeführt werden, wenn immer neue/aktualisierte Zuchtwerte in einer der beiden Prüfungsarten (Feld, Station) geschätzt wurden.

Das Blending mit Indexverfahren erfolgt für jedes (Tier x Merkmal) separat.

Liegt der entsprechende RZW aus der Feldprüfung für ein Tier nicht vor, kann auch dessen Pedigree-Zuchtwert mit entsprechender Sicherheit verwendet werden. Diese Informationen müssten dann aber in serv.it-Ovicap abgespeichert sein.

Benötigte Informationen

Vorgaben:

Genetische Streuung Relativzuchtwerte: 20 Punkte $\rightarrow V(\text{RZW}) = 20^2 = 400$

Genetische Korrelation (Feld, Station) = $r_{gF/S} = 0,80$ (zunächst angenommen)

Aus Stations-ZWS (geliefert von LfL-Grub):

- Relativ-Zuchtwerte, RZW_S (TZN, USM, USF)
- Sicherheiten dieser Stations-Zuchtwerte (r_S)
- Kennzeichen, welche Tiere **direkte Eltern** (Böcke, Mütter) von stationsgeprüften Lämmern sind

Aus Serv.it-Ovicap:

- Relativ-Zuchtwerte, RZW_F (TZN, USM, USF)
- Sicherheiten dieser Feld-Zuchtwerte (r_F)

Methodik / Vorgehen

Das Verfahren kann grundsätzlich in zwei Schritte eingeteilt werden.

Schritt 1: Analyse zur Basisanpassung der Stations-RZW an die Basis der Feld-RZW

Dazu werden alle direkten Eltern mit Stations-RZW identifiziert, für die auch in serv.it-Ovicap Feld-RZW haben. Für diese Schnittmenge werden dann die Mittelwerte der Feld-RZW und der Stations-RZW berechnet. Daraus ergibt sich als Korrekturfaktor (Delta) für die Stations-RZW:

$$\Delta_{(F-S)} = \text{Mittel}(RZW_F) - \text{Mittel}(RZW_S)$$

Alle Stations-RZW müssen dann vor dem Blending um diesen Faktor korrigiert werden.

$$RZW_S^* = RZW_S + \Delta_{(F-S)}$$

Die Stations-RZW sind damit auf die Basis der Feld-RZW eingestellt und direkt vergleichbar.

Für Tiere, die nur ein Ergebnis aus Station haben, muss der korrigierte RZW_S^* importiert werden.

Schritt 2: Blending mit Indexverfahren

Die RZW aus Feld und Station werden entsprechend ihrer Sicherheiten kombiniert. Dabei wird unterstellt, dass die RZW-Skala (Streuung) in beiden Prüfformen vergleichbar ist (dies sollte auf jeden Fall ab und zu überprüft werden). Das Blending erfolgt für jedes (Tier x Merkmal) separat. Dadurch ergibt sich immer dieselbe Dimension der Indexmatrizen. Diese können dann explizit zu den im Folgenden aufgeführten Formeln vereinfacht werden.

$$\text{Aus Index} = RZW_{\text{gesamt}} = G * P^{-1} * RZW_i$$

ergibt sich mit $r_F = \text{Sicherheit } RZW_F$, und $r_S = \text{Sicherheit } RZW_S$

wenn r_F oder $r_S > r_{gFS}$ dann

$$r_{\max} = \max(r_F, r_S)$$

$$\text{wird } r_{gFS} = 1/(r_{\max} + 0.01)$$

$$\text{Det} = 1.00 - (r_{gFS} * r_{gFS} * r_F * r_S)$$

$$b_F = (1.00 - r_{gFS} * r_S) / \text{Det}$$

$$b_S = (1.00 - r_{gFS} * r_F) / \text{Det}$$

$$RZW_{\text{gesamt}} = 100 + (b_F * (RZW_F - 100)) + (b_S * (RZW_S^* - 100))$$

$$\text{Si}(RZW_{\text{gesamt}}) = ((r_F * (1.00 - r_S) + (r_S * (1.00 - r_F))) / \text{Det}$$

Der RZW_{gesamt} und die $\text{Si}(RZW_{\text{gesamt}})$ werden dann in serv.it-Ovicap importiert.